

Nach zehn Jahren.

Material und Glossen

zur

Geschichte des Sozialistengesetzes.

II. Die Opfer des Sozialistengesetzes.

London.

German Cooperative Publishing Co.

1890.

R 5003

## Inhalts-Verzeichniß.

Städtebilder.	Seite
Baden-Baden . . . . .	2
Brandenburg . . . . .	2
Braunschweig . . . . .	3
Bremen . . . . .	4
Chemnitz . . . . .	5
Cottbus . . . . .	6
Crimmitschau . . . . .	7
Danzig . . . . .	8
Dresden . . . . .	9
Durlach . . . . .	12
Forst i. b. S. . . . .	12
Frankfurt a. M. . . . .	13
Gotha . . . . .	20
Halberstadt . . . . .	22
Hamburg-Altona . . . . .	28
Hannover-Anden . . . . .	30
Hohenstein-Ernstthal . . . . .	32
Königsberg . . . . .	33
Leipzig . . . . .	33
Limmer bei Hannover . . . . .	37
Ludwigschafen a. Rh. . . . .	37
Magdeburg . . . . .	39
Meerane . . . . .	42
München . . . . .	48
Mürnberg-Grub . . . . .	47
Oberfranken . . . . .	49
Pforzheim . . . . .	51
Planen i. B. . . . .	52
Spremberg . . . . .	53
Zeitz . . . . .	54

Ausgewiesene in Amerika (biographische Notizen)	64
Nach Amerika Vertriebene	78
Die Opfer des kleinen Belagerungsstaandes.	
Alte und Familienstand der Ausgewiesenen aus:	
Berlin	84
Hamburg-Altona	90
Dresden	96
Frankfurt a. M.	99
Stettin	101
Spremberg	102
Tabellarische Gesamt-Zusammenstellung	102
Verzeichniß verbotener Druckschriften.	
Verbote der im Inland erschienenen periodischen Druckschriften	103
Verbote der im Ausland erschienenen periodischen Druckschriften	106
Verbote der nichtperiodischen Druckschriften	107
Nachtrag	120
Tabellarische Zusammenstellung nach Jahren	121
Verzeichniß verbotener Vereine.	
1) Gewerkschaften und berufliche Verbände:	
a) Central-Verbände	122
b) Local-Vereine	122
2) Kranken-Unterstützungs-Vereine:	
a) Central-Verbände	123
b) Local-Vereine	124
3) Politische und Arbeiter-Vereine	124
4) Bildungs-, Gesangs- und Vergnügungs-Vereine	126
Tabellarische Zusammenstellung nach Jahren	129
Zusammenstellung der unter der zehnjährigen Herrschaft des Sozialistengesetzes erlittenen Freiheitsstrafen	130
Dresden	132
Berlin	132
Hamburg	133
Uebrige Städte	134
Schlusswort	137

## Städtebilder.

Im Nachfolgenden geben wir eine Reihe von Berichten über Vorgänge in einzelnen Städten während der zehnjährigen Dauer des Schandgesetzes. Selbstverständlich können alle diese Berichte auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. In Hunderten von anderen Städten und Ortschaften haben sich gleiche und noch schlimmere Vorgänge abgespielt, und auch in den nachfolgenden Berichten ist aus vielen Städten so mancher Gewalttath und so manche Niederthat nicht aufgeführt, theils weil sie mittlerweile in Vergessenheit gerathen, theils aber weil die dabei theilhaftigen, beziehungsweise geschädigten Genossen oft wegen ihrer sozialen Stellung ein Interesse daran haben, daß die Vorgänge nicht wieder aufgeführt werden. Aber auch Rücksichten auf den Umfang der vorliegenden Schrift mußten dazu führen, gewissermaßen nur an Stichproben zu zeigen, welche Zustände durch ein Gesetz herbeigeführt wurden, das konservative und liberale Vorkämpfer des Reichthums auch heute noch für unentbehrlich erklären, über das aber alle anständigen Politiker in wie außerhalb Deutschlands heute schon ihr Urtheil dahin abgeben, daß es für alle Zeiten ein Schmach- und Schandblatt der Aera Bismarck bilden wird.

Wenn unter den nachfolgenden Städtebildern Berlin fehlt, so geschieht dies einmal darum, weil eine halbwegs erschöpfende Darstellung der Vorgänge in Berlin während der letzten zehn Jahre allein ein Buch füllen würde. Ein kurzer Blick auf nachfolgende Zahlen, die natürlich noch hinter der Wirklichkeit zurückstehen, erlaubt ja schon, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie auch auf dem Felde der politischen Verfolgungen Berlin die erste Stadt Deutschlands geblieben ist. Während der zehn Jahre wurden in Berlin 285 Versammlungen verboten oder aufgelöst (und zwar zumest in dem Zeitraum von 1883—86); 1883 fanden 46, 1884: 80, 1885: 59 und 1886: 41 Auflösungen oder Verbote statt. Dann kam ja für einige Zeit die sogenannte milde Praxis. Ausgewiesen wurden mehr als 250 Personen; die Zahl der Hausdurchsuchungen, Sitzungen und Verhaftungen läßt sich überhaupt nicht feststellen, sie überschreitet jedenfalls tausend. Das Waffenverbot machte sich eigentlich nur nach seiner humoristischen Seite hin bemerkbar. Es wurden z. B. auf Grund des Waffengesetzes bestraft: zwei unglücklich Lebende, welche versucht hatten, sich zu erschießen, ohne einen Waffenschein zu besitzen; ein Juwelenhändler aus Kapstadt, welcher einen Stockbogen trug; ein Privatwächter, der eine Flechtafel führte; ein durchreisender Engländer, welcher auf dem Bahnhof seinen neugekauften Re-

volber betrachtete (ein Tag Haft); ein junger Mann, welcher, einem Säbel an der Seite, vom Maschinenbau heimkehrte.

Wenn in der weiter unten folgenden Zusammenstellung der unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes gefällten Freiheitsstrafen die Reichshauptstadt von anderen Städten übertrifft werden konnte, so hat dies seine Erklärung zum Theil mit darin, daß das Reichsgericht für viele der in Berlin insonderheit Prozesse das Vorkerkamer übernommen hat und daß anderseits die Berliner Polizei für gewisse Prozesse, so z. B. den Chemnitz-Freiburger Geheimbunds-Prozess, in der Provinz gefälltere Richter und Staatsanwälte suchte und fand.

Entsprechend seiner hervorragenden politischen Bedeutung und führenden Stellung in der deutschen sozialdemokratischen Bewegung hat Berlin aber auch in dem chronologischen Theil dieser Schrift stets an erster Stelle Berücksichtigung gefunden, so daß ein immerhin nur mangelhafter und lückenhafter Bericht an dieser Stelle wohl ausfallen konnte.

### Baden-Baden.

Manches zu dem Denkmal der Schande, das dem Deutschen Reiche in der Denkschrift zum zehnjährigen Bestehen des Sozialistengesetzes errichtet wird, ließe sich auch von hier berichten, doch da hundert andere Orte im Reiche wohl Wichtigeres zu melden haben, so beschränken wir uns darauf, mitzutheilen, das uns zur Wahl im Jahre 1887 eine Versammlung verboten wurde, für welche der bekannte Fabrikant Michael Flirschheim als Referent aufgestellt war. In dem Verbot ist gesagt:

In Erwägung, daß als Referent für die auf heute Abend 8 Uhr angekündigte öffentliche Wählerversammlung des Arbeiter-Wahlkomite's Fabrikant M. Flirschheim aufgestellt ist, in Erwägung, daß Fabrikant Flirschheim sich an der Verbreitung eines auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 vom Großherzogl. Herrn Landeskommissär in Karlsruhe verbotenen Flugblattes betheiliget hat, wird die Versammlung verboten."

Bemerkung mag noch sein, daß dieses verbotene Flugblatt sich nur mit dem Septennat, in keiner Weise aber mit der Arbeiterfrage oder sonstigen Angelegenheiten befaßte und Herr Flirschheim dasselbe nicht etwa nach Erlaß des Verbotess verbreitet hatte. Daß Flirschheim nie Sozialdemokrat war und auch heute nicht ist, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden.

### Brandenburg.

Als 1878 das Sozialistengesetz proklamiert wurde, gab es hier nicht 3 mehr aufzulösen. Theils waren die Vereine bereits auf Grund des Vereinsgesetzes verboten, oder aber sie hatten in Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, sich bereits selbst aufgelöst, um so der Polizei wenigstens das Vereinsvermögen aus den Fingern zu räumen. Für Verfolgungen hat es natürlich auch hier nicht gefehlt; soweit dieselben noch festzustellen sind, soll dies später geschehen. Besonders erwähnenswertlich mag vielleicht sein, daß zur Wahltagitation 1887 alle Versammlungen verboten oder aufgelöst wurden, in denen unser Kandidat auftrat. Dies geschah, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wurde, in Folge höherer Anordnung. In Mathenow erfolgte die Auflösung in dem Augenblick, als unser Kandidat auf die Tribüne trat und die

Worte aussprach: „Meine Herren!“ Da in Folge der Auflösung Herr Swab, der für uns kandidirte, sich vor dem Polizeikommissär bezeugte und die Meinung äußerte: eine solche Auflösung mache auch Propaganda für unsere Partei, so erfolgte später eine Anklage und vor dem Schöffengericht auch richtig eine Verurtheilung zu 20 Mark wegen falscher Beleidigung. Der Humor ist eben, trotz alledem, in unserem geliebten Deutschland noch nicht ausgestorben.

### Braunschweig.

Vielles ließe sich von hier mittheilen, doch wenn die Denkschrift nicht den Umfang eines Beitrags annehmen soll, können wohl nur die hervorstechendsten Vorkommnisse angeführt werden. Deshalb wollen wir auch von hier nur den einen Fall berichten, wo die Behörden unter größtem Mißbrauch der übertragenen Befugnisse das Sozialistengesetz benutzten, um die in Streit gerathenen Maurergesellen zur Nachgiebigkeit gegenüber den Meistern zu zwingen. Im Frühjahr 1886 liegen die Maurer den Meistern den Bunsch vortragen, mit ihnen über folgende Punkte zu verhandeln: 1) einen Stundenlohn von 35 Pf.; 2) Gleichstellung der Arbeiter mit den Meistern in Bezug auf Kündigung; 3) Aufhebung der Ehrstrafung, daß stets drei Tage vom Lohne innebehalten werden; 4) am Tage vor hohen Festtagen eine Stunde früher Feierabend ohne Lohnabzug.

Diese Forderungen wurden von den Innungsmeistern rundweg abgelehnt. Es kam zum Streit, und die Meister merkten zu ihrer Ueberraschung, daß die Gesellen widerstandsfähiger waren, als man vorausgesetzt hatte. Die Innung berief deshalb eine Versammlung, zu welcher auch die Gesellen geladen wurden, um ihnen folgenden Anerbieten zu machen: 1) die Lohnwoche wird von Mittwoch zu Mittwoch gerechnet, die Auszahlung des Lohnes erfolgt jedoch nicht, wie früher, am Sonnabend, sondern schon am Freitag; 2) die Kündigung ist gegenseitig eine gleiche; 3) der Minimallohn von 35 Pf. wird nicht genehmigt; 4) dagegen wird der Schluß der Arbeit vor den hohen Festtagen eine Stunde früher als sonst genehmigt. Auf die Frage, ob die Gesellen unter diesen Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen wollten, ersoll ein kräftiges „Nein!“

Als Antwort auf diese Versammlung wurde zum 8. Juni von den Gesellen eine Maurer-Versammlung angemeldet, welche aber mit folgender sonderbaren Begründung auf Grund des Sozialistengesetzes verboten wurde:

„Auf die Eingabe vom 7. ds. Mts. eröffne ich Ihnen, daß die auf den heutigen Abend zur Verhandlung über Streitangelegenheiten angemeldete öffentliche Versammlung der Maurer und Steinhauer auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten wird. Das Ergebnis der am 5. ds. Mts. stattgehabten Maurer- und Steinhauer-Versammlung, in welcher die Forderungen der Gesellen seitens der Meister im Wesentlichen gewährt sind, hat den Charakter der Streikbewegung geändert. Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist nicht mehr Zweck des fortgesetzten Streiks; den durch sozialdemokratische Agitatoren veranlaßten

wetteren Streik legt vielmehr nur noch die Absicht zu Grunde, sozialdemokratische Minderheitsbestrebungen zu fördern. Die Versammlungen der Streikenden können daher nicht gebildet werden. Braunschweig, den 8. Juni 1886. Herzogl. Polizei-Direktion. Orth."

Kann man sich eine schamlosere Verdrehung der Wahrheit denken, als sie hier in einem amtlichen Aktensück geboten wird? Gerade die entscheidenden Forderungen der Arbeiter, der Minimallohn von 35 Pf., die Auszahlung des ganzen verdienten Lohnes sind von den Meistern verweigert worden, und da hat die Polizei den Muth, zu behaupten, alles „Besenliche“ sei bewilligt und die Fortsetzung des Streiks nur auf sozialdemokratische Umsturzgehalte zurückzuführen. — Nun, die Arbeiter können sich durch diese polizeilichen Verdrehungen nicht einschüchtern. Der Streik wurde fortgesetzt, obgleich die Polizei auch das Sammeln für die Streikenden verbot, und schließlich haben die Meister doch nachgeben und die beschiedenen Forderungen der Arbeiter bewilligen müssen.

**Bremen.**

Zu unserer „Republik“ ging es ja im Ganzen während der 10 Jahre, daß das Ausnahmegericht in Kraft ist, wohl etwas „gemüthlicher“ zu als in manch' anderer Stadt des weiten Deutschen Reiches. Nachdem das hier erscheinende Arbeiterorgan und einige Vereine gleich nach dem 21. Oktober 1878 verboten waren, ließ man uns in Ruhe und nur ab und zu erinnerte uns eine Haussuchung oder die Wegnahme des einen oder anderen Genossen in die Untersuchungshaft daran, daß auch für Bremen das Gesetz zur Bekämpfung der Polizeiwilktir und zur Verhinderung einer ruhigen Arbeiterbewegung in Kraft besteht. Wenn aber auch hier ziemlich glimpflich gegen uns verfahren wurde, so hatten wir doch Gelegenheit, die Wirkungen des Sozialstengels zu kennen zu lernen, und zwar durch die zahlreichen auf Grund des 11ten Verlagerungsgesetzes anderwärts ausgewiesenen und hieser verhafteten Genossen. Es mögen in Nachstehenden die Urtheile einiger dieser Gemäßigten angeführt sein.

Der Schulstegger Anders befand sich unter den Ersten, die im Jahre 1878 aus Berlin ausgewiesen wurden. Anders betrieb in Berlin, wo er seit 1871 wohnte, ein selbstständiges, sehr gut gehendes Geschäft. Während die Frau und drei Kinder in Berlin zurückbleiben mußten, suchte er in den verschiedenen deutschen Städten sich wieder ein Geschäft zu gründen, doch es wollte nirgendwo gelingen. Endlich, nach sechzehnmonatlicher Irrefahrt, gelang es ihm, in Hamburg wieder festen Boden zu fassen und sich mit seiner Familie zu verheirathen. Aber im Herbst 1880 wurde auch über Hamburg der „Klebe“ erklärt und Anders war natürlich wieder unter den Ausgewiesenen. Im Mai 1881 siedelte er nach Bremen über, wo er unter den düstlichsten Verhältnissen zum dritten Male die Erbsinn gründen mußte. Anders hat durch die Ausweisungen mindestens einen Schaden von 9-10 000 Mk. erlitten.

Der Zigarrenmacher Bornemann mußte 1881 aus Altona fort, obwohl seine Frau und vier Kinder seiner traut darniederlagen und keinen Menschen zur Hilfe hatten. Drob seiner inländigen Witten wurde

ihm keine Minute über die festgesetzten 48 Stunden hinaus Aufenthalt gewährt. Preußen ist eben ein christlicher Staat und wir leben im 19. Jahrhundert!

Der Zigarrenmacher Herrl, aus Hamburg zc. ausgewiesen, reiste zum Leichenbegängniß seines Vaters nach Heiligenhafen i. H. Auf der Rückreise, wobei er Altona-Hamburg passieren mußte, wurde Herrl in Altona in Eisenbahnhöfen entdeckt, in Haft genommen und nach vier Tagen Untersuchungshaft zwar entlassen, später aber wegen Dambrochs zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Richter in Altona erklärte, die Theilnahme an dem Leichenbegängniß des Vaters sei kein genügender Grund für die Freise. Etwas anderes, meinte der gelehrte Herr, wäre es gewesen, wenn der Vater plötzlich todtkrank geworden und der Sohn dann zu ihm geeilt wäre. Daß es Kindespflicht ist, den Eltern die letzte Ehre zu erwiesen, davon scheint man auf dem Altonaer Gericht keine Ahnung zu haben.

Lewin Julius, Zigarrenmacher, geb. zu Berlin, wurde im Jahre 1882, obgleich schon krank, von Berlin ausgewiesen und kam nach monatlangem Umherirren in Deutschland im Sommer desselben Jahres hierher, wo er völlig gebrochen, in Folge der kritischen Aufstellungen, nach einigen Tagen am Luftsturz starb. Er hinterließ in Berlin eine Frau und ein Kind. Wer hätte gedacht, daß auch Sterbende dem mächtigen deutschen Reiche gefährlich sein können und deshalb in die Fremde, d. h. in's Elend gejagt werden müssen?

**Chemnitz.**

Hier wurde kurz nach Erlaß des Schandgesetzes die „Chemnitzer Freie Presse“ verboten und ebenso durch neue Verbote der Versuch hintertrieben, mittelst Herausgabe neuer Hefen für die verboten zu schaffen. Die Folge dieser Maßnahmen war, daß die hier schon lang bestehende und aus Arbeiterkreisen gebildete Genossenschafts-Vereinigung schließlich dem Nulle entgegengeführt wurde. Am diesen Punkt in einem Volksbühnen zu machen, wurden im Herbst 1879 sogar die Käufer der Danderei unter der Leitung des Betrug in Haft genommen. Die Polizei willerte nämlich einen Schmarren, durch welchen ihr das — selber gar nicht vorhandene — Genossenschaftsvermögen entzogen werden sollte. Infolge der Inhaftnahme waren die Käufer außer Stande gesetzt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und wurden dadurch Genossenschaftler wie einander geschädigt.

Im Herbst 1879 traten die Chemnitzer Genossen in die Kattalon für die sächsischen Landtagswahlen ein. Kandidat war Julius Wachtel und die Chancen standen sehr günstig. Da wurden drei Tage vor dem Wahltermine die Reichstagsangeordneten Wachtel und Wemmer mit anderen Genossen, welche sich beim Notarvater Gellhard zusammengefunden hatten, um die nöthigen Maßnahmen für den Wahltag zu besprechen, Abends 10 Uhr verhaftet und in den Polizeigewahrsam abgeführt. Am recht großen Aufsehen zu erregen, wurden die zwanzig Mann auf einen Haufen transportirt; und zwar wurde mit die ganze Gruppe eine lange Kette gezogen, so daß die Stützen wie ein Bündel Zigarren zusammengebunden schienen. Auf der Polizei wurden sechzehn Mann noch in derselben Nacht entlassen, drei Mann am näch-

sten Lage, den Kandidaten Wahlrecht aber bezieht man bis nach der Wahl im Gewahrjam. Ein früher eingeleiteter Prozeß wegen angeblicher Geheimhändel mußte natürlich mit Freisprechung endigen. Der eigentliche Zweck der ganzen hundsstößlichen Maßregel wurde aber erreicht: Die Wähler ließen sich einschüchtern und der Gegner Wahlrecht's glück mit geringer Mehrheit als Sieger aus der Urne hervor. Um die Schmach vollzumachen, verwarf später der sächsische Landtag den gegen die Wahl eingelegten Protest, obwohl von allen Seiten zugegeben werden mußte, daß die Chemnitz'ger Polizei sich einer groben Rechtsverletzung schuldig gemacht hatte. Nur ein paar Abgeordnete, darunter der Präsident der Kammer, Haberkorn, hatten soviel Ehre und Muth im Leibe, die Polizei-Anfaule dadurch zu brandmarken, daß sie für Kassation der Wahl stimmten. Der Polizeidirektor Carinus, der im Auftrag des Oberschultheis Siebbrath die Verhaftung vornahm, hat sich übrigens bald nachher, als die von ihm begangenen Unterschlagungen ans Tageslicht kamen, entleibt.

Erfahrungen haben hier in ungezählten Mengen stattgefunden und läßt sich deren Zahl unmöglich feststellen. Die erste große Mazaia dieser Art fand im Frühjahr 1881 statt, als bei circa 30 Personen gehäusucht und dann über sämmtliche die Driefsperrre verhängt wurde. Letztere Maßregel traf auch den damals hier wohnenden Reichstagsabgeordneten B. W. W. W. W., dessen ihm vom Reichstagsbureau zugehende Akten, welche doch das Siegel des Reichstags trugen, erst zum Staatsanwalt, resp. Untersuchungsrichter wanderten, dort geöffnet, durchgeschlüsselt und dann per Gerichtsvollzieher an den Adressaten abgeliefert wurden. Nachdem diese elende Schlußfeier sechs Wochen angebauer hatte, ohne auch nur das leiseste Resultat zu ergeben, wurde die Untersuchung niedergeschlagen. Prozesse haben hier sehr viele stattgefunden und läßt sich sowohl deren Zahl wie auch die Summe der erkannten Strafen nicht feststellen. Den schlimmsten Ausgang nahm der gegen W. G. G. im Jahr 1886 angestrebte Prozeß wegen Verbreitung verbotener Schriften z. G. G. sagte aus, daß er an mehrere mit Namen genannte Genossen Schriften verkauft, resp. abgegeben habe. Von diesen bestritten nun drei, als Zeugen aufgerufen, diese Angaben unter ihrem Eide. Daraufhin wurden sie später unter Anklage des Meineides gestellt. G. G., der zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt war, wurde nun als Zeuge geladen, und auf seine Aussage hin wurden die drei Genossen zu zwei, außerhalb und einem Jahr Zuchthaus verurtheilt. Das Abhalten von Versammlungen ist hier, wie in ganz Sachsen, durch den Mangel an Lokalen erschwert. Alles in Allem wird circa 30—40 Genossen hier die Berechtigung zur Verbreitung von Druckschriften entzogen worden sein.

### Cottbus.

Eine eigentliche Arbeiterbewegung existirte bei uns zur Zeit, als das Sozialistengesetz erlassen wurde, nicht mehr. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein hatte zwar vom Jahre 1873 ab hier eine Mitgliedschaft, doch war dieselbe nach und nach eingeschlafen. Erst Ausgewiesene, welche aus Berlin vertrieben, die Provinz aufzusuchen genöthigt waren, brachten hier wieder Bewegung in die Massen. Dazu kam die Erklärung des

„Meinen“ über das benachbarte Spremberg, und so geschah 1887, was 1877 einfach für unmöglich gehalten hätte: wir brachten mehreren Kandidaten in die Stichwahl. Es ist das ein Erfolg des Sozialistengesetzes, mit dem wir zufrieden sind.

### Crimmitschau.

Seit Jahren vorort für die Genossenschaft der Manufaktur- und Handarbeiter folgte die Auflösung derselben dem Erlaß des Sozialistengesetzes auf dem Fuße. Nachdem auch das hier seit Jahren erscheinende Arbeiterblatt „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund“ — unseres Wissens das älteste Parteiblatt — im Januar 1879 verboten und drei weitere Blätter, welche den Lesern Ersatz bieten sollten, ebenfalls kurz hinter einander dem Sozialistengesetz zum Opfer gefallen waren, wurde die hier bestehende Genossenschaftsdruckerei geschlossen und und dadurch mindestens ein Duzend Personen außer Lohn und Brod gesetzt. Ein Flugblatt, in welchem die verdienstlos gewordenen Arbeiter ihre Lage den Einwohnern von Crimmitschau darstellten, wurde sofort konfisziert. Die zu Grunde gerichtete Druckerei repräsentirte ein Kapital von veranschlagten tausend Mark, und mancher Arbeiter, der zur Erziehung derselben seinen Sparpenny gegeben, verlor denselben. Das Abhalten von Versammlungen wurde hier wesentlich dadurch unmöglich gemacht, daß seitens der Polizei die Lokalbesitzer beauftragt wurden. So erklärt es sich, daß uns hier, an einem der besten Orte der Arbeiterbewegung, nur acht Versammlungen verboten wurden; wobei zu Wahlgewenden noch zur Berichterstattung unseres Abgeordneten ein Lokal zu haben. Auch die Genossenschaftsbewegung wurde, unter Mißbrauch des Ausnahmegesetzes, niedergehalten. Hier nur ein Beispiel: Es war in den Kreisen der hier sehr zahlreichen Tuchmacher bekannt geworden, daß die Fabrikanten sich mit dem Gehanten trugen, eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, wurde im März 1888 eine Versammlung der Buchstärkerarbeiter einberufen. Darauf erfolgte das Verbot der Versammlung und zwar unter folgender Motivirung:

„Das Verbot erfolgt auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Die von uns eingezogene Ermächtigung in Verbindung mit der in Nummer 69 der „Stadt- und Landzeitung“ enthaltenen Noth haben ergeben, daß in den Kreisen der hiesigen Industriellen durchaus nicht die Absicht besteht, allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit zur Einführung zu bringen. Dies kann Ihnen ebenso wenig verborgen sein und gewohnt es daher den Anschein, als würde mit der Besprechung der angehtlich drohenden Verlängerung der Arbeitszeit in den hiesigen Werbeten lebige Unzufriedenheit und Zwietracht in die hiesigen industriellen Kreise zu tragen. Es dürfte daher die profekteste Versammlung wohl ausschließlich sozialdemokratischen Zwecken zu dienen bestimmt sein, womit sich deren Verbot rechtfertigt. Crimmitschau, 20. März 1888. Die Stadtpolizei-Behörde. Schneider.“

Es mag zur richtigen Würdigung dieses wunderbaren Verbotes angeführt sein, daß der Plan der Arbeitszeitverlängerung thatsächlich bestand und theilweise auch durchgeführt wurde. Versuche anderer Werke, sich zu organisiren, wurden ebenfalls unterdrückt; der Fachverein der Manufaktur- und Handarbeiter wurde aufgelöst, weil er den parastellen Streik der hiesigen Weber geleitet hat.

Mit welcher Rohheit die untergeordneten Polizeiorgane hier vorgehen, dafür mag als Beweis die Thatsache angeführt sein, daß, als am 24. Oktober 1881 Genosse S. M. B. wegen Vertheilens von Stimzetteln in Haft genommen und über Nacht in derselben gehalten worden war, Nachts 11 Uhr die drei Polizeibediener Delsner, Frotzger und Krang sich nach dessen Wohnung begaben und dort eine Hausdurchsuchung vornahmen. Mönch's Frau, welche von der Inhaftnahme ihres Mannes keine Ahnung hatte und denselben vor der Thüre wählte, sah sich plötzlich im tiefsten Negligé den drei Polizisten gegenüber. Solche und ähnliche Fälle brutaler Willkür und Verächtslosigkeit setzen sich zu Duzenden auf. Danzig.

### Danzig.

Ein kleines Häuflein waren wir, als 1878 das Sozialstengengesetz in Kraft trat, und ein kleines Häuflein blieben wir auch noch lange nachher. Unsere Polizei wollte aber auch die Schwärze zur Rettung des Vaterlandes beitragen. Sie begann zu haken und zu verfolgen, und so ist es denn glücklicherweise dahin gekommen, daß auch Danzig unter jenen Städten mitzählt, welche über eine starke sozialdemokratische Wählerkraft verfügen. Hoffentlich lehrt uns die Polizei auch in Zukunft ihre kräftige Unterstützung weiser.

Wie es bei uns gemacht wird, dafür mögen nur ein paar Fälle angeführt werden. Zur letzten Wahl 1887 war es uns nach unendlicher Mühe gelungen — denn das Saalabtreiben florirt hier wie irgendwo in Preußen —, ein Lokal draußen vor der Stadt aufzutreiben. Als unser Kandidat Jochem zu sprechen begann, rief Jemand aus dem Saal: „Lauter!“ Herr Jochem erwiderte darauf: er könne nicht lauter sprechen, er habe erst 22 Tage im Gefängnis gesessen und fühle sich in folge dessen angegriffen. Die Versammlung ist aufgelöst! — erkläre kopfschüttelnd — nach Hause gehen. Der große Geheimbundprozeß 12 Mann, darunter ein der Sozialdemokratie durchaus fernstehender Altger, wurden in einem öffentlichen Lokale auf die Demingation der Wirthin hin verhaftet und wochenlang in Untersuchungshaft gehalten. Dieselben Richter, welche Weinsäufer freisprachen, die „Vorbeur“ für echt verkauften, der thatsächlich nur ein paar Prozent echten Vorbeurweines enthielt, verurtheilten dann unsere Genossen wegen Geheimverbindung, weil sie gemeinsame Spaziergänge gemacht hatten. Selbst dem Reichsgericht war dieser Spruch zu stark; es hob denselben auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurück. Aber auch in der neuen Verhandlung erfolgte Verurtheilung. Der Jude mußte eben verbrannt werden.

Zu welcher verächtlichen Mitteln gegriffen wird, um uns zu unter-

drücken, zeigt die vom Direktor der hiesigen Gewehrfabrik an die Meister erlassene Aufforderung, alle Arbeiter zu überwachen, ob sie sozialdemokratischen Tendenzen huldigen oder mit Sozialdemokraten Umgang pflegen. Solche Arbeiter seien sofort zu entlassen; haben sie sich aber strafbarer Handlungen schuldig gemacht, so sollen sie demarrirt werden, wofür eventuell Prämien in Aussicht gestellt sind. Einem früher hier beschäftigten Arbeiter, der wegen Vergehens gegen das Schandgesetz bestraft ist, wurde der Aufenthalt hier dadurch unmöglich gemacht, daß ein polizeiliches Rundschreiben an alle hiesigen Meister der betreffenden Branche erging, worin vor dem Arbeiter gewarnt wurde. Als der Arbeiter hierauf in einer anderen Stadt Arbeit erhielt, wandte sich die Danziger Polizei sogar auch dorthin; der Meister steckte aber den Polizeiwächter in den Ofen und der Arbeiter konnte bleiben.

### Dresden.

Wie es wohl den Genossen in den meisten größeren Orten gehen wird, so ergiebt es auch uns, es ist einfach unmöglich, eine vollständige Liste aller Verhaftungen, Bestrafungen, Hausdurchsuchungen und sonstigen Maßregelungen, wie sie hier gegen Arbeiter und Kleinbürger seit Bestehen des infamen Ausnahmengesetzes vorgekommen sind, herzustellen. Der Mangel eines während der ganzen letzten zehn Jahre bestehenden Parteiblattes, welches von allen Vorkommnissen Notiz genommen hätte, sowie der Umstand, daß mancher sonst ganz wackere Genosse durchschlagende Gründe hat, Erbitterung, die er auf Grund des Sozialstengengesetzes durchzulassen gehobt, nicht noch einmal aufzutreiben und sich vielmehr neuerdings polizeiliche Chikanen anzuziehen oder auch sich wirtschaftlich zu schädigen, macht es unmöglich, alle Freiliche, die das Sozialstengengesetz hier gezollt hat, an das volle Licht der Öffentlichkeit zu stellen. Indes glauben wir, daß auch das, was noch zu berichten bleibt, genügt, zu zeigen, wie auch hier Polizei und Gerichte in trauerer Ehracht ihr Möglichstes gethan haben, um den Arbeitern die Theilnahme am politischen Leben zu verhehlen. Ein Erfolg, der freilich, so schnell er auch herbeigewünscht worden ist, und wie sehr er auch mit allen Mitteln und ohne jede Rücksicht auf Gesetz und Recht, Familienthat, Moral und Ehre angestrebt wurde, doch nicht erreicht wurde. Die hiesigen Arbeiter stehen nach wie vor trenn zur Arbeitersache, und wenn es uns in den letzten Jahren nicht mehr vergönnt war, einen Arbeitervertreter in den Reichstag zu senden, so kriecht die Schuld dafür nicht die Arbeiter, welche auch bei den letzten Wahlen ihre Pflicht voll und ganz thaten, sondern keines hier noch sehr stark verbreitene Kleinbürgerthum, welches früher, demokratisch angehaucht, mit uns ging, während es jetzt die Kerntuppen des Herrn Adermann und der „Kunstlerischen „Dernmeister“ bildet.

Die politischen Verfolgungen haben ihren Höhepunkt Anfangs der achtziger Jahre erreicht, im Januar und Februar 1882, wo deren Urheber durch unsere Abgeordneten im Landtage endlich einmal geblüht sind an den Pranger gestellt wurden. Wie arg es damals getrieben wurde, das mag eine Zusammenstellung zeigen, welche von hier aus bereits in Nr. 7 des „S.-D.“, Jahrgang 1882, veröffentlicht wurde. Dort heißt es:

Von Dresdener Gerichten wurden seit Juli 1880 bis Ende Januar 1882 nicht weniger als 90 Parteigenossen wegen politischer Vergehen verurtheilt, von welchen 45 eine Gefängnißstrafe von einer Woche und darunter, und 45 eine solche von mehr als eine Woche erlitten. Die Gesamtsumme der gegen uns verhängten Haft seit jener Zeit beläuft sich auf 17 Jahre 6 Monate und 16 Tage (in anderthalb Jahren), eine Zeit, die wohl den eifrigsten Sozialistenverfolger zufriedenstellen dürfte.

Von diesen 17 Jahren u. s. w. sind nur 12 Jahre 6 Monate 14 Tage Strafhaft, während die übrigen 5 Jahre 1 Monat 2 Tage auf Untersuchungshaft kommen, ein Verhältniß zur Strafhaft, das selbst den besten Richtern, wenn sie nicht alle Scham verloren, die Röhre ins Gesicht treiben sollte. Die Gesamtuntersuchungshaft belief sich auf 5 Jahre 10 Monate 16 Tage; doch hatten die Dresdener Richter die Güte, von diesen nahezu 6 Jahren — man hier: 9, sächliche u. n. — Monate und 14 Tage für Strafe zu verrechnen, nach deren Abzug sich die oben genannte Summe von 5 Jahren 1 Monat 2 Tagen ergibt. In der langen Liste der Bestraften steht der Zeit nach Paschky mit 1 Jahr 16 Wochen obenan. Ihm folgt Weidner mit 1 Jahr 9 Wochen, Schiller mit 1 Jahr und Seiger mit 11/2 Monaten. Nicht mitgerechnet in dieser Statistik sind jene Verurtheilungen, die wegen der von der Polizei gemachten Irrthümer an den beiden Wahltagen erfolgten, und welche sich an einem Verhandlungstage allein auf 4 Jahre und 9 Monate Zuchthaus und 1 Jahr 8 Wochen Gefängniß beliefen, ungerechnet der zahlreichen schon verhandelten und noch schwebenden Prozesse in dieser Sache, die auch noch mehrere Jahre Gefängniß ergeben.

Zur Erklärung der zuletzt angeführten Verurtheilungen sei bemerkt, daß am Tage der Stichwahl gegen Abend sich vor dem Rathhause in Dresden große Menschenmassen angesammelt hatten, um das Wahlresultat zu erfahren. Diese Massen wurden nun plötzlich durch Militär und Polizei mit geklümmtem Bajonnet vom Platze vertrieben. Darüber kam es zu einem Tumult, und das gab Anlaß, die in Haft Gebrachten wegen „Aufruhrs“ vor die Geschworenen zu bringen, welche sozialdemokratische Arbeiter vor sich zu haben glaubten und daher mit Wokist ihr „Schuldig“ aussprachen. Unter den Verurtheilten befand sich aber nicht ein bekannter Parteigenosse; durchwegs waren es ganz harmlose Leute, welche die Reue über die von dem Rathhause getriebene Sache, und die nun als Opfer einer infamen Klassenjustiz dafür tilgen mußten, daß die Sozialdemokratie in Dresden noch immer nicht verschwunden war.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Resultate der vorkiehend wiedergegebenen Strafstatistik im Landtag in der gebührenden Beleuchtung zur Sprache gebracht wurden, und da ist es von Interesse, zu hören, wie der Justizminister Avelen die wegen der geringsten Lappalien verhängte Untersuchungshaft zu rechtfertigen suchte. „Es ist richtig — so führte der Minister in der Sitzung vom 9. Februar 1882 aus, wo er den vergeblichen Versuch machte, die von Nebel zwei Wochen vorher in der Kammer geführten Keulenschläge gegen die hier geklümmten Justiz-Zusammen zu pariren — es sind in zahlreichen Fällen Verhaftungen vorgenommen worden, in denen es sich um die Verbreitung verbotener

Schriften handelte, obgleich deshalb nur Gefängnißstrafe von geringerer Dauer erkannt werden kann. Der Herr Abgeordnete Nebel nennt diese Sachen Bagatellen und meint, daß wegen so geringfügiger Sachen die Haft überhaupt nicht verhängt werden dürfe oder wenigstens dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend sei. Es ist aber ein Irrthum, wenn man überhaupt annimmt, daß die Höhe der Strafandrohung für die Frage von entscheidendem Einfluß sei, ob eine Untersuchungshaft verhängt werden dürfe. Das Gesetz bestimmt etwas Besonderes in dieser Beziehung nur für den Fall der Uebertretung. Die Untersuchungshaft ist an und für sich gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um dem verletzten Gesetze zur Sühne zu verhelfen, insoweit außerdem das Gesetz sie gestattet.“

Der Minister konnte also selbst nicht in Abrede stellen, daß um geringfügiger Dinge willen Untersuchungshaft in Anwendung kam, aber er glaubte dies damit rechtfertigen zu können, daß die Sozialdemokraten darauf ausgehen, wenn ihre Parteigenossen in Untersuchung kommen, ihnen herauszuhelfen und mit der Wahrschelt zurückzuhalten.“ Der Herr Minister suchte also mit einer Lüge die Schandthaten seiner Richter zu bedecken. Des Oberleiters der „Rechts“-Abtheilung ganz und gar würdig.

Von den hier mit den Folterqualen der Untersuchungshaft mißhandelten Sozialdemokraten wurden zwei Mann, Lange und Büttner, trübsummt, und beide griffen schließlich zum Selbstmord.

Entsprechend dem Vorgehen von Polizei und Gerichten wirtschafteten hier auch die Verwaltungsbehörden. „Auch ohne Belagerungszustand“, heißt es in der vorkiehend angeführten Zusammenstellung, „haben wir hier im genannten Zeitraum 10 Ausweisungen. Gegen 60 Personen wurde der Druckschriftvertrieb entzogen. Mehr als 300 Hausdurchsuchungen fanden statt und gegen etwa 50 Genossen wurde zeitweilig Veresperrung verhängt.“

Dies die Verfolgungsmethoden der Sozialdemokratie aus einer deutschen Stadt!

Die durch das Schandgesetz der Polizei gewährte Allmacht und Straflosigkeit erregte aber nicht bloß deren Brutalität und Willkür, sondern regerte in ihrer Einsicht auch ihre Auffassung von der Bedeutung und Erhabenheit ihrer Stellung. Auf daß in diesem Kampf der politischen Willkürorgane auch der Humor nicht fehlte, erließ die Dresdener Polizei eines Tages an den früheren Abgeordneten Max Kayser folgende auch stilistisch interessante Verfügung des Polizeipräsidenten Schwaub:

„Kayser'n ist unter Hinweis darauf, daß wie ihn ja bekannt sein müsse, die Funktionsbezeichnung der hiesigen Executiv-Mannschaften: „Pol. Stadtgeborn“ laute, zu unter sagen, daß er im schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit Behörden oder Beamten oder in deren Gegenwart oder bei öffentlichen Neben, in Zeitungsaufstellungen und dergleichen noch ferner den Ausdruck: „Polizist“ von hiesigen Executivbeamten gebrauchte.“

Nach der auf dasselbe Vorkommniß bezüglichen Anzeige ad



Mr. 714, I. B. Df. Nr. im Disziplinärwege irgend Etwas nicht zu verfügen.

„Diese Verfügung“, schreibt unser selber so früh verstorbener Genosse, „habe ich auf Grund einer Beschwerde darüber erhalten, daß ein Polizeibeamter mich und einen Parteigenossen, Zammegall, weil wir ihn auf der Amalienstraße in Dresden über die ganze Breitseite der Straße „anlachten“, wegen „Beleibigung“ auf das Polizeibureau führte. Dauer der Ebstörung eine Stunde. Der Polizeibeamte hieß Paufler. In der Beschwerdeschrift sprach ich vom **P o l i z i s t e n** Paufler.“

Freilich darf man neben dem **S u m m e r** auch den Ernst solcher Bureaukratischen Maß nicht übersehen.

Daß in den letzten Jahren die Verfolgungen etwas weniger rücksichtslos ausgeführt wurden, haben wir bereits erwähnt. Trotzdem aber kommen deren noch immer massenhaft vor, und wollte man alle diese Vorgänge aufzählen und so beschreiben, wie sie es verdienen, so würde für Dresden und Umgegend allein ein Buch gefüllt werden müssen. Demerkt mag noch sein, daß auch für die politischen Verfolgungen zu rückt, was sonst überall gilt, nämlich daß Gewohnheit abstumpft. Eine Hausdurchsuchung, eine Ebstörung zur Polizei, oder das Ueberwachen auf Schritt und Tritt findet heute kaum mehr Beachtung. Alle diese Dinge gehören für den deutschen Arbeiter nun einmal zu den alltäglichen Erlebnissen, und so tief auch in den Herzen der Arbeiterschaft der Haß und die Verachtung gegenüber einem System liegt, das solche Zustände züchtet, in besondere Erregung gerät über diese Schmach heute kein sozialdemokratisch gesinnter Arbeiter mehr. Sie wissen alle, daß der Tag kommen wird, an dem die besondere und die allgemeine Schuld ihre Sühne findet.

### Durlach.

Wie man als Sozialdemokrat zu einer Bestrafung auf Grund des „groben Unfugs“-Paragraphen kommt, das hat im Wahlkampf 1887 unser Kandidat, Apotheker **Z u g**, erfahren müssen. Dieser hielt am 16. Februar 1887 in Durlach eine Versammlung ab, die aufgelöst wurde, weil **Z u g** gegen die Worte Mostke's polemisierte, daß „der Krieg zu der von Gott eingesetzten Ordnung gehöre“. **Z u g** meinte, er sei in diesem Punkt anderer Ansicht als der große Feldmarschall. Dieser sei ein schon sehr bejahrter Mann, und wenn der Mensch alt werde, so nehme wie die körperliche so auch die geistige Kraft ab. Nach diesen Worten erfolgte die Auflösung und **Z u g** erhielt nachher ein Polizeistrafmandat in Höhe von 4 Wochen Haft zugesetzt wegen Vergehens des — groben Unfugs. Natürlich verlangte **Z u g** Entscheidung durch den Richter, aber er mußte durch alle Instanzen bis zum Oberlandesgericht in starkem Maße gehen, um endlich die Freisprechung zu erzielen. Es ist das an und für sich freilich nur ein unbedeutender Vorfall, immerhin aber kennzeichnend er den Grad, bis zu welchem der Byzantinismus im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts im deutschen Reich gestiegen ist.

### Fort 1./2. Lauffen.

Allzuviel läßt sich von hier nicht berichten. Das, was überall vorkam, geschah natürlich auch hier. Hausdurchsuchungen jedes Jahr, aber wer

soll sie heute noch zählen? Sieben Personen sind uns bekannt, die schon polizeilichen Besuchs erfreuten, in Wirklichkeit sind es aber wohl Dutzende. Wurde doch zur Wahl 1887 Alles behauptet, was hier und in der Umgegend als Sozialdemokrat bekannt war. Vielen Genossen wurde auch ein Prozeß anhängen versucht, zwei derselben wurden im vorigen Jahre sogar in Untersuchungshaft genommen und der eine 3 Monate, der andere 1 1/2 Monate in derselben gehalten. Schließlich wurde aber ersterer ohne Verhandlung entlassen und letzterer in der Verhandlung freigesprochen. Erwähnt mag noch sein, daß einem Genossen die gesammelten sozialistischen Broschüren und Bücher weggenommen und verbrannt wurden, obwohl dieselben **P r i v a t e i g e n t h u m** waren und kein Schatten von Beweis vorlag, daß dieselben zur Verbreitung dienen sollten.

### Frankfurt a. M.

In unserer Stadt hat sich während der zehn Jahre, daß das Sozialistengesetz in Kraft ist, so manches abgespielt, was der Aufzeichnung werth wäre, aber es würde über den Rahmen der Zeitschrift weit hinausgehen, wenn wir Alles mittheilen wollten, was politische Uebertracht, politische Fanatismus und infame Klassenjustiz hier gesündigt haben. Jahre lang stand hier die politische Polizei und die Ueberwachung der Arbeiterbewegung unter der Leitung des verhängnisvollen Polizeiraths **R u m p f f**, der am 12. Januar 1885 als Opfer eines Macher-Todes starb. Ob **W e s t e**, der am 1. Juli als angeblicher Mörder **R u m p f f**'s zum Tode verurtheilt und dann auch hingerichtet wurde, wirklich der Thäter war, wollen wir dahingestellt sein lassen. Thatsache ist, daß **W e s t e** bis zum letzten Augenblick auf dem Schaffot **Y e a n e t e**, und ebenso fest steht, daß ein irgenbwo durchschlagender Beweis für die Schuld **W e s t e**'s während der Verhandlung nicht erbracht worden ist. Es waren nur Indizien, auf welche hin der Staatsanwalt Freyse seine Anklage aufbaute, und als der Wahrspruch der Geschworenen auf „Schuldig“ lautete, hat derselbe gerade in juristischen Kreisen am meisten Aufsehen erregt. Dem Staatsanwalt Freyse ist kein Erfolg selbst verhängnißvoll geworden; er konnte den Gehanten an **W e s t e** nicht mehr los werden, und anderthalb Jahre, nachdem **W e s t e** sein Haupt auf das Schaffot gelegt hatte, mußte Freyse in eine Irrenanstalt verbracht werden, wo ihn das Gewissen seines Opfers auf Schritt und Tritt verfolgt bis zum heutigen Tage. In weiteren Kreisen war **R u m p f f** durch den Prozeß gegen die Anarchisten **D a v e** und Genossen bekannt geworden, welche hier, in Darmstadt und anderen Orten Deutschlands in Haft genommen worden waren. In der Verhandlung vor dem Reichsgericht ergab sich, daß **R u m p f** einen gewissen **H o r s c h** als Spitzel und Agent-provokateur unterhielt, und daß dieser im Auftrage **R u m p f f**'s Säuren zur Sprengstoffberechtigung besorgen und auch Berichte über ein angeblich gegen **R u m p f f** geplantes Attentat liefern mußte. Obwohl dieses Treiben des **R u m p f f** selbst von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs auf's Schärfste getadelt wurde, blieb doch **R u m p f f** nach wie vor im Amt und legte seine verbrecherische Thätigkeit fort, bis er schließlich mit seinem Leben für seine Verbrechen büßen mußte.

Schon im Jahre 1879 spielte sich hier ein Prozeß ab, der viel Staub

aufwickelte und bei dem Vorgänge spielten, die heute und wohl auch später noch oft erwähnt werden dürfen. Es ist dies der Meinel's-Prozeß Ibsen. Dieser sollte einen Genossen, der Beschuldigter war, das Besessene Buch „Die Frau“ weiter gegeben zu haben, dadurch entlastet haben, daß er beschwor, von dem Empfänger des Buches selbst erfahren zu haben, daß der Angeklagte ihm das Buch nicht gegeben habe. Durch diese Aussage soll sich Ibsen eines Meineids schuldig gemacht haben, und auf den Wahrspruch der Geschworenen hin wurde er zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Dieser Fall fand in der Nummer 4 des „Sozialdemokrat“ 1880 eine eingehende Besprechung und aus derselben wird die später sowohl in der Presse wie auch vor den Gerichtshöfen so oft laut gewordene Behauptung hergeleitet, daß der „Sozialdemokrat“ den Parteigenossen den Rath gegeben habe, vor Gericht nie die Wahrheit zu sagen und, wenn es gelte, einen Genossen zu retten, ruhig einen Meineid zu schwören! Da diese Darstellung so oft schon wiederholt wurde, daß sie gewissermaßen als historische Thatsache gilt, so mögen nachstehend die Sätze aus dem betreffenden Artikel des „Sozialdemokrat“ folgen, auf welche sich jene Behauptung stützt:

„Wohl, der Verurtheilte soll in formeller, feierlicher Weise die Unwahrheit gesagt haben, er soll als Zeuge befragt und vereidigt, vor Gericht gelogen haben — eine Handlung, auf welche das Gesetz zur Ergreifung und Sicherung der Wahrheit eine hohe Strafe gesetzt hat. Wenn seine milderen Umstände vorhanden sind, tritt für solche Zeugenschaft Zuchthausstrafe von einem Jahr ein. Aber bei der Rechtsprechung kommt es vor Allem auf die Beweggründe des Handelns an, die mehr oder minder schlechte, sträfliche, erweisene oder mit Sicherheit anzunehmende Absicht.“

Bei einem Meineidsfall sind für den Richter stets zwei Punkte für die Strafzumessung maßgebend: 1) Etwaige Vorbestrafungen, Mißfall zc. zc., die auf eine niedrigere Strafart des Angeklagten hindeuten; 2) die gewinnliche Absicht bei Ableistung des falschen Eides. In vorliegendem Falle aber fehlen beide Vorbedingungen. Der Angeklagte war noch nicht bestraft; eine gewinnliche Absicht lag nicht vor — und dennoch: mehrjährige Zuchthausstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre! Jeder Student oder Student, der sein Ehrenwort gegeben hat, an einem bestimmten Tage einen Wechsel einzulösen, und der dies Wort nicht hält, ohne darnum für strafbar gehalten zu werden, ist moralisch viel schuldiger, als jener Arbeiter, der einem Freunde zu Edele falsches Zeugniß abgelegt hat.

Und dann darf Eins nicht vergessen werden: Der Zeugeneid wird uns gegenüber verhalten als das infamste Verbrechen Mittel bestraft! Gleichwie der Straßenräuber dem Wanderer die Pistole auf die Brust setzt, um ihm das Geld herauszupressen, so schwingt jetzt die reaktionäre Staatsgewalt über zahlreichen Sozialdemokraten die moralische Meute des Eides, um sie zu zwingen, gegen ihre eigenen Freunde und Genossen auszusagen

und sie zu verderben durch Hervorbringung eines Beweises, welchen unsere Feinde auf anderem Wege nicht erhalten können. Rißt sich da, wenn ein Genosse lieber die Unwahrheit sagt, als durch seine Aussage die Partei schädigt und seine Freunde und Genossen wider ihren Willen aus Messer liefert — nicht zu seiner Entschuldigungsverpflichtung so Vieles sagen, so mancher Milderungsgrunde anführen, als sein Vergehen als aus etwem Überwältigung moralischen Zwang, als eine Art Nothwehr erklären? Darum wird auch jeder vernünftige Arbeiter und Sozialdemokrat den „Verbrecher“ nach verurtheiltem Zuchthaus in seine Arme schließen — für uns ist der Mann ein Märtyrer, kein Verbrecher!

Kein Verbrecher! Denn deutlich hat uns der Staatsanwalt, haben uns die Richter während der Gerichtsszene in Frankfurt a. M. merken lassen, warum der Kerne — Ibsen heißt er — so unmensächlich hart bestraft worden ist. Man fragte ihn aus, was er für die Sozialdemokratie bisher gethan habe; man hörte, es sei sehr viel gewesen: Ibsen habe für die aus Berlin Verbannten gesammelt, Ibsen habe Rath und Hilfe den Arbeitern gesendet, Ibsen sei also ein thätiger Sozialdemokrat. Den Geschworenen ließ bei dieser Inquisition schon das Grinsen über die Haut — sie hätten das „Schuldig“ gesprochen, wenn auch gar keine Verdachtsgründe vorhanden gewesen wären!

Sowelt die Ausführungen des „Sozialdemokrat“, über welche man denken mag, wie man will, das Eine aber wird Jeder, der sie unlesend liest, zugeben müssen, eine Anfechtung zum Meineid, eine Vertheidigung derselben, um einen Genossen vor Strafe zu retten, sind sie nicht. Der „Sozialdemokrat“ zeigte, wohin ein infames System führen muß, er schildert die Gewissensfolter, in welche ein Mann versetzt wird, den man in die Zwangslage bringt, entweder Verräther an seinem Freunde zu werden oder vor Gericht eine falsche Aussage zu machen, und er reklamiert mitbernde Umstände, menschliches Erbarmen für den Kerne, der in diesem Konflikt zwischen formellem Recht und Freundestreue strauchelt und sich gegen das Gesetz vertheidigt. Nicht daß Ibsen bestraft wurde, sondern daß das härteste Strafmaß gegen ihn zur Anwendung kam, obwohl sich doch so viel zu seiner Entschuldigung sagen ließ, daß es, was der „Sozialdemokrat“ gethan, und darin hat er recht gethan und ich unparteiisch denkender wird eher anderen Meinung sein, als sie im Watt Ausdruck fand. Uebrigens mag hier konstatirt sein, daß Ibsen, welcher nach Verbüßung seiner Strafe nach Amerika auswanderte, nach wie vor dabei bleibt, daß er sich eines Meineids nicht schuldig gemacht habe, und er gibt in Nummer 9 des „Sozialdemokrat“ vom Jahre 1888 folgende Darstellung des Vorfalls:

#### Zur Klarstellung.

In Nummer 3 des „Sozialdemokrat“ brachten Sie einen Artikel „Der Meineid im Dienst der Sozialdemokratie“, in welchem auch meiner erwähnt wird. Wie es scheint, gehen Sie da von der Voraussetzung aus, daß ich wirklich einen Meineid geschworen ab, und dies bewilligt mich, Ihnen in möglichst knapper Dar-

steking die Neuerung mitzutheilen, wegen deren man mich seinerzeit zu der exorbitanten Strafe verurtheilt.

Es handelte sich, wie bekannt, um die Verbreitung des Rebelischen Buches „Die Frau x.“ Dieses Buch wurde im Sommer 1879 von mehreren Genossen verbreitet. Wer die damalige und wohl auch jetzt noch übliche Methode der Verbreitung kannte, der weiß auch, daß sehr oft Jemand ein Buch kaufte, ohne daß er genau feststellen konnte, von wem er dasselbe erhalten.

Bei einer polizeilichen Hausdurchsuchung fand man nun bei dem Spengler Schreiber ein solches Buch. Schreiber wurde arretirt, vor Polizeirath Rumpff geschleppt und ihm so lange zugelegt, bis er — ein ängstlicher, schlichter Mensch — willenlos alle Aussagen nachplapperte, die jener ihm diktierte. Laut Rumpff's Protokoll sollte Schreiber erklären, daß er das Buch von Jahn habe. Im Verhör vor dem Polizeirichter, wenige Tage später, nahm er jedoch diese Aussage zurück und erklärte, er könne nicht genau sagen, von wem er das Buch erhalten. Dasselbe er, Jahn, der inhaftirt war, wurde entlassen und Rebelle wenige Wochen später nach der Schweiz über. Schreiber wurde aber verhaftet.

Lange Wochen hindurch war uns unbekannt, warum derselbe inhaftirt blieb, bis Schreiber's Bruder mich eines Tages befragte und mir mittheilte, der Verteidiger seines Bruders wünsche Jahn's Adresse, um ihn als Zeuge vorladen zu lassen. Ich frag Schreiber: Weshwegen ist Ihr Bruder denn angeklagt? „Er“, sagte er, „als er nach dem Verhör mit Rumpff wieder in seine Werkstatt kam und seine Kollegen ihn fragten, was denn eigentlich los sei, soll er gesagt haben, daß er das Buch von Jahn habe und das auch eingeräumt habe, um wieder los zu kommen.“ „So“, sagte ich, „das ist ja albern, Sie, Ihr Bruder erklärt, er habe Jahn Unrecht gethan, er wisse nicht genau, von wem er das Buch habe.“ Schreiber erhielt Jahn's Adresse durch den Genossen Oskar Heuschel, der mit demselben korrespondierte, und händigte sie dem Verteidiger seines Bruders ein. Bei dieser Gelegenheit fragte ihn der Verteidiger: „Nun, was sagen Ihre Freunde dazu?“ worauf ihm Schreiber meine oben gemachte Aeußerung mittheilte. „Halt“, sagte der Verteidiger, „diese Aeußerung ist wesentlich, Ihnen lasse ich als Zeuge vorladen.“ Ich ersahen ahnungslos als Zeuge, denn ich hatte, da mittlerweile mehrere Monate verfloßen waren, die Sache schon wieder vergessen.

Auf dem Zeugenstand ersuhr ich, um was es sich handelte, und erklärte: „Ja, Schreiber hat seinerzeit diese Aeußerung zu mir gemacht“, sagte aber noch hinzu: „Ob derselbe die Wahrheit zu mir gesagt, kann ich nicht beschwören.“ Das ist Alles, was ich ausgesagt habe. Schreiber war in einer solch' klopfsosen Verfassung, daß er auf Befragen antwortete, es könne sein, daß er dieses zu mir gesagt, aber er wisse es nicht mehr genau.

Wenn Richter und Geschworene noch ein Flünkchen Gerechtigkeit-Gefühl gehabt hätten, dann hätten sie Schreiber in Anbe-

tracht seines Gemüthszustandes für unzurechnungsfähig erklärt. Allein er war Sozialdemokrat und erhielt sein Jahr indikirt. Tags darauf wurde ich verhaftet, meine Aussage sollte eine von mir erhaltene sein, um Schreiber zu retten. Schon den nächsten Tag gab Schreiber vor dem Untersuchungsrichter ganz genau die Einzelheiten zu Protokoll, wann und wo er die betreffende Neuerung gemacht habe.

Bei einem Gerichtsverfahren, das noch nicht ganz auf der traurigen Stufe der Klassen- und Parteijustiz angekommen ist, wäre infolgedessen die ganze Anklage gegen mich als lächerlich und hinfällig verworfen worden, aber nicht so in Preußen-Deutschland. Der Sozialdemokrat, Oben mußte unschädlich gemacht werden. Gerichtspräsident, Staatsanwalt und Polizeirath Rumpff arbeiteten sich kräftig in die Hände, verhandelten statt über Melch, denn da war nichts zu verhandeln, über Hochverrath, und brachten es durch ihre unerhörten parteilichen Darlegungen fertig, die als Geschworene fungirenden Metzger- und Wäckermeister heranzu bringen, daß sie mich schuldig erklärten, nicht wegen Hochverrath, sondern — Melch el 3 Jahre Zuchthaus diktierten für die obige Aussage die „Gerechtigkeit liebenden Richter“.

Meln Verteidiger, Dr. Geiger, einer der fähigsten Advokaten, aber ein politischer Gegner, drückte mir die Hand und sagte mit bewegter Stimme: „Ihnen, es thut mir sehr leid, Sie sind unschuldig verurtheilt worden!“ Und diese Meinung hat sich wohl jedem aufgedrängt, der meinen Prozeß vorurtheilsfrei verfolgt hat. Staat New York. O. J. S. E.

Die Hinrichtung des Polizeiraths Rumpff hatte naturgemäß in den Reihen der Polizei ebenso Furcht und Schrecken wie Ersitterung hervorgeufen. Es mußte Rache genommen werden, wenn auch an vollständig Unschuldigen, und die passende Gelegenheit dazu fand man gelegentlich der Verurtheilung unseres unvergeßlichen Genossen Hillers im Mai 1885. Wie sich in der Gerichtsverhandlung gegen den Polizeikommissär Meyer und die mit ihm angeklagten Schulleute ergab, wurden die Letzteren, schon ehe sie zur Ueberwachung des Begräbnisses abmarschirten, darauf hingewiesen, daß es „heute was gebe“. Es brauchten deshalb die unglücklich brutalen Szenen, welche sich auf dem Friedhof abspielten, nicht zu verwundern. Ueber diese Szenen selbst geben wir nachstehend die Schilderung aus einem damals erschienenen Berichte.

„Reyenbender aus Mainz legte einen Kranz auf das Grab, er zog dann eine rotthe Schleife aus der Tasche, ließ sie in's Grab flattern und sprach die Worte: „Diese Schleife gebe ich Dir mit als Zeichen der Freiheit, für die Du gekämpft hast, die Du aber nicht erringen konntest!“ Rann hörte der Polizeikommissär Meyer das Wort Freiheit, so sprang er wie von einem elektrischen Schläge getroffen auf und kreischte den Leidtragenden zu: „Auf Grund des § 9 des Sozialistengesetzes fordere ich zum Vorliegen auf; zum ersten, zweiten und dritten Male!“ In demselben Athemzuge, ohne der zusammengebrängten Menge auch nur die allernöthigste Zeit zum Auseinandergehen zu lassen, gab

Dieser Sanktion sämmtlichen Mannschaften Befehl zum Einhalten. Mit dem Schlägen: „Auf die Schwefelbänke!“ stürzten sich im Nu sechzig der Ordnungsmänner, gleich einem Rudel hungriger Wölfe, auf die Menge, um ihren Wutdurst zu befriedigen. Weber Geschlecht noch Alter wurde vernachlässigt; es war ein entsetzliches Gemüth. Kinder schrien, Frauen stießen schauernde Töne aus, Einzelne fielen in Ohnmacht, die Verwundeten schrien und fluchten, und dazwischen erblickte das Volk der Säbel, mit denen die Mannbatalen unaufhaltbar loszugeschlagen. Doch nicht genug damit, es sollte noch besser kommen. Als die ersten Hohenenden dem Vortale zuflüchten, rief der Rottmeister der Verbliebenen seinen sich etwas verdeckt aufhaltenden Helfershelfern zu: „Hervor!“ und im schärfften Galopp sprengte die reitende Meute heran und hieb ohne Unterlass in die Menge ein.

Bezeichnend für die Art und Weise des Vorgehens dieser Bluthunde ist folgende Episode, die sich vor dem Vortale abspielte. Einer der heransprengenden Polizeisoldaten spornete mit aller Kraft sein Ross an, in das Geviert der sich durch ein schmales Seitenthor herandrängenden zu springen, doch das Pferd, als wollte es zeigen, daß es in seiner thierischen Natur doch noch edlere Eigenschaften birgt als sein menschlicher Wüthiger, bäumte sich und verhinderte so seinen Reiter, der wüthend gegen die Hohenenden sein Schwert schwingend, seinem blutigen Gelüste Genüge zu thun. Ein anderer der „Ähnen Meister“ riß einer Frau das Kind vom Arme und bearbeitete die Mutter mit Säbelhieben.

Erst 50 Schritte von dem Thore entfernt, konnte man die Resultate dieses bestialischen Ueberfalls übersehen. Da kam Einer, aus dessen Klaffen der Schädelwunde das Blut berart herausströmte, daß er es mit einem Taschentuch nicht zu stillen vermochte; ein Anderer, der über die Stirne nach der Säbelspitze einen Hieb erlitten, war durch den Wutverlust derartig geschwächt, daß er wankte und von rasch Herbeigeeilten in die Wirthschaft gebracht werden mußte, wo ihn Genossen erfrischen ließen. Wiederum ein Anderer erhielt einen Stich ins Bein, ein achtjähriges Kind eine klaffende Schenkelwunde n. s. w. Circa 30—40 Personen waren blutig gehauen worden; doch noch schlüssiger zeigten sich die „Verwunden“ im Flachhauen. Einen alten Greis schlugen sie berart, daß er wankte; die danebenstehende, ihrer Empörung Ausdruck verleihende Tochter wurde ebenfalls nicht mit Säbelhieben verschont. Ein junger Mann brach in der Promenade zusammen und gab, als er wieder zu sich kam, an, schändlich mit Säbeln bearbeitet zu sein. Der Waise und den sehr eingefallenen Augen nach zu urtheilen, hat derselbe eine innere Verletzung erhalten. Einer Frau wurde ihr schwarzes Knebel total in Fetzen zerklüftet. Die Zahl der mit der Klinge „unblutig“ in Verklebung gekommenen ist eine sehr große, da die „zu Fuße“ unaußersichtlichen raffen, bis der letzte der „Schwefelbänke“ die Stätte des „Friedens“ verließen.

Diese Vorkommnisse regten schließlich doch den sanftesten Blümler auf, und selbst die Reptilien wagten nicht, dieselben in in Deutschland erscheinenden Blättern zu rechtfertigen, sie schickten mit ihren Wüthen ins Ausland. So brachte die Wiener „Neue Freie Presse“ einen Artikel, in dem es hieß:

„In Berlin, Hamburg, Belyzig vertheidert der kleine Belagerungs-  
zustand denartige Gesetze; in Frankfurt tritt der Sozialismus dreierlei

hervor, und es ist nicht das gemäßigte Element desselben, welches bei solchen turbulenten Gelegenheiten eine Rolle spielt. Die große Herberge an der Pfaffenstraße des Heiligen Römischen Reichs lockt eben nicht bloß harmlose Touristen an, sie wird auch von jenen finsternen Gestalten aufgesucht und bevölkert, welche anderwärts ausgewiesen oder überwacht, ihr sogenanntes anarchistisches Glaubensbekenntnis in grauenhafte Thaten umsetzen wollen.“

Diese Wüthen konnten indeß nur im Auslande verfangen, hier mußte man her empörten öffentlichen Meinung ein Opfer bringen, und dies bestand darin, daß man das Werkzeug, dessen man sich zu der Infamie bediente, den Kommissär Meyer, zunächst vom Dienste suspendirte und dann gegen ihn, sowie gegen einige Schulkleute, welche sich durch besondere Mäßigkeit hervorgethan hatten, einen Prozeß einleitete. In diesem wurden dann Meyer zu 3 Monaten, die Schulkleute Bingleit zu 2, Hohmann zu 1 Monat und Schweiger zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Mattkeßlich erfolgte durch Kaiser Wilhelm die Begnadigung sämmtlicher Verurtheilter. Hatten sie ja doch nur die Befehle ihrer Vorgesetzten ausgeführt, welche aus Rachegefühl und um ihre reaktionäre Zwecke zu fördern, ein Blutbad wünschten und hier den günstigen Boden zu einem Antruf vorzufinden glaubten. Lehendekter, der angeklagt war, trotz der „Aufklärung“ weiter gesprochen zu haben, wurde zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt und ihm nicht einmal gestattet, diese Strafe in Mainz selbst zu verbüßen.

Ueber die Proklamirung des „kleinen“ für hier und die Umgegend wollen wir kein Wort verlieren, sie ist eine durch nichts begründete brutale Gewaltmaßregel. Dem Ganzen setzte es aber die Krone auf, daß die Anwesenenden den davon Betroffenen gerade am Tage vor Weihnachten 1886 zugestellt wurden. Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb über diese hunds-gemeine Maßnahme:

Die Vorladungen wurden den Betreffenden gestern, 25. Dezember, zwischen 5 und 6 Uhr Abends zugestellt. Wir haben, obwohl uns eine Vorladung gezeigt wurde, doch heute Nacht Anstand genommen, von der Mittheilung Notiz zu nehmen, weil wir es für absolut ausgeschlossen hielten, daß die Polizeibehörde am ersten Weihnachtstag eine solche harte Maßregel über eine Anzahl hiesiger Einwohner und ihre Familien verhängen könnte. Selber sind wir im Laufe des Vormittags Mittheilungen zugegangen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß die Landespolizeibehörde auch diejenige Mäßigkeit, die selbst die strengsten Beschränkungen von ihrer erwarteten haben mögen, die Rücksicht auf das häusliche Glück am Weihnachtstag feste, nicht hat walten lassen. Den auf heute Vormittag vorgeladenen Personen — eine größere Zahl, darunter viele Familienväter — wurde einzeln eröffnet, daß sie aus dem Bereich des kleinen Belagerungszustandes ausgewiesen seien und bei Strafe der Verhaftung das bezelante Gebiet bis spätestens Dienstag Vormittag verlassen haben müßten!

In dem großen Geheimbundsprozeß 1886/87 waren 36 Genossen angeklagt, die fast alle zu mehr oder minder hohen Strafen verurtheilt

wurden. Genosse Schäfer, ein Schneider, der ebenfalls verhaftet, aber wieder entlassen worden war, um dann ein paar Stunden später ebenfalls behaftet zu werden, stürzte sich in der Aufregung aus dem Fenster seiner Wohnung und blieb todt auf dem Plage.

### Gotha.

Es gab eine Zeit, wo die kleinen stürmischen Staaten als Elke der bürgerlichen Freiheit galten, und speziell in unserem Gotha that man sich, und zwar nicht mit Unrecht, etwas darauf zu gut, daß die Reaktion, die in dem benachbarten Preußen und Sachsen in schamlosester Weise sich breitet machte, bei uns keinen Eingang finden konnte. Diese Zeiten sind heute vorüber und namentlich seit Erlaß des Ausnahmegesetzes, herrscht in unserem Herzogthum eine Paschawirtschaft, wie sie ärger anderwärts kaum getrieben werden kann. Besonders ist es unser liberaler Stadtrath, der sich auf dem Gebiete des Mißbrauches der Vollmachten, welche das Sozialistengesetz den Polizeibehörden einräumt, Vorbeeren errungen hat, wie kein russischer Polizeigewaltiger sie besser aufzuweisen haben dürfte.

Es würde viel zu viel Raum in Anspruch nehmen, wenn wir alle Schurkenstreiche aufzählen wollten, die auf Grund des Schandgesetzes, und nicht selten unter offenem Mißbrauch desselben, gegen uns zur Anwendung kamen, einige der hervorstechendsten mögen indes hier Platz finden. Daß nach Proklamirung des Ausnahmegesetzes die hier bestehende Genossenschaftsbuchdruckerei sich auflösen mußte und die Genossenschaftler, fast ausschließlich Arbeiter, ihre Antheile verloren, war eine natürliche Folge des Gesetzes und trifft die Schuld dafür die Urheber desselben; wemso konnte das sofort nach Erlaß des Gesetzes erfolgte Verbot der Schuhmachergewerkschaft und deren Organ „Der Weber“ nicht liberale sein. Die Gewerkschaft war allerdings nur ein Unterstützungswerein und im letzten Jahre des Bestehens derselben wurden allein 9000 Mk. für Wanderunterstützung und Beerdigungsgelder ausgegeben und manche Thranen damit getrocknet; indes hier und da mögen in den Versammlungen ja wohl auch politische Vorträge gehalten worden sein, und außerdem waren ja die Leiter „notorische“ Sozialdemokraten, da ließ sich also das Verbot schon begreifen. Außerdem ging es ja allen anderen Gewerkschaften nicht besser. Ein ganz hundertgemelter Streich dagegen war das unterm 18. November 1878 erfolgte Verbot der hier domizilirenden Zentralranken- und Sterbelasse der Schuhmacher. Diese Klasse, welche 3000 Mitglieder zählte und durchaus solch basarnd, wurde vom kessigen Stadtrath auf Grund der Bestimmungen des Hilfsklassengesetzes geschlossen und zwar, weil die angestellten Erhebungen angeblich ergeben haben, daß „aus dem Vermögen der Zentralranken- und Sterbelasse Verwendungen zu anderen Zwecken als zu Unterstützungen in Kranken- und Sterbefällen, sowie für Verwaltungskosten“ gemacht worden seien. Insbesondere sollen diese ungesetzliche Verwendungen zur Verzählung von Portis stattgefunden haben. Worauf stützte sich nun diese Behauptung? Die Verwaltung der Zentralranken- und Sterbelasse wurde von der Leitung der Gewerkschaft unentgeltlich geführt und ebenso wurden alle Spesen und Portis auf die Gewerkschaft gebucht. Dies kam natürlich der Krankenkasse sehr zu statten und sie prosperirte sichtlich.

Eines Tages nun hatte der Kassierer der Gewerkschaft an einen Out sowohl Gelder für die Gewerkschaft als auch für die Krankenkasse zu senden. Er that dies auf einer Anweisung und Verrechnung des Porto in der Weise, daß er die Gewerkschaft und die Krankenkasse je mit 10 Pf. belastete. Dieser Fall wurde nun bei der amtlichen Revision festgestellt, und darauf stützte sich das Verbot wegen angeblich ungesetzlicher Verwendung von Kassengeldern.

Diese Motivirung des Verbots ist so ungeheuerlich, daß ihr wohl kein zweiter auch nur ähnlicher Fall an die Stelle gestellt werden kann. Zu solchem Mißbrauch des Gesetzes ist eben doch nur ein liberaler Stadtrath fähig, jeder staatl. Beamte würde sich geschämt haben, auf solche Gründe hin ein Verbot der Klasse auszusprechen. Die eingelegte Beschwerde hatte natürlich keinen Erfolg. Was einmal verboten war, blieb verboten.

Aus den späteren Maßregelungen mag hier nur angeführt sein, daß in dem Verbote der Tagelöhner „Der Schindmacher“, welche vom Jahre 1878 bis Februar 1887 erschien, der Stadtrath bei Aufzählung der Verbotsgründe eine Stelle aus einer Nummer des genannten Blattes anführte, welche weder in dieser noch in einer anderen Nummer der genannten Zeitschrift enthalten war. Der Stadtrath hat also in einem offiziellen Aktenstück gefälscht und gelogen. Die gegen das Verbot rechtzeitig eingelegte Beschwerde wurde dadurch wirkungslos gemacht, daß die Polizei dem Ueberspringer derselben fälschlich bedeutete, dieselbe müsse bei der Reichskommission direkt eingereicht werden, dadurch entstand eine Verzögerung und ließ mittlerweile die gesetzliche Frist ab. Das vom Verleger nunmehr herausgegebene „Schindmacher-Zachblatt“ konstatirte der Stadtrath als „Fortsetzung“. Doch diesmal konnte mit der Beschwerdeschrift kein Schurkenstreich gemacht werden; dieselbe gelangte an die Reichskommission, und diese klopte unseren Sozialistenkreßern im Stadthause auf die Finger, indem sie das Verbot aufhob und ansprach, daß dasselbe „abgesehen von der allgemeinen Hinweissung auf die Tendenz jeder Begründung entbehrlich“ sei. Wo selbst der Reichskommission war das Treiben unserer liberalen Stadtväter endlich zu toll geworden. Das sagt wohl genug.

Mit welchen Mitteln man in unserem Herzogthum die Wahlen zu fälschen sucht, dafür mag an Thatsächlichem nur angeführt sein, daß für amtliche Wahlflugblätter, die von der sozialistischen Arbeiterpartei in den Jahren von 1878 bis 1887 ausgingen, verboten wurden. Außerdem erschien bei der letzten Wahl 1887 ein ministerieller Befehl, in welchem angedeutet wurde, daß keine Versammlung, in welcher unser Kandidat und frühere Abgeordnete Wllh. Wod als Redner aufträte, gebildet werden dürfe. Wemso wurden die gemessenen Parteien darauf aufmerksam gemacht, daß jede ihrer Versammlung, in welcher Wod als Redner aufträte, sofort aufgelöst werde. Zur richtigen Würdigung dieses Beschlusses mag hier die Thatsache konstatiert sein, daß das Gothaische Staatsgrundgesetz vollständig freies Versammlungsrecht gewährt. Was an Hausstimmungen, Verhandlungen zc. hier und an den übrigen Orten unseres Herzogthums geschieht wurde, läßt sich auch nicht annähernd genau mehr feststellen.

## Halberstadt.

Bei Erlass des Sozialstengesezes bestand in Halberstadt die sozialistische Halberstädter Freie Presse, welche ihr Erscheinen am Tage der Nichtkraft des besagten Gesetzes einstellte. Im Jahre 1883 erschien hier in der Auflage von 5200 ein Wochenblatt, die Halberstädter „Sonntagszeitung“. Nach 13 monatlichen Bestehen wurde das Blatt am 14. März 1884 sozialstengesezlich verboten. Im Jahre 1882 wurde ein unpötlischer Volksbildungsverein gegründet, welcher 2500 Mitglieder zählte, aber weder Vorträge noch Vergütungen abhalten kann, weil in Folge der Polizeivollmacht kein Lokal zu bekommen ist.

Hier nur einige Beispiele:

a) Dem Wirth W. . . . ist Seitens des Polizeikommissärs Friedrich gedroht worden, es würden ihm die militärischen Kontrollerammlungen entzogen, wenn er seinen Saal zu unseren Vereinszwecken hergebe;

b) der Wirth G. . . . erhielt unserwegen schriftlich die Androhung, daß sein Lokal geschlossen würde — wegen ungenügender Rettrabe;

c) dem Wirth Sch. . . . wurde deswegen die Konzession der öffentlichen Tanzlustbarkeit beschränkt, so daß er keine lauten Musikinstrumente mehr verwenden darf und die Musik um 10 Uhr schweigen muß, während in anderen Lokalen bis gegen Morgen öffentliche Tanzlustbarkeit abgehalten werden kann.

Eben solche Einschüchterung fand Seitens der Behörde in Hasserode bei Wernigerode gegen den Wirth W. . . . statt, der dies selbst in öffentlicher Gerichtsverhandlung konstatairte.

Während der Reichstagswahl 1887 konnte Seitens der Sozialdemokraten im Wahlkreise Halberstadt-Oschersleben-Wernigerode nur eine einzige Wahlversammlung in Otterwieh stattfinden, welche zwar auch sozialstengesezlich verboten, aber in letzter Stunde auf Beschwerde unseres Kandidaten wieder freigegeben worden war.

## Hamburg-Altona.

In der Chronik der Polizei-Zusammen und der politischen Unterdrückung der Arbeiterklasse, zu welcher die Denkschrift der zehnjährigen Dauer des überträgtigsten aller Ausnahmegesetze ohne Zweifel sich gestalten dürfte, kann unsere Doppelstadt wohl mit an der Spitze rangiren. Wie überall, seien auch hier im Oktober 1878 alle Arbeiterorganisationen unter der Senke des Sozialstengesezes, ebenso die hier erscheinenden politischen und Gewerkschaftsblätter unserer Partei — und die Ruhe des Kirchhofes trat ein.

Beim Begräbniß unseres unergesslichen August Geib, der wie kein Zweiter sich die allgemeine Liebe und Achtung der Hamburger Arbeiter erworben hatte, zeigte sich aber, daß unter diesem erzwungenen Schweigen der sozialdemokratische Gedanke seine alte Lebenskraft bewahrt hatte: wie zu einer unerbilligen Anklage gegen die Würder dieses besten Mannes, der in des Wortes schärfster Bedeutung als Opfer des Schandgesetzes vorzeitig ins Grab gesunken, scharten sich am 3. April 1879 mehr denn 80,000 Arbeiter hinter dem Sarge und gelobten am Grabe den Ideen, für welche Geib gelebt und gestorben, unverrückliche Treue! Und Jahr um Jahr wallen seitdem am Todes-

tage Geib's Tausende und Abertausende von Arbeitern an das Grab des verehrten Todten und in Bergen von Kränzen mit rothen Schleifen und entsprechenden Inschriften erneuern sie jährlich dies Gelübniß. Wie ernst daselbe gemeint war, bekundeten die Hamburger Genossen schon im nächsten Jahre, als sie am 27. April 1880 in G. W. Hartmann den ersten sozialdemokratischen Abgeordneten für Hamburg in den Reichstag sandten. Und das, trotzdem keine Versammlung stattfinden konnte, trotzdem alle Flugblätter konfisziert, ja sogar die bloße Aufforderung zur Betheiligung an der Wahl verboten, das Wahlkomitee kurzer Hand verhaftet und für den Fall des Sieges der Sozialdemokratie der Belagerungszustand angebroht worden war.

Am 24. Oktober kam denn auch wirklich diese nichtwürdige Maßregel zur Anwendung. Veranlassung war hier natürlich so wenig gegeben, wie feiergelt in Berlin. Aber die preussische Regierung wollte Altona damit beschenken, und der Hamburger Senat befah nicht den Muth des Widerstandes, die „Republikaner“ unterwarfen sich Preussens Willen. Die Fortschrittler, die sich zu einer schwächlichen Interpellation an den Senat ermannen wollten, waren im Grunde froh, daß sie sich in einer geheimen Sitzung mit diplomatischen Nebenarten abspelsen lassen konnten, der entriesteten Bevölkerung aber freute man Sand in die Augen, indem man unter der Hand das Gerücht verbreiten ließ, es würden keine weiteren Ausweisungen aus Hamburg erfolgen. 75 Personen, davon 67 Familienväter, wurden auf den ersten Schaub ausgewiesen, und wie brutal namentlich die preussische Polizei dabei verfuhr, zeigte insbesondere der Fall des Genossen Fahl; derselbe lag in Birneberg seit einem Jahre an der Schwindsucht darnieder und konnte das Bett nicht verlassen; trotzdem wurde sein Besuch um vorläufige Freistverlängerung abgewiesen — die schamlose Nachsicht hielt ihr Mitleiden an einem schwerkranken Mann —, und so mußte er denn trotz seines lebenden Zustandes forttransportirt werden. Natürlich waren auch alle jene Berliner Ausgewiesenen, die sich in Hamburg-Altona, oft nach schweren Opfern und mit unendlicher Mühe, eine neue Existenz zu gründen versucht hatten, mit unter den ersten Ausgewiesenen, deren Gesamtzahl sich bis heute auf rund 350 gesteigert hat.

Natürlich erzielte diese infame Maßregel eine der Absicht ganz entgegengekehrte Wirkung. Statt einzuschüchtern, flachte sie an, und die bei allen Wahlgängen steigende sozialdemokratische Stimmengahl, die bei Wahlen von Webel und Dieb in Hamburg und Frohme in Altona gewähren uns für die nächsten Wahlen die begründete Hoffnung, daß künftig das ganze Belagerungszustandsgebiet ausschließlich durch Sozialdemokraten im Reichstag vertreten sein wird — ein durch Sozialerfolg, mit dem wir zufrieden sind. Wo immer Gelegenheit gegeben war, haben die Hamburger Sozialdemokraten von ihrem ungebrochenen Geiste Zeugniß abgelegt. Da unter dem Belagerungszustand keine politischen Versammlungen mehr möglich waren, so sandten sich die Arbeiter zu Tausenden auf Spaziergängen zusammen und erlabten bei diesen Anlässen ihre Angelegenheiten. In Tausenden von Broschüren wurden die sozialdemokratischen Prinzipien unter die Massen getragen, in Hunderttausenden von Flugblättern die politischen Tagesfragen behandelt, und so groß war der Opfermuth der Hamburger

Arbeiter, daß sie nicht bloß alle Ausgaben der Propaganda und Agitation sowie der polizeilichen Verfolgungen tragen konnten, sondern auch noch ganz bedeutende Summen für die Opfer des Sozialistengesetzes an anderen Orten zu verwenden vermochten, und ihre internationale Solidariät beispielsweise dadurch bekundeten, daß sie allein den französischen Genossen zur Erzielung sozialistischer Wahlen 2000 Franc zur Verfügung stellten. Und als weiterer Beleg des guten Parteigeistes und der Begreifung der Hamburger Arbeiter für die sozialdemokratischen Ideen darf hier wohl auch angeführt werden, daß lange Zeit hindurch, allen polizeilichen Verfolgungen zum Trotz, sich immer wieder Genossen fanden, dem berühmten „Sozialdemokrat“ gerade aus dem Belagerungsstandsbüchle heraus die Wege ins Deutsche Reich zu ebnen.

Natürlich ging mit dieser ungeborenen Parteilichigkeit Hand in Hand die polizeiliche Verfolgung. Es dürfte wenige Städte geben, wo Polizei und Gericht so offen und so oft Hand in Hand arbeiteten in der „Verichtung“ der Sozialdemokraten. Ein paar Beispiele illustrieren das am besten. Im Prozeß Großmann und Genossen bestiet der Untersuchungsrichter die Angeklagten sechs Jahre und 5/2 Monate in Untersuchungshaft, und die Richter füllten dann noch drei Jahre Gefängnis. Im Prozeß Flechtner und Genossen folgte auf vier Jahre zehn Monate Untersuchungshaft eine Verurteilung zu zwei Jahren und einem Monat Gefängnis. Im Prozeß Saß und Genossen sprachen die Richter neun Jahre sechs Monate Gefängnis, nachdem die Angeklagten schon insgesamt drei Jahre hinter Schloß und Riegel zugebracht hatten. Die zu Anfang 1888 am Pferdewarkt Verhafteten mußten zusammen über drei Jahre Untersuchungshaft durchmachen, bei der Verhandlung aber war sogar der Staatsanwalt gezwungen, gegen 5 Angeklagte die Freisprechung zu beantragen und konnten die Richter beim besten Willen unter Freisprechung von 6 der 11 Angeklagten nur 11 Monate Gefängnisstrafe verhängen. Alles Angeführte übertrifft aber der Prozeß Käckelahn. In 26 Fällen wurde der Angeklagte der Verbreitung des „Sozialdemokrat“ für „übrigelassen“ betrachtet, der Staatsanwalt Großschuff (vulgo Großschuff) meinte zynisch, eigentlich könnte er drei Jahre und sechs Monate Gefängnis beantragen, er wolle sich aber mit sechs Jahren begnügen, und die Richter waren auch wirklich schamlos genug, auf drei und ein halbes Jahr Gefängnis zu erkennen, während das Sozialistengesetz ausdrücklich als Strafmaßnum für die Verbreitung verbotener Schriften 6 Monate ansetzt.

Wie angeichts solcher Gerichtsverfahren die niederen Polizeiborgane wirrhafteten, läßt sich leicht vorstellen, zumal wenn man bedenkt, daß in Altona als Allgewaltiger der Polizeikommissar Gungel herrscht. Wie glauben hier nicht näher darauf eingehen zu müssen, wie freivol dieser von Puttkamer ausdrücklich als „pflichtgetreuer“ Beamte, als „Ehrenmann“ charakterisierte Hallunke vor Gericht Melmsch auf Meinsch leistet, nur um „Erfolge“ in Gestalt von Verurteilungen zu erzielen; wie er die verlottertesten Subjekte à la Blümann und Wolf zu Spionen engagirte, wie er Diebe und Dieben als „Zeugen“ kaufte — Alles das ist ja schon bekannt. Und ebenso bekannt ist, daß das öffentliche Gewissen hier ihn unumwunden des Mordes an seinem Spiegel Wolf

beschuldigt, der, als er zu plaudern drohte und zu den erhaktenen 1000 Mk. Schwelgegeld noch weitere 29,000 Mk. verlangte wegen „Eupressung“ verhaftet und kurz darauf in seiner Zelle erhängt aufgefunden wurde.

Ein einziger Fall mag die Brutalität der Polizei illustriren: Im Februar 1886 wurden die Genossen Diekmann, War, Koch und Grüneberg ausgewiesen und bei der Abreise der ersteren drei gaben ihnen Tausende von Hamburger Arbeitern das Geleite zum Bahnhof. Um nun eine ähnliche Demonstration bei der Abreise des Tapeziers Grüneberg, dessen Aufenthaltstermin am nächsten Tage abließ, von vornherein zu verunmöglichen, ließ ihn die Polizei Vormittags in seiner Werkstätte verhaften und kündigte ihm im Stadthause an, er habe solange dagubzubleiben, bis der Zug nach Hannover abfahre. Alles Protestiren war unnosst. „Meine Bitte“, schreibt der ausgewiesene Genosse, „in Begleitung eines Beamten nach meiner Wohnung zu gehen, um von meiner Frau und meinen beiden Kindern, mein Liebstes in der Welt, Abschied zu nehmen, wurde mir kurz abge schlagen. Der Offiziant Schulte veranlaßte schließlich, daß meine Frau, die in Bälde ihre Niederkunft erwartet, noch ins Stadthaus kam, um mir Abschied zu sagen. Sie weinte. Ich verbot es ihr, weil ich nicht wollte, daß sich die Diener der brutalen Gewalt an einer Schmerzszene ergäben sollten, die sich zwischen den Opfern derselben abspielt. Es war so Nachmittags 1/4 nach 3 Uhr geworden, als ich aufgefordert wurde, mich zur Messe bereist zu machen. In einer Drohsche, die bestellt war, stiegen ein Polizist und ich ein und raiten dem Bahnhofe zu. Ich sah noch, daß mehrere Drohschen, die Polizisten in sich aufgenommen hatten, hinter uns herföhren. Im Bahnhof erwartete uns bei unserer Ankunft ein ganzes Heer von Polizisten und Konstablern, was auf mich den Eindruck machte, als erwarte man eine Katastrophe. Mein Begleiter forderte mich auf, ein Mittel zu lösen, was ich natürlich nicht that, sondern sagte, weil man mich per Schuld wegbröhte, möge man auch bezahlen, worauf mein Begleiter für uns Beide Mittels löste. Auf den Herron durfte Niemand anders, als wer ein Mittel hatte. Mein Begleiter kam bis Altona mit, während ich von dort allein bis Hannover reiste, mit einem Geßel in der Brust, das zu beschreiben ich nicht im Stande bin.“

Dieselbe Brutalität wiederholte sich bei der Ausweisung des Genossen Melchert, Schuhmacher. Und das seitens der Hamburger Polizei, die im Vergleich mit der Engel'schen Knittelpelegerie in Altona noch relativ unskändlich genannt werden kann.

Weiter oben wurde schon angeführt, daß die Gesamtzahl der aus unserem Belagerungsgebiet Ausgewiesenen 350 beträgt. Welche Saat von Haß damit ausgestreut worden, das werden erst kommende Tage zeigen, welche Summe von Leid und zerstörtem Lebensglück diese Zahl in sich schließt, das aber wird sich nie feststellen lassen, denn Viele haben sich nie mehr ganz von diesem Saitage der wiederholten Exzessenverrichtung erholen können. Die Ergebnisse unseres Genossen J. H. W. Dieß geben aber wenigstens nach einer Seite hin, der in mehreren Schwäbigen, annähernd eine Vorstellung von den Konsequenzen einer Ausweisung, und sie dürfen daher — als Typus, und zwar nicht einmal für die schlimmsten Fälle — hier etwas weiteren Raum beanspruchen.

Genosse J. H. W. Dieck schreibt: „Im Jahre 1876 übernahm ich die Leitung der in Hamburg von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei gegründeten Genossenschaftsbuchdruckerei (G. B.); am 19. Oktober 1879 erwarb ich dieses Geschäft käuflich und führte es für eigene Rechnung weiter. Wie außerordentlich schwierig mir meine geschäftliche Stellung den Behörden gegenüber nach Zutratreten des Sozialistengesetzes werden sollte, wurde ich bald gewahr.

Am 31. Oktober wurde das in meinem Verlage in einer Auflage von 18,000 Exemplaren erscheinende Hamburg-Altonaer „Volksblatt“ von der Polizeibehörde in Hamburg verboten. Dadurch wurden 16 Buchdrucker und Setzer, ca. 35 Kolporteurs und das gesamte Redaktions- und Expeditious-Personal, welches inkl. Reporter 12 Mann stark war, momentan brotlos. Dazu hatte der Werth des gesammten Geschäfts, welcher nach den vorhergegangenen Jahreserträgen auf 150,000 Mk. kaufkontraktlich stipulirt worden war, ein bedeutliches Loch erhalten. Ich war also gezwungen, durch eine neue Zeitungsgründung den heran nahenden geschäftlichen Zusammenbruch so gut als das möglich war, zu pariren. Ich gründete einige Wochen später die „Rechtszeitung“, welche mir einen, wenn auch ungenügenden Ersatz für das unterdrückte „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ bot.

Mittlerweile war in Berlin der kleine Belagerungszustand proklamiert worden und mit anderen wurden mehrere Buchdrucker ausgewiesen, die sich nach Hamburg wandten. Ich hielt es für meine Pflicht, diese gemäßigtesten Arbeiter in meinem Geschäft anzustellen, was auch geschah. Außer drei Setzern in der Setzerei konnte ich noch einen ausgewiesenen Redakteur in der Redaktion und einen Metallarbeiter als Kesselheizer unterbringen. Inwiefern das für mich verberblich werden sollte, wird man erfahren.

Obwohl nun die von mir herausgegebene „Rechtszeitung“ in Hamburg aufstandslos erscheinen konnte, wurde sie in Altona sofortgesetzt von Nr. 1 bis 42 als „eine Fortsetzung des früheren „H.-A. Volksblattes“, konfiszirt. Es spannte sich zwischen den Altonaer Kolporteurs, die um ihr tägliches Brot kämpften, und der dortigen Polizei ein förmlicher Krieg, der zu zahllosen Eistörungen und Durchsuchungen von Personen auf offener Straße führte, und sein Ende erst fand, als eine durch zwei Instanzen getriebene Anklage des Altonaer Polizeianwalts zu Gunsten der angeklagten Kolporteurin entschieden wurde. Das konfiszirte Zeitungsmaterial (vollständig bemerkt: ein Wagen voll) mußte von der Altonaer Polizeibehörde wieder herausgegeben werden. Nunmehr konnte die „Rechtszeitung“ auch in Altona offen vertrieben werden. An eine Entschädigung der Kolporteurin und des Verlegers war natürlich nicht zu denken. Der mehrmonatliche „Irthum“ des Altonaer Polizeiamts war durch gerichtliches Erkenntniß festgestellt und Recht war Recht geblieben; damit mußten wir uns begnügen. Das Altonaer Polizeiamt begnügte sich aber hiermit nicht, sondern wurde bei der kgl. Regierung zu Schleswig vorstellig, die denn auch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 in seinem § 24 in Anwendung brachte und interim 29. April 1879 den Kolporteurs der „Rechtszeitung“ in Altona: L. K. S. Schmöhr, verh. und 2 Kinder, A. H. B. Gerhardt, verh. und 4 Kinder, S. Müller, verh. und 2 Kinder, August Brauer, verh. und 1 Kind, S. Leusch, verh. und 1 Kind, Frau Elise Haß, Wittwe, J. B. Meyer, die Besugniß zur Ver-

breitung oder zum Handel mit Druckschriften entzog. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung beim Minister des Innern, Eulenburg, wurde abgewiesen. Wo das Gericht nicht strafen konnte, straffte das Sozialistengesetz, ein doppelter Zweck war erreicht: die Verbreitung der „Rechtszeitung“ mußte abnehmen, weil sich die Kolporteurin streckten, das Blatt fernerhin zu kolportiren.

Am 24. Oktober 1880 wurde auch über Hamburg-Altona der Belagerungszustand verhängt. Am 27. Oktober 1880 begannen die Ausweisungen. Morgens 10 Uhr fanden sich zwei Polizeibeamte bei mir im Geschäftslokal ein mit Ausweisungsdekretten für das gesamte Redaktions- und Expeditious-Personal, fast lauter Familienväter. In der Setzerei begnügte man sich mit der Ausweisung der bereits aus Berlin ausgewiesenen Setzer Baumann, Schiele und Grefsenberg und im Kesselhause mit der Ausweisung des Berliner Setzers. Keine dieser Personen war auf Grund des Sozialistengesetzes bestraft.

Eine Stunde später trafen wiederum zwei Polizeibeamte, die mir ein Ausweisungsdekret überreichten, nachdem sie mich zuvor „in meiner Wohnung vergeblich gesucht“ hatten. Dadurch gelangte meine Familie etwas früher zur Kenntniß der mir bevorstehenden Ueberfahung — eine Lebenswürdigkeit, die mich tief gerührt hat.

Durch eine sieberhafte Thätigkeit gelang es mir, mein Geschäft berant einzurichten, daß ein Weiterarbeiten wenigstens vor der Hand möglich wurde. Ich selbst ging nach Harburg, um dort im Verein mit den Herren Auer und Hillmann (letzterer wurde, als ihm eine Stellung nicht mehr gewährt werden konnte, konservativ) die Redaktion der „Rechtszeitung“ weiter zu leiten. Am 22. März 1881 erfolgte das Verbot der „Rechtszeitung“ unter Grillen, die dem Reichstag in der Sitzung vom 30. März 1881 (siehe Rede des Abgeordneten Auer) mitgetheilt und von lautem Hörl! Hörl! entgegengenommen worden sind. Ich will den Satz, auf welchen hin die „Rechtszeitung“ verboten worden ist, hier mittheilen. In dem betreffenden Artikel wurde über die in Deutschland stattgehabten Attentate referirt und folgende Schlußfolgerung daraus gezogen:

„Von Reformen (in Rußland) ist inzwischen keine Rede mehr, einige Wäcker, welche Anfangs darüber schrieben, wurden verworfen, so daß bereits Todtenstille eingetreten ist. Loris Melnikoff, der augenblicklich wieder fest im Sattel sitzt, läßt massenhafte Arrestationen vornehmen, und Alle, die auf eine Wendung zum Besseren gehofft haben, zittern für ihre Sicherheit, vor dem Nerker und Sibiren. Dazu soll das Denunziantenwesen, gerade wie seiner Zeit in Berlin, in kuppiger Wäcke stehen. Jetzt kann jeder einen unbequemen Feind auf die einfachste Weise von der Welt unschädlich machen. Das grauenhafte System der administrativen Verschickung von Tausenden kann wieder seinen Fortgang nehmen, und wenn dann wieder ein nihilistisches Attentat gemeldet wird, entsezt sich alle Welt über die „ruchlose Mörderbande“ an der Neva.“

Die Reichskommission fand auf die erhobene Beschwerde hin gleichfalls wie die Hamburger Polizeibehörde in diesem Satz eine gemeingefährliche, den Frieden und die Eintracht der Bevölkerung unter-



grabende Tendenz; es blieb bei dem Verbot. Die Wahrheit ist, daß die „Berichtszeitung“ nicht wegen ihrer sozialdemokratischen Tendenz, sondern wegen ihrer Haltung zur Zollauslastfrage, in welcher sie einen von der großen Mehrheit der Hamburger Bevölkerung getheilten Standpunkt einnahm, unbecom geworden war. Nebenbei verhängte man bald darauf über das Amt Harburg den kleinen Belagerungszustand, wodurch auch dieser Aufenthaltsort uns genommen worden war.

Meinen Buchdruckerbetrieb in Hamburg mußte ich nun wohl oberhalb einschränken. Um zu einem festen Ergebnis des durch die Verfolgungen und Unterdrückungen angerichteten Schadens zu gelangen, ließ ich das Geschäft von einer Kommission, bestehend aus Hamburger Buchdruckerbesitzern und Leitern größerer Buchdruckerereien, tagen; es wurde ein Werth von kaum 20,000 Mark festgestellt. Im Gegensaß zum Werth des Geschäfts nach der Taxation am 19. Oktober 1878 stellte sich ein Verlust von 100,000 Mk. heraus. Dazu waren insgesammt an Druckern, Setzern, Kolporteurs, sowie an Redaktions- und Expeditionspersonal circa 85 Personen nebst ihren Familien brodblos geworden. Wenn später — nach 4 bis 5 Jahren — mein Hamburger Geschäft unter günstigeren Konjunkturen zu arbeiten begann und sich von den heftigsten Sackgängen wieder erholen konnte, so ist dies nur einer Ansumme von ausgewendeter Energie zuzuschreiben, die es 1881—84 vor dem vollständigen Zusammenbruch bewahrte.

Um eine entsprechende persönliche Thätigkeit wieder zu gewinnen, übernahm ich Ende 1881 die infolge Ausweisungen aus Leipzig (über das gleichfalls im Sommer 1881 der kleine Belagerungszustand verhängt worden war) von dort nach Stuttgart übergeführte Buchdruckeri nebst Verlag von Fr. Goldhausen; dies Geschäft hatte früher, als es noch Eigenthum der Genossenschaftsbuchdruckeri (eingetragene Genossenschaft) in Leipzig war, einen Werth von circa 100,000 Mk., Ende 1881 repräsentirte es in Folge der zahllosen Verbote und Maßregelungen, von denen es betroffen worden, in seinem unglaublich berangrten Zustande kaum einen Materialwerth von 10,000 Mk., für welchen Preis ich es denn auch käuflich erwarb. Die beiden einzigen Verlagsartikel, die „Neue Welt“ und der „Dummkalender“, waren infolge der Verbote der früheren Jahrgänge auf 6000, beziehungsweise 20,000 Auflage zurückgegangen — die weitere Herausgabe war also mit großen Kosten verknüpft.

Um mir den Geschäftsbetrieb in Stuttgart gelindlich zu verleben, erhielt ich kaum 8 Tage nach Eröffnung des Geschäfts eine Haussuchung, die mit der Konfiskation der noch vorräthigen Dummkalender und meiner Verhaftung, wogegen mich meine Immunität als Reichstagsabgeordneter nicht schützte, endigte. Der Dummkalender, thätlich aus Originalbeträgen bestehend, sollte nach der Ansicht der k. Staatsanwaltschaft ein Nachdruck eines verbotenen schweizerischen Kalenders und der Vertrieb des ersteren danach ein strafbarer sein. Die Verhaftung wurde auch auf den früheren Besitzer Goldhausen (der sich bei Verwandten in Guppen — in der Nähe der holländischen Grenze — besand und per Schiff hierhertransportirt wurde), sowie auch auf meinen Expedienten Wüchelm ausgebeut. Bei der Verhaftung des letzteren,

die nochmals mit einer Durchsuchung meiner Geschäftsräume verbunden war, wollte der betreffende Polizeikommissär das Geschäft als „Herrnloz“ schließen; durch das energische Einschreiten des Direktors wurde dies abgewandt. Die eingeleitete Untersuchung führte nach mehreren Monaten zu einem Beschluß des Landgerichts Stuttgart, Strafkammer I., wonach sich die Anklage in einen Irrthum auflöste, der Dummkalender wurde wieder freigegeben, die drei Genannten hatten ihre Haft unschuldig erlitten. Meine Verhaftung führte wie bekannt zu größeren Kontroversen im Reichstag, wobei ich die Thatsache erwähnen will, daß die württembergische Regierung, die drei Genannten hatte ihre Verhaftung so darzustellen suchte, als hätte ich gewissermaßen im Bewußtsein meiner Schuld, als in flagranti Ertaupter, von dem mir zustehenden Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht. Dem ist nicht so. Ich habe im Gefängniß nach eingeholter Erlaubniß beim Untersuchungsrichter eine Beschwerde gegen meine unberrechtliche Verhaftung verfaßt und diese dem Gefangenwärter K. zur Beförderung übergeben. Diese Beschwerde ist — wie später persönlich eingezogene Erkundigungen ergeben haben — von dem Gefangenwärter K. auf dem Wege (wohin?) zerissen worden, „weil er sich dachte, der Gefangene dies würde doch wohl bald entlassen werden“. Es fehlt also auch der Humor nicht!

Für mich war das Endergebnis insofern ein unangenehmes, als die Kolporteurs sich weigerten, den durch diese Affaire in Mißkredit gebrachten Kalender femerhin zu kolportiren. Ich mußte ihn eingehen lassen.

Von jenem Zeitpunkte bis zum September 1884 fanden bei mir nur drei Haussuchungen statt, im Oktober 1884 mehrten sie sich jedoch derart, daß fast auf jeden Tag eine (am 28. Oktober waren es sogar zwei!) zu rechnen ist. Der Grund dieser vielen Haussuchungen war der von mir ausgeführte Druck von Wahlsflugblättern, von denen 26 theilweise unter Angabe von Gründern, theilweise ohne diese auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1879 verboten worden waren.

Man sollte bei dem bekannten Bleib der deutschen Staatsanwälte nun annehmen, daß nach all den Verböten es wenigstens ein em Staatsanwalt in jenen 26 Landestheilen, wo die Wahlsflugblätter zur Verbreitung kamen, gelangen wäre, auf Grund des angeblich gemeinschaftlichen Inhalts dieser Blätter eine Anklage gegen mich zu erheben, was, wenn es nur ein einziges Mal geschehen wäre, doch mindestens als ein Beweis für die Nichtigkeit der Anschauungen jener Verwaltungsbehörden, die die Verböte ansprachen, hätten gelten können. Nichts von alledem!

Mein Geschäftslokal wurde schließlich von der Polizei geradezu belagert und jede Haussuchung mit einem Aufwande von 16—20 „Fahrbnern“ bewerkstelligt. Eine Weiterführung des Geschäfts, soweit es die Buchdruckeri betraf, wurde unmöglich, schon allein dadurch, daß man des Leitern meine Geschäftsbücher konfiskirte, abgesehen von der durch die vielen, wenn auch resultatlosen, Haussuchungen stattgehabten Untergrabung des geschäftlichen Ansehens, ohne welches ein Gewerbetreibender nicht existiren kann. Ich mußte die Buchdruckeri in Stuttgart eingehen lassen.

Von da ab hatte ich Mühe. In dem Augenblik, wo ich aufhörte, mit Lettern, Pressen, Farbe und Papier zu hantiren, war die Gefährlichkeit

in den Augen der Polizei von mir gewichen. — Damit der Humor auch hier nicht zu kurz kommt, theile ich mit, daß das Geschäftsbuch des württembergischen Fabrikinspektors des Metarkreises den Bernert fragt: „S. H. W. Die k. Buchdrucker! — nach Amerika verzogen!“ Von den zahlreichen Verfolgungen auf Reisen will ich nicht reden, sie sind zu häufig vorgekommen, um besonders erwähnt zu werden.

In den bekannten Chemnitz, bezw. Freiburger Geheimbundsprozess verwickelt, holte ich mir in Freiberg i. S. eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe, die ich vom 17. November 1886 bis 17. Mai 1887 in Chemnitz verbüßte.

Die Frage, warum ich denn eigentlich aus Hamburg ausgewiesen worden sei, glaube ich am besten mit den Worten des Polizeikommissärs Engel in Altona beantworten zu können. Im Winter 1879/80 erklärte Engel mir auf meine mündlichen Vorstellungen wegen der andauernden Konstitutionen der „Gerichtszeitung“ wörtlich das Folgende: „Die „Gerichtszeitung“ ist eine Fortsetzung des „Hamburg-Altonaer Volksblattes“; das geht schon daraus hervor, daß die Redakteure, Expedienten, Kolporteure und auch die Leser der „Gerichtszeitung“ dieselben sind, die das „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ redigierten, expedierten kolportierten und lasen, überdies haben Sie Berliner Ausgewiesene in Ihrem Geschäft; das genügt!“ — Natürlich genügt das!

#### Hannover-Linden.

Seit dem Bestehen des Gesetzes bis zur Stichwahl 1884 hat keine einzige Volksversammlung stattgefunden. Als wir jedoch mit den Weisen zur engeren Wahl kamen, konnten so viel Volksversammlungen stattfinden, als wir nur wollten. Agitations-Versammlungen, wie z. B. Berichterstattung vom Reichstage seitens unseres Abgeordneten Meister, wurden bis heute nicht gestattet; auch Singer durfte nach den bekannten Vorkommnissen im Reichstag hier nicht sprechen. Auf gelöst wurden etwa 10 politische Versammlungen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Volksversammlung, welche Schwennhagen hier abgehalten hat. Derselbe wurde in dem Augenblicke aufgelöst, als dieser zu sprechen aufhörte. Der Auflösungsgrund war für uns bis heute ein Räthsel, das jetzt allerdings gelöst ist. Schwennhagen gehörte eben schon damals zur Polizei. In dieser Versammlung hat die Polizei unter Anführung von Kommissär Neumann von der blanken Waffe Gebrauch gemacht. Sie hatte den Ausgang so besetzt, daß Jeder, der den Saal nicht durchs Fenster verließ, gehauen wurde. (Man hat sich schon in der Schulze'schen Weinweise geaußert: „Heute Abend sollen die Sozialdemokraten zusammengehen werden!“) Die angestrengte Klage wurde abgewiesen, doch wurde Neumann wegen Verleumdung des Gewerkschafters zu 20 Mark Geldbuße verurtheilt und später wurde er von der politischen Polizei davongejagt und erhielt einen Distrikt.

Gangschüngen fanden seit zehn Jahren über 200 statt, bei einzelnen Genossen wohl 12—15. In den meisten Fällen wurde nichts gefunden, im Allgemeinen überhaupt nichts von Belang.

Verfahren wegen Verbreitung verbotener Druckschriften resp. Vergehen gegen das Sozialistengesetz fanden statt bei 12—14 Genossen in der Höhe von 2—9 Monaten Gefängnis, in Summa etwa 55 Monate.

Dazu konnten noch circa 25 Monate Untersuchungshaft, im Ganzen also 80 Monate. Von obigen Verurtheilten hat sich der Schneider Vogel, ein todtkranker Mann, der vergeblich seine vorläufige Entlassung nachsuchte, aus Verzweiflung und Mene erhängt. Man hatte ihn mit der alten Geschichte von dem „Geständnisse der Mitangeklagten“ gelbhart; nachdem er geheilt, daß man ihn dupirt, entließte er sich in seiner Zelle. Er war zu 7 Monaten Gefängnis verurtheilt. Ferner wurde der Tapezier Kaufmann, welcher 1879/80 für die „Mossche „Freiheit“ reiste, hier zu vier Jahren verurteilt, nachdem er ein Jahr in Untersuchung gefessen; auch der Weber Hartmann ist bei Gelegenheit eines Prozesses wegen Verbreitung der „Freiheit“ zu 5 Jahren Zuchthaus wegen Meineid verurtheilt worden, als er einen Mitangeklagten (Dabers), herausreißen wollte; die Sache hing mit dem Prozeß Kaufmann zusammen. Der aus Berlin ausgewiesene Barbier Bernsdorf wurde mit einem Fortschrittl. Fächer, wegen Verbreitung der „Freiheit“ und Majestätsbeleidigung verurtheilt. Ersterer zu 9, letzterer zu 1 1/2 Monaten Gefängnis. Bernsdorf's Frau wurde nach zweimonatlicher Untersuchungshaft freigesprochen.

Strafungen haben wohl an 100 stattgefunden, die zugleich fewellen einige Tage Untersuchungshaft mit sich brachten, in vielen Fällen auch Verlust der Arbeit u. s. w., namentlich dann, wenn die Polizei zur Arbeitsstätte geht und von dort die Leute wegholt, was häufig geschieht.

Geheimbundsprozess hat die gesellschaftsretterliche Staatsanwaltschaft und Polizei einmal zu machen versucht. 1887 sollte ein Unterhaltungsstab in „Geheimbünderei“ machen; als Zeuge war ein früheres Mitglied des Stinck gestellt, das wegen Kaiserbeleidigung eine viermonatliche Strafe verbüßte. Infolge fortwährender Quälerei und Drangsalrung wurde derselbe aber gestreikt, so daß die Sache niedergelassen werden mußte, nachdem 17 Mann tage- und wochenlang in Untersuchung gefessen hatten. Walter, so war der Name des Betroffenen, ist dann in Hildesheim in der Irrenanstalt verstorben, und man kann wohl sagen, daß diesen Mann die Ordnungshelden gemordet haben. Im Mai vorigen Jahres waren 36 Personen wegen Zugehörigkeit zu einer „Geheimen Verbindung“ angeklagt, doch lehnte die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ab, weil das Beweismaterial an sich zu widerspruchsvoll war. Der von der Polizei bezahlte und extra zu diesem Prozeß gedungene „Zeuge“ ist der Buchdrucker Fira von hier. Derselbe ist in der Partei nicht bekannt, weiß von nichts, doch ist er bereit gewesen, alles zu beschwören. Von sämtlichen Angeklagten kennt er keine drei oder vier Mann. Unter obigen 36 war auch der sozialistenfeindliche Fortschrittl. Klapprotz, Vorsteher der Buchdrucker-gesellschaft und eine große Zahl Leute, die sich um nichts kümmern und nie zur Sozialdemokratie gehört haben, wie z. B. ein Arbeiterverein, ein Drucker aus der Buchdruckerlei des unckerischen Steinfabrikanten, ein Buchverleger commo il faut.

Die Fachvereinsbewegung ist unter steter Kontrolle der Polizei. Chantieren, Versammlungs-Auflösungen, Brotlosmachen gehört zu den täglichen Vorkommnissen.

## Sachsen-Grüßthal.

Zur Kennzeichnung der Situation und um zu zeigen, was im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts im industriell und wohl auch kulturell entwickeltesten Theil Deutschlands, im Königreich Sachsen, noch alles möglich ist, führen wir die Thatsache an, daß hier 6 Männer, welche gelegentlich des Begräbnisses eines ihrer Gefinnungsgenossen ein rothes Wämchen im Knopfloch trugen, wegen „Tragens republikanischer Abzeichen“ zu je vier Tagen Gefängniß verurtheilt wurden. Derartige Strafen zählten in Sachsen durchaus nicht zu den Seltenheiten. So wurden in Mladeberg bei Dresden wegen Tragens eines rothen Bandes und einer rothen Nase vierzehn Tage Gefängniß verhängt und Chemnitzer Genossen wurden wegen Tragens rother Schirme und Schlipse in Strafe genommen. Die sächsischen Dörfer können eben das Roth gar nicht ertragen. Bei der auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgten Auflösung des Turnvereins wurden circa 1000 Mark Vereinsvermögen beschlagnahmt.

## Königsberg.

Zahllos sind die Hausdurchsuchungen, Einkerkerungen und sonstigen Chikanen, denen die als Sozialdemokraten bekannten hiesigen Arbeiter seit Jahren ausgesetzt sind. Besonders gegen unseren selber allzu früh verstorbenen Genossen Ludwig Godau wurde alles Mögliche angewendet, ihm das Leben zu verbittern, und wenn er schließlich im Juli 1887 im besten Mannesalter aus dem Leben schied, so haben die durch Jahre fortgesetzten Maßregelungen und Verfolgungen ihr gut Stück zu dem frühzeitigen Tod beigetragen. Im Jahre 1883 wurde hier ein Tischlerverein gegründet und im April 1885 beschlossen die Tischlergesellen einen allgemeinen Streik. Jetzt trat die Polizei in Aktion. Sie verhaftete den Vorsitzenden des Vereins und löste diesen selbst auf. Die Aussicht, mit diesem Gewaltstreik den Streik zu verhindern, wurde freilich nicht erreicht. Im Gegentheil, die Arbeiter standen nun erst recht zusammen und volle 11 Wochen lang dauerte der Kampf, der leider zu keinem vollen Sieg der Streikenden führte. Nach Beendigung des Streiks wurde eine Lohnkommission gebildet, die dann im Herbst 1886 sozialistengesetzlich verboten wurde, wobei die Polizei die Streikliste mit circa 600 Mark beschlagnahmte. So wußte die Polizei dem Koalitionsrecht ein Schnippchen zu schlagen und stets dafür zu sorgen, daß den Arbeitern nicht zu wohl wird.

Einer der niederträchtigsten Streiche war die Art und Weise wie die Polizei in der Nacht des 21. Januar 1887 in die Wohnung unseres Genossen Godau einbrach. Um 4 Uhr Nachts drangen die Polizeikommissäre Wittlicher, Gabel und der Revolverschütze Meherer in die Buchdrucker von Thierbach Nachfolger ein und beschlagnahmten den Rest eines im Druck befindlichen Wahlflugblattes, begaben sich hierauf nach der Wohnung des darin empfohlenen Reichstagsabwärtlers, Schlosser Godau, und wußten sich dadurch Eingang zu erschwindeln, daß sie durch den Wächter antlocken und angeben ließen, ein Reisender wäre eben von der Bahn gekommen und wünsche Godau zu sprechen. Als geöffnet wurde (4 1/2 Uhr Nachts), drangen dieselben in die Wohnung ein und

Kommissär Wittlicher erklärte Godau für verhaftet, verlangte die Herausgabe der bereits abgeholtten Flugblätter und nahm sofort eine Hausdurchsuchung vor. Unser schwerkrankte Genosse mußte aufstehen und sich anziehen. Auf sein Verlangen, ihm einen Befehl zur Verhaftung und Hausdurchsuchung vorzulegen, erklärte Wittlicher, daß er dieses nicht nöthig halte (er besaß nämlich keinen), außerdem verweigerte derselbe, über den Befund der Hausdurchsuchung ein Protokoll aufzunehmen. Nachdem Godau dem Kommissär Wittlicher, dessen Beiträgen an Brutalität nichts zu wünschen übrig ließ, durch Vorlesen einiger Paragraphen aus der Straf-Prozessordnung seine Amtsüberschreitungen nachgelegt, verlangte er, man möge ihm eine Drosche besorgen, darauf ging aber Wittlicher nicht ein, sondern erklärte, von der Verhaftung vorläufig abzubrechen. Eine Beschwerde gegen das ungeschickliche Vorgehen des Kommissärs blieb natürlich ohne jeden Erfolg. Als wenige Monate darauf unser Genosse Godau zur letzten Ruhe gebettet wurde, waren 25—30,000 Menschen auf den Beinen, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Dieser Massenaufzug bewies, daß Godaus Wirken nicht ohne Erfolg war und daß die Polizei trotz all ihrer Niedertracht die Arbeiter nicht einzuschüchtern vermag.

## Leipzig.

In den ersten Jahren nach Erlaß des Schandgesetzes waren hier die Verfolgungen thatsächlich nicht so schlimm wie an manchen anderen Orten, mit dem Beginn der achtziger Jahre und besonders seit der Proklamirung des Belagerungszustandes über hier und Umgegend schling diese Praxis aber vollständig in ihr Gegentheil um, und seitdem ist hier an Verfolgungen aller Art, Prozessen und politischen Chikanen mehr als an irgend einem anderen Orte Deutschlands geleistet worden. Die Zahlen der dieser Denkschrift beigegebenen Tabellen zeigen, welche Opfer das Sozialistengesetz hier gefordert hat, und doch ist jene Zusammenstellung noch sehr lückenhaft. Weder die Zahl der Ausweisungen noch die Anzahl, der erkannten Strafen gibt ein vollständiges Bild. Mander Name unter den Ausgewiesenen ist uns im Laufe der Jahre entfallen, mancher Prozeßfall in Vergessenheit gerathen. Die Zahl der Hausdurchsuchungen festzustellen, war einfach unmöglich, sie belaufen sich in manchem Monat, wenn die Polizei wieder einmal um jeden Preis etwas „finden“ wollte, oder wenn es angeht die Wahlen oder bei sonstigen Anlässen Schrecken zu verbreiten galt, in die Hunderte. Hierüber könnten nur die Polizei- und Gerichts-Akten Aufschluß geben, und auch diese nur mangelhaft, denn wir wissen, daß so manche Suchung auf bloße Raune und nach freiem Ermessen dieses oder jenes in der politischen Polizei beschäftigten „Beamten“ stattfand, der eben etwas finden zu können glaubte. Daß Hausdurchsuchungen aus reiner Chikane und aus noch gemeineren Motiven stattfanden, ist Thatsache. Die Polizei sieht sich eben den Arbeitern gegenüber allmächtig und an keine Mittel gebunden.

Aber nicht nur auf die Arbeiter, auf alle anderen Gesellschafterkreise, soweit sie nicht zur herrschenden Klasse gehören, ist die Polizei ihren Dreck aus. Als Beweis dafür mag hier der Brief eines Lokalbesitzeres in einem der hiesigen Vororte folgen, bei welchem ein Genosse anfrage,

ob er nicht geneigt sei, sein Lokal zu einer Versammlung herzugeben. Dieser die Situation so recht kennzeichnende Brief lautet:

Sehr geehrter Herr . . . !

Entschuldigen Sie, daß ich Sie gestern ohne endgiltigen Entschluß auf Ihr Gesuch um Ueberlassung meines Saales zu einer von Ihnen zu berufenden Versammlung fortgehen ließ. Es war mir zu peinlich, Ihnen mündlich eingestehen zu müssen, was ich Ihnen nachstehend schriftlich mittheilen will.

So gerne ich Ihnen auch mein Lokal zur Verfügung stellen würde, so kann ich es doch nicht angesichts der Maßregelungen, denen jeder Wirth ausgesetzt ist, bei dem Arbeiter Versammlungen abhalten. Ich glaube es Ihnen, daß Sie keine Parteiversammlung abhalten wollen und daß die betreffende Vorlage (es handelte sich um die Inwaliden- und Altersversorgung) nichts mit der Sozialdemokratie zu thun hat. Aber für politische Zusammenkünfte genügt es, wenn ein Wirth sein Lokal überhaupt zu anderen als zu Versammlungen der Ordnungspartei hergibt. Ich will Ihnen zum Beweise die Erfahrungen des Lohhals- und des Wäters-Wirthes unterbreiten, die ihre Lokale zu Fachvereinsversammlungen hergegeben haben. Beide haben keine Genehmigung erhalten, während der Faschingszeit Maskenbälle abhalten zu dürfen. Ueber beide Lokale ist zugleich das Militärverbot ausgesprochen; das letztere geschah auch gegenüber dem Thürlinger-Hof-Wirth in Volkmarzdorf, der ebenfalls Arbeiter sein Lokal zu Versammlungen gab.

Wird mir Gleiches passieren, so wäre ich ruhmlos, denn ich bin selber auch, wie so viele Wirths, von der Brauerei abhängig, deren Diktatur sich in fanatisch ordnungsparteilichen Händen befindet.

Deshalb bitte ich Sie, quälen Sie mich nicht länger. Ich kann Ihrem Wunsche nicht willfahren, will ich nicht meine und meiner Familie Existenz aufs Spiel setzen. Manden Sie, geehrter Herr . . . ! Ich bin gerne bereit, Geld zu verdienen, und ich weiß, daß bei mir meist Arbeiter verkehren; ich weiß dieselben auch zu achten und zu schätzen, bin ich doch selbst früher ein solcher gewesen und kann ich doch auch heute nur mit Mühe, Arbeit und Sorgen mich und die Meinen ernähren; aber ich würde mich rühmen, wenn ich mein Lokal zu der von Ihnen geplanten Versammlung hergäbe, und das werden weder Sie noch irgend ein verständiger Arbeiter — ich weiß dies — verlangen. Indem ich überzeuge bin, daß Sie meine Lage zu würdigen wissen und mir nichts nachtragen werden, zeichnete er.

Unter den vielen zur Verhandlung gelangten Prozessen war wohl in Bezug auf das zur Anwendung gelangte Strafmaß der skandalöseste der gegen Schumann und Genossen. Richard Schumann, Tischler, verheirathet, war in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 in einen Verbrechenprozess verwickelt, aber freigesprochen worden. Kurz darauf, am 27. September, wurde er ausgetrieben. Bei seiner Abreise gaben ihm nun eine Anzahl Genossen das Geleit und wurde bei der Gelegenheit ein rothes Tuch, an einem Stod gebunden, im Zuge getragen. Mithin brachen diese Polizisten in Zivil, ohne sich zu legitimiren,

oder auch nur zu sagen, daß sie Polizisten seien, in den ruhig dahin marschirenden Zug und wollten sich des Tuches bemächtigen. Bei dieser Gelegenheit kam es erklärlicherweise zu einigem Tumult und wurden zwei Polizisten zu Boden geschlagen, während die beiden anderen selbe die Flucht ergriffen. Irrend einen körperlichen Schaden hat indeß keiner der Polizisten davongetragen. Auf diese Affaire hin wurde nun Schumann wegen Auftritts zu vier Jahren Zuchthaus, zehn Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt. Nachdem er ungefähr dreiviertel Jahre im Zuchthause zu Waldheim zugebracht hatte, starb er. Als seine Frau, die von der Krankheit ihres Mannes nicht benachtheiligt worden, wenigstens den Leichnam reklamiren wollte, wurde ihr mitgetheilt, derselbe sei bereits der Anatomie übergeben!

Mit demselben Anlasse wurde noch verurtheilt Genosse S. Kiefling zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht; Wolf, Böhmann und Hermann Mehnert zu je 2 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Polizeiaufsicht und Ehrverlust, außerdem ein Genosse zu 6 Jahren und einer zu 1 Jahr und 4 Monaten, fünf Genossen zu je 1 Jahr Gefängniß. Der Genosse, der zu 6 Jahren verurtheilt worden war, ging flüchtig, ebenso der zu 1 Jahr Verurtheilte; dieser wurde indeß in München festgenommen und verurtheilt bei dieser Gelegenheit, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Gehakt, wurde er in das Landesgefängniß in Zwickau gebracht, wo er indeß als Kiefling unter steter Aufsicht war, trotzdem aber einmal den fast geglückten Versuch machte, sich zu erhängen. Es wurden also ingerechnet der Untersuchungsabth. 10 1/2 Jahre Zuchthaus und 12 1/2 Jahre Gefängniß erkannt, daß zwei Polizisten zu Boden geschlagen wurden, die sich als solche nicht einmal zu erkennen gegeben und ruhig dahingehende Arbeiter, welche einem scheidenden Genossen das Geleit gaben, überfallen hatten. Nur einlebe Schrift von Richtern können ein solches Urtheil fällen. Andererseits aber darf man sich wirklich nicht wundern, wenn nach Bekanntwerden dieses Urtheils sie und da die Meinung ausgesprochen wurde, daß, wenn man sich einmal an einem Polizisten vergreife, es dann schon das Schlimmste sei, ihn gleich einem räumigen Hund todt zu schlagen, dann wisse man wenigstens, wenn man bestraft werde!

Wie es sich im Zeitalter des Skapitalismus und der Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeiter von selbst versteht, nahmen die Behörden bei jeder Arbeitseinstellung von vornherein Partei gegen die Arbeiter und für die Meister und Fabrikanten. Am skandalösesten trat dies zu Tage gelegentlich des Streiks der Former 1885 und beim Schmelzstreik 1888. Beide Arbeitseinstellungen würden zweifellos mit einem Siege der Arbeiter geendet haben, denn die Arbeitgeber waren thatsächlich schon so weit, die Forderungen der Arbeiter in der Hauptsache zu bewilligen, als die Polizei eingriff und durch die ungefehltesten und brutalsten Maßregelungen die Arbeiter wieder um den mit schweren Opfern erkauften Sieg betrogen. Wie überall, so mußte auch hier die angebliche Vergewaltigung der „guten“ Arbeiter, welche sich nicht am Streik beteiligten, durch die „Streikbrüder“ den Vorwand zum polizeilichen Einschreiten hergeben. Das Lamm ist es ja zu allen Zeiten gewesen, das dem Wolf das Wasser getriibt. Die Polizei ging also gelegentlich des Former-

streiks — beim Steinhewerstreik wurde es später genau wieder so gemacht — damit vor, das Stehendbleiben der Arbeiter vor den Fabriken zu verhindern; wer trotzdem stehen blieb, wurde polizeilich sistirt und bestraft. Der Former Schützmann, der dieses Polizeiverbot nicht beachtete, wurde in Plagwitz von den Polizisten zu Boden geworfen und nachher noch in eine Geldstrafe von 20 Mark genommen. Neben dem Polizei-Urtheil, betreffend das Stehendbleiben vor den Fabriken, erging folgende Vermahnung an die Schankwirthche, in denen die streikenden Arbeiter verkehrten:

In Ihren Schankwirthschaftslokalitäten finden seitens solcher Arbeiter, welche die Arbeit eingestellt haben und die Wiederaufnahme der Arbeit zu verhindern suchen, Auflagen statt. Da Sie zu diesem Zwecke die Erlaubniß, Schankwirthschaft zu betreiben, nicht erhalten haben, durch die Duldung solcher Auflagen aber das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschüttert wird und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird, so wird Ihnen hiermit die Duldung solcher Auflagen mit dem Bemerkten verboten, daß, wenn Sie vermöge Ihres Hausrechts dieselben nicht zu verhindern vermögen, Ihre Schankwirthschaften im öffentlichen Interesse geschlossen werden.

Leipzig, 22. September 1885.

Der Kgl. Amtshauptmann:

Platzmann.

Um diesen Akt zu verstehen, sei hier bemerkt, daß es sich bei diesen „Auflagen“ nicht etwa um Versammlungen handelte, sondern nur um Zusammenkünfte der Streikenden, an welche die Unterstützungsgelder ausbezahlt wurden. Nachdem die Auszahlungen in öffentlichen Lokalen nicht mehr möglich waren, mietete sich der Kassirer des Streikkomitees ein Zimmer, wo er die Unterstütlungen ausbezahlte. Aber als die Polizei dies erfuhr, stürmte sie in dieses Zimmer und erklärte, die Versammlung für aufgelöst. Aber die Former fanden auch jetzt noch Mittel, die Unterstützungsgelder zu verteilen, und nun wurde das Streikkomitee — polizeilich geschlossen. Neben allen diesen Mitteln fehlte es natürlich auch nicht an Drohungen. So erklärte der Polizeikommissär Dr. Schanz einem Streikenden, der eine öffentliche Formerversammlung annahm, deren Beschickung natürlich verweigert wurde: „Die Arbeiter stehen unter dem Ausnahmegesetz und Belagerungszustand und außer der Wahlzeit haben sie kein Recht, Versammlungen abzuhalten.“ Ebenso erklärte Polizeidirektor Bretschneider dem Einkäufer einer Versammlung: „Ach was, da wollen Sie auch bloß einen Großschreier kommen lassen; — sagen Sie dem Vorsitzenden des Streikkomitees, er sei auch reich zur Ausweisung.“

Wie bereits erwähnt, wurden dieselben Mittel der Vergeßlichkeit und Einschüchterung auch bei allen anderen Arbeitseinstellungen angewendet. Gegenüber den Steinhewern wurde sogar zu dem Mittel gegriffen, das Streikkomitee und die Vertrauensmänner auf den einzelnen Werkplätzen als eine Geheimverbindung im Sinne des §§ 128 und 129 R.-St.-G.-B. unter Anklage zu stellen, und die Richter schreckten auch vor der Sanktionierung dieses Schurkenstreiches nicht zurück, sondern ver-

urtheilten die Angeklagten zu mehrmonatlichen Gefängnißstrafen. Die Polizei wies außerdem noch mehrere der Verurtheilten aus dem Gebiete des keinen Belagerungszustandes aus.

Konstanz mag noch werden, daß, während früher die hiesigen Gerichte in ihrer Rechtsprechung loyal verfahren, sich jetzt der vorrumprende Einfluß des Reichsgerichts mit Macht sichtbar macht. Je mehr Streiber, wie Mittelstädt, Lorenz und Lessneroff in das Reichsgericht ihren Einzug hielten, desto niederträchtiger wurden auch die Urtheile unseres Landgerichts und heute kann es wohl ausgesprochen werden, daß von keinem deutschen Gerichtshof gemeinere und den Arbeitern feindlichere Urtheile gefällt worden sind, als das in den letzten Jahren von dem Leipziger Landgericht geschah.

Bismarck (bei Hannover).

Am 11. Juni 1884 wurde hier eine Volksversammlung, in welcher Frohne über das Krankenlasten- und Unfallversicherungsgesetz referiren sollte, kurz vor Eröffnung seitens des Kreisauptmanns v. Dinslage verboten. Dies Verbot wurde in Hannover-Stuben und Bismarck durch Maueranschlag veröffentlicht, natürlich nur um Aufregung zu verursachen, und dann erschienen des Nachmittags von 5 Uhr an 24 bis 30 Schutzleute und Gensdarmen aus Hannover und belagerten den hiesigen Ort bis Nachts 12 Uhr. Das Verbot wurde uns erst vier Stunden vor Eröffnung der Versammlung zugestellt. Trotz des provozirenden Auftretens der Beamten fanden indeß keine Ausschreitungen statt. Es wurden die umliegenden Häuser bis 1 Stunde weit untersucht, ob da nicht die Versammlung stattfände. Am Eingang des Dorfes standen zwei Posten, es kam Niemand hieher, der nicht drin wohnte. In jeder Straßenecke stand ein Posten, ferner gingen regelmäßig Patrouillen. Trotz all dieser Mühe mußten sie aber abziehen, ohne ihren Zweck, die Arbeiter zu einem kleinen Aufruhr zu verleiten, erreicht zu haben.

Ludwigshafen a. Rh.

Unsere Maß regelt mit dem badischen Musterländchen das zweifelhafteste Stück, ganz und gar vom laubläufigen Liberalismus beherrscht zu werden. In den Rathhäusern, Amtsstuben und Gerichtssälen gibt diese Richtung den Ton an, und wer nicht national-social-rechtstreuen abgestempelt ist, der wird einfach unterdrückt und zwar ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht. Daß unter solchen Umständen wir Sozialdemokraten ganz besonders schlecht wegkommen, liegt auf der Hand. Im Uebrigen hiesse es der Wahrheit nicht die Ehre geben, wollten wir behaupten, daß es seit Einführung des Sozialistengesetzes bei uns viel schlimmer geworden sei; mehr als jedes Lebenszeichen der Arbeiter unterdrücken und bekannte Parteimänner schynkräftig, kann man eben mit dem Schandgesetz auch nicht, das hat man aber bei uns auch schon vor dem Oktober 1878 aus dem H. fertig gebracht. Die Folge davon war, daß es deshalb hier nichts aufzuweisen gab, als endlich die polizeiliche Maßnahme zum obersten Gesetz des preussischen Reichslands proklamirt wurde. Wo es nichts aufzuweisen gab, gab es aber auch nichts zu sehen. Und

wenn in dem benachbarten Baden der Polizei in der einen und andern Stadt wohlgefüllte Vereinsklassen anheimzelen, bei uns gab es so was nicht, so eifrig auch darnach gesucht wurde.

Was nun die Handhabung des Schandgesetzes betrifft, so ist zunächst zu konstatieren, daß bis zum Jahre 1887 jede Versammlung der Arbeiter, mochte sie nun einen Zweck haben, welchen sie wollte, verboten wurde. Auch die Versammlungen eingeschriebener Hilfsklassen wurden davon nicht ausgenommen. Zur Wahl 1884 suchten nun die Arbeiter durch Demonstrationen sich das Versammlungsrecht zu erzwingen, die Folge war, daß uns 800 Mann „Strafbayern“ ins Städtchen gelegt wurden und daß eine Zeitlang, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich, der große Belagerungsstand hier herrschte. Nach der Wahl trat insofern eine Veränderung ein, als nun Versammlungen gestattet wurden, doch durften nur einheimische Redner in denselben auftreten. Sobald ein fremder Referent in Sicht stand, wurde ohne Darmherzigkeit verboten. Unsere Gewaltigen auf dem Rathhaus und im Bezirksamt denken eben auch: „Fremde sind es meist.“ Dieses Fremdenverbot hat nun zur Folge gehabt, daß unsere Arbeiter über den Rhein nach Mannheim gingen, sobald es bekannt wurde, daß dort ein „Fremder“ in einer Versammlung sprach. So hatten wir einmal das Vergnügen, unsern bewährten Vorkämpfer Stehnecht in Mannheim zirka 600 Mann stark zu besuchen und anzuhören, nachdem hier ein Vortrag desselben verboten worden war. Ganz ist eben das Nationalzuchtthaus doch noch nicht fertig. Flugblätter zu verbreiten, sei es zu Wahl- oder sonstigen Zwecken, ist hier und in unserem Wahlkreis ein für allemal verboten. Es existirt, wie vor Gericht festgestellt wurde, in dieser Beziehung ein generelles Verbot. Die Folge davon ist, daß wir uns folgedessen die Freiheit genommen haben, Flugblätter ohne Erlaubniß zu verbreiten. Des hat für uns den Vortheil, daß wir bei der Abfassung dieser Schersten weniger Rücksichten zu nehmen brauchen, als wenn wir uns Erlaubniß holen und damit gewissermaßen erst die Pforten passiren müßten. Dieser nichtgestempelte Scherstervertrieb hat allerdings regelw. Massenhausdurchsuchungen im Gefolge, wobei hier das anderwärts erwähnte System der polizeilichen Hilfsmannschaften aus bürgerliche Kreise in Anwendung kommt. Es werden nämlich zu diesen ins Große gehenden Razias Bürger, die als gut nationalliberal und servil bekannt sind — mit Vorliebe nimmt man Irregereverthler — ausgewählt, und die begeben sich dann ebenfalls auf das Suchen. Die Folge dieser Praxis ist nun, daß diese freiwilligen Polizisten ein viel größeres Interesse daran haben, in die Wohnungen ihrer geschäftlichen Konkurrenten oder persönlichen Feinde einzudringen, um sie dadurch bei der „besseren“ Gesellschaft zu diskreditiren, als wie in arbeitslosen Arbeiterwohnungen unter altem Gerümpel nach verbotenen Schriften zu suchen. So mancher ist auf diese Weise schon zu einer Hausdurchsuchung gekommen, nicht weil er im Verdacht stand, zu uns zu gehören, sondern weil er unter der bürgerlichen Polizei-Hilfsmannschaft einen guten Freund hatte.

Zum Schluß mag hier noch ein Fall erzählt sein, der zeigt, was man sich heut zu Tage gegen anständige Bürger alles erlauben darf, sobald dieselben Sozialdemokraten sind. Der hiesige Tapezierermeister

und Möbelhändler Erhardt wurde im Jahre 1881 in Mannheim wegen Verbreitung zc. auf 12 Wochen in Untersuchungshaft gesetzt. Da wurde nun von der Berliner politischen Polizei der Auftrag gestellt, Erhardt zu photographiren. Der erste Staatsanwalt sowie der Untersuchungsrichter, Namens Dieck, lehnten aber diese Zummuthung ab. Der zweite Staatsanwalt aber, Hauffer ist sein Name, ging auf das Anstinnen ein und Erhardt wurde gezwungen, sich photographiren zu lassen. Der erste Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter sowie Erhardt beschwerten sich über diesen Gewaltstreich. Die Folge war, daß der Untersuchungsrichter nach Pforzheim versetzt wurde, Erhardt aber erhielt von dem großherzoglichen Ministerio einen Bescheid, in dem ihm kund und zu wissen gethan wird, daß der Staatsanwalt Hauffer im Rechte war, als er sich auf dem Wege des Zwanges seine Photographie verschaffte. Bemerkungen dazu sind wohl überflüssig.

### Magdeburg.

Mit Inkrafttreten des Ausnahmegesetzes wurde hier Alles, was an Arbeitervereinen zc. existirte, verboten. Das Arbeiterblatt, die „Magdeburger Freie Presse“, stellte sein Erscheinen freiwillig ein und vertrieb so das Verbot. Dasselbe geschah mit den diversen hier herausgegebenen Populärlättern. Versammlungen wurden in den ersten Jahren nach 1878 überhaupt nicht geduldet. Zur Wahl 1881 wurde Alles verboten, was sich auf die Wahl bezog und von uns ausging. 1884 war es in dieser Beziehung etwas besser, aber auch erst, als wir mit dem deutschfreisinnigen Kandidaten in die Stichwahl kamen. Es scheint, daß es damals dem hiesigen Polizeipräsidenten ging wie jenem türkischen Sultan, der, als ihm der französische König einen großen Sieg über die Engländer melden ließ, antwortete: „Ihm (dem Sultan) sei es gleich, ob der Hund das Schwein oder das Schwein den Hund gefressen habe.“ In den Augen des hiesigen Polizeipräsidenten war eben der Freisinn ein genau so großes Uebel wie die Sozialdemokratie, ja, es wird sogar behauptet, daß der Polizeioberste damals in den Sozialdemokraten noch das kleinere Uebel sah und sich dementsprechend auch geäußert habe. Da wir bei der Stichwahl uns etwas freier bewegen konnten, erfochten wir auch einen glänzenden Sieg. In den ersten Monaten nach demselben wurden uns auch Versammlungen erlaubt, in denen unser Abgeordneter August Heine sprechen durfte. Als aber einmal eine dieser Versammlungen aus unbedeutendem Anlaß ausgesetzt wurde, war es mit dem Versammlungsabhalten überhaupt wieder vorbei. Zur Wahl 1887 war es wieder wie zur schlußmühen Zeit vor 1881, und da auch die Deutschfreisinnigen mit dem bei ihnen bekannten „Männerstolz“ den Hohn, der ihnen 1884 von höchster Stelle hier zugesetzt wurde, damit quitt machten, daß sie bei der Stichwahl für den Polizeikandidaten und Startellbruder stimmten, so mußten wir unterliegen. Nicht zum wenigsten hat zu dieser Niederlage der Unstaud mit beigetragen, daß die Polizei 14 Tage vor dem Wahltermin 36 der wichtigsten Genossen, darunter auch unsern Kandidaten, in Haft nahm und mit wenigen Ausnahmen auch in derselben hielt, bis endlich am 12. und 13. Mal der große Scheiternsprozeß zur Verhandlung kam. In diesem Prozeß

wurden 24 Genossen zusammen zu 11 Jahren und 4 Monaten Gefängnis verurteilt, wozu noch mehrere Jahre Untersuchungshaft kamen, die wir aber nicht genau festzustellen im Stande sind.

Im Prozeß selbst entpuppte sich einer der Angeklagten, Namens Speck, als Polizeispion. Der Staatsanwalt wollte ihn deshalb schüden und beantragte nur 1 Monat Gefängnis. Die Richter spielten aber die strengen Catone und, um für die unverschämten Urtheile gegenüber den übrigen Angeklagten ein Nestel zu haben, diktierten sie auch Speck 6 Monate zu. Nicht Tage später befand sich Speck aber bereits wieder auf freiem Fuß; er war vom König begnadigt worden. Der elende Schuft, der Duzende von ehrlichen Arbeitern auf Monate lang in das Gefängnis brachte, fand Gnade vor Puttkamer und dem „liberalen“ Justizminister v. Friedberg: sie schlugen die Begnadigung vor und der zum Kind gewordene 19jährige Greis auf dem Throne vollzog sie nachher. Wenn aber preussische Minister den letzten Rest von Ehrgefühl bereits verloren haben und nicht mehr davor zurückschrecken, offen die Protektoren elender Kreuzbrecher und Demunzianten zu spielen, im Volke ist der Abscheu und die Verachtung gegenüber Subjekten wie dieser Speck um so größer. Als dieser Schuft wieder auf freien Fuß gesetzt war, verwandte sich die Polizei bei seinen früheren Arbeitgebern, in der Fabrik von Schiffer & Duddenberg in Buckau, für ihn, um ihn wieder unterzubringen. Sowie dies aber bekannt wurde, erklärten die Arbeiter der Fabrik einstimmig, die Arbeit niederzulegen, wenn man ihnen die Schmach antun wolle, ihnen zuzumuthen, neben einem Speck zu arbeiten; ebenso verwahrten sich die Bureaubeamten der Fabrik, neben Speck zu stehen. Endlich erlaubte sich der Magistrat dazu, Speck als Bote anzustellen. Doch wo dieser sich sehen ließ, wurde er von den Arbeitern mit Hülchen, Hohn und Drohungen empfangen, so daß er auch da entlassen werden mußte. Später fand der Elende einen Posten bei der Pferdebahn. Natürlich wurden alle diese Stellen dem Speck von der Polizei verschafft, und speziell ist es der Polizeikommissär Rietzer, der Verfasser der bekannten Broschüre über die Sozialdemokratie, welcher sich seines Agenten annahm.

Gegenüber der gradezu mitterlichen Sorgfalt, mit der die Polizei für den Lumpazins Speck sorgte, sticht die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der gegen die im Geheimbundsprozeß Angeklagten verfahren wurde, doppelt häßlich ab. Zwei Fälle mögen dies illustriren. Unter den in Untersuchungshaft Genommenen befand sich auch Genosse Dreimer, ein 53jähriger Mann, der seit Jahrzehnten hier wohnt, Hausbesitzer und nicht ohne Vermögen ist. Seine Flucht dieses Mannes war einfach ausgefallen, aber ebenso wenig war eine Verbunkelung des Thatsachens durch ihn zu befürchten, denn Lumpazins Speck hatte ja Alles angestanden. Allerdings noch viel mehr, als wahr war. Trotz dieser Sachlage ließ man aber den 53jährigen Dreimer nicht auf freien Fuß, obwohl stantion angeboten worden. Dreimer hat eben seit Bestehen der Arbeiterbewegung die Fahne des Proletariats hier hochgehalten, in guten und schlimmen Tagen, das ist wollte man Nachse nehmen, und deshalb mußte der Greis eine monatelange Untersuchungshaft über sich ergehen lassen. Noch viel empörender aber ist der Fall Habermann. Habermann, der ebenfalls seit Jahren hier wohnte und selbstständig ein Schneidergeschäft betrieb, wurde am 7. Februar auf der Straße verhaftet und in Untersuchungshaft abgeführt. Seine hochschwangere Frau, welche drei Kinder zu ernähren hatte und einem vierten gegen Ende Februar das Leben schenkte, machte alle möglichen Anstrengungen, um ihren Mann sprechen zu können, aber nur zwei Mal wurde ihr dies erlaubt. Ein Mal hatte sie das 6jährige Töchterchen mitgenommen; bei dieser Gelegenheit schon klagte Habermann über Schmerzen in der Brust. Am 15. April gegen Abend bekam er einen Anfall und wurde nun endlich — worum er vorher schon immer gebeten, was ihm aber strikte abgeschlagen worden war — ins städtische Krankenhaus überführt. Dieser Vorgang wurde dadurch bekannt, daß Habermann am 16. April in einem Prozeß im Kriminalgericht erscheinen sollte, nun aber natürlich nicht erscheinen konnte. Die Frau von dem Unfall ihres Mannes zu unterrichten, hielt weder der Untersuchungsrichter noch die Gefängnisverwaltung für nothwendig. Der 16. April fiel auf einen Sonntag. Die in die höchste Aufregung versetzte Frau Habermann eilte sofort zu dem Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath Starke, und bat denselben mit aufgehobenen Händen, ihr zu gestatten, ihren Mann im Krankenhaus besuchen zu dürfen. Dieser Wunsch hatte aber die Stiene, die vor Schmerz vergehende Frau mit der Bemerkung abzuweisen, mit der Krankheit ihres Mannes werde es nicht so schlimm sein. Erst am Dienstag erlangte endlich die Frau die Erlaubnis, ihren Mann in Gegenwart eines Anstaltsbeamten sprechen zu dürfen. Die Bitte der Frau, ihre drei Kinder zum Besuche des Mannes mitnehmen zu dürfen, lehnte Lämmel Starke ab, indem er die Frau anmahnte: „Nehmen Sie doch die Tanten, Vettern und Nichten auch gleich mit.“

Habermann, zu dessen allgemeinem Ungesunden sich eine Augenentzündung gesellt hatte, rang bereits mit dem Tode, als ihn seine Frau endlich wieder einmal sah. Drei Tage darauf, am Freitag, 22. April früh Morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, war er eine Leiche. Der brave Genosse hat seine Kinder, die Kinder haben ihren Vater nicht mehr gesehen. Die Gemüthskrochtheit und die Barbarei des Landgerichtsrath Starke hat die armen Waisen um den letzten Scheideblick des sterbenden Vaters betrogen. Auch dem Schenken!

Als her Frau Habermann die Nachricht vom Tode ihres Mannes wurde, traf sie, unterstützt von Freunden und Genossen, alle Anstalten, für ein würdevolles Begräbniß zu sorgen. Dasselbe sollte, wie der Frau auf ihren Antrag zugesagt worden, am Sonntag Vormittags 11 Uhr stattfinden. Aber am Sonntag Nachmittag 4 Uhr erhielt Frau Habermann plötzlich die Nachricht, daß die Beerdigung von 10 Uhr wegen um 5 $\frac{1}{4}$  Uhr stattfinden werde. Man kann sich den Schmerz der Mutter und Frau über diese neue Infamie denken. Von wenigen Freunden, die in der Eile benachrichtigt worden konnten, begleitet, ihr singendes, erst wenige Wochen altes Kind auf dem Arm, die anderen Kinder von Fremden geführt, so eilte die arme Frau nach dem Friedhof, wo sie den Sarg bereits geschlossen fand. Erst am stark laute Wehklagen der Kinder wurde gestattet, den Sarg noch einmal zu öffnen. Der älteste 12jährige Sohn schmit sich eine Locke vom Haupte seines Vaters, dann wurde der Sarg wieder geschlossen und ohne Sang und

Klang in die Erde gebettet. Am Sonntag darauf zogen Tausende von Wagnburger Arbeitern an das Grab Habermann's, legten Blumen und Kränze auf dasselbe nieder und aus den blühenden Augen und dem Stürzen der Bäume dieser Tausende konnte Jeder den Gedanken lesen: Einmal wird der Tag kommen, wo auch diese Insamte ihre Stätte finden wird.

### Meezane.

An Hausdurchsuchungen, Versammlungsverboten und sonstigen Quereketen hat es hier so wenig gefehlt wie anderwärts, doch ist das in der Periode des Sozialistengesetzes etwas so Selbstverständliches, daß wir uns darüber nicht weiter auslassen wollen. Nur ein paar Fälle aus der richterlichen Praxis mögen hier Platz greifen. Genosse N. Müller präsidirte am 10. Mai 1884 hier in einer großen öffentlichen Versammlung. Ein Redner forderte die Arbeiter unter Hinweis auf die nächsten Wahlen auf, nur einem Sozialdemokraten die Stimme zu geben, und indem er betonte, daß die meisten Arbeiter am Hungertuch nagen, rief er denselben zu: „Arbeiter, tretet aus Euren dumpfen Höhlen heraus! Dies verstieß nach Ansicht des überwachenden Beamten gegen das Sozialistengesetz. Anstatt aber nun die Versammlung zu schließen oder dem Redner das Wort zu entziehen, wie es sein Recht war, begann der Beamte eine Rede, in der er nachzuweisen versuchte, daß die Dinge nicht so liegen, wie der betreffende Redner sie geschildert. Das glaubte nun Müller nicht hingehen lassen zu müssen, und er forderte den Beamten daher auf, wenn er sich an der Debatte beteiligen wolle, sich ums Wort zu melden, andernfalls aber habe er kein Recht, zur Tagesordnung zu sprechen. Hierin fand nun das hiesige Schöffengericht eine Verletzung des schöfflichen Vereinsgesetzes und Müller wurde zu einem Monat Gefängnis verurtheilt.

Genosse Franz Nesch, Weber, wurde im Jahre 1880 denunziert, anarchistische Flugblätter verbreitet zu haben. Er wurde deshalb in Untersuchung genommen — obwohl er hier auffällig, verheirathet und als ein durchaus achtenswerther Mann bekannt war — doch im Amtsgefängnis Nacht in Ketten gelegt und mit dem einen Bein an den Eisen angeschlossen. Später wurde Nesch in Ketten nach Zwickau transportirt, um dann, weil das Reichsgericht die Anklage auf Hochverrath nicht begründet fand, nach siebzehnwöchentlicher Untersuchungshaft wieder auf freien Fuß gesetzt zu werden.

Genosse Zimmlich, der beim Begräbnis des Genossen Piemer in St. Micheln einen Vorberkranz mit rother Schleife auf das Grab legte, wurde wegen Belandung „staatsfeindlicher Gesinnung“ zu 15 Mark verdonnert. Die mit rothen Nasen gesegneten Bourgeois gehen dagegen bis jetzt straflos aus.

### München.

Der österreichische Minister Wiskra that bekanntlich einmal den Ausspruch, daß bei Bodenbach (an der österreichisch-sächsischen Grenze) die soziale Frage aufhöre. Damit wollte das gesagte Haupt des „Bürger-Militarismus“ sagen, daß es in Oesterreich eine soziale Frage überhaupt nicht gebe. Eine ähnliche Auffassung herrschte früher auch bei

uns in Bayern und speziell hier in München. Einen sozialen Nothstand, eine Massenarmuth gab es in Bayern angeblich nicht, das waren „preussische“ Angelegenheiten, über die man sich hier kein Kopfwisch zu machen brauchte. In Wirklichkeit waren die Verhältnisse auch hier lange nicht so rosig, als sie geschildert wurden. Allerdings herrschte unter dem Gros der Arbeiterschaft bis in die Mitte der sebziger Jahre eine gewisse stumpfsinnige Zufriedenheit, die zu hegen und zu pflegen namentlich auch seitens der Kirche alle Anstrengungen gemacht wurden — aber diese Zufriedenheit war nur bewirkt durch eine weltgehende Genügsamkeit der arbeitenden Bevölkerung und vor Allen durch den Umstand, daß man mittels einer unreaktionären Sozialgesetzgebung dem Arbeiter die Eheschließung, die Familiengründung nahezu unmöglich machte, was die angenehme Folge mit sich brachte, daß die Böhne eben nur für den ledigen Arbeiter zu reichen brauchte.

Die Unwägungen der sebziger Jahre brachten indeß auch hierin eine Aenderung. Eine mehr und mehr sich entwickelnde Industrie zerstörte das alte „patriarchalische“ Verhältniß zwischen den Meistern und Gesellen, und auflösend auf die hiesige Arbeiterschaft wirkte auch auf politischem Boden der Kampf zwischen den beiden hier um die Herrschaft ringenden alten Parteien: auf der einen Seite ein von der hohen Bureauratie protegirtes wasserblauer Liberalismus, dessen Verkörperung Leute vom Schlage eines Schaub, eines Professor Marquardsen sind, und auf der andern Seite eine konservativ-klerikale Bauernpartei.

Während noch bis Ende der sebziger und anfangs der achtziger Jahre das Gros der einheimischen Arbeiterschaft blühtlings der Führung eines sich politisch-freischmützig und bayerisch-patrikularistisch gebenden Pfaffenstums folgte, begann es um die Mitte der sebziger Jahre in dieser Beziehung besser zu werden. Noch 1871 wurden in ganz Mittelhayern, also den drei Provinzen Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz, zusammen nur 812 sozialdemokratische Stimmen abgegeben, nach weiteren drei Jahren waren sie schon auf 3991 gestiegen. Wieder drei Jahre später, 1887, wurden in Mittelhayern 5347 sozialdemokratische Stimmen abgegeben und bei den Aktenswahlen 1878 fielen sogar 6111 Stimmen auf die Arbeiterkandidaten. Nun kam das Ausnahmegesetz mit seinen Wirkungen.

Was zunächst dessen Anwendung speziell hier in München betrifft, so mag nur bemerkt sein, daß hier die Polizei von jeher in der rückfichtseligsten Weise hauste und daß sie darin von den Gerichten in der hingebendsten Weise unterstützt wurde. Massenprozesse, wie man sie sonst in ganz Deutschland nicht kannte und wie sie erst die letzten Jahre in Gestalt der Geheimbündnisprozesse allgemeynt brachten, waren hier bereits vor dem Ausnahmegeetze eine gewohnte Erscheinung. Den Gewerkschaften wurde in München nie ein Anschluß an die zentralisirten Verbände gestattet, so daß hier schon in den sebziger Jahren die lokalen Fachvereine dominirten, über deren Mitglieder aber fortgesetzt das Damoklesschwert der Anklage schwebte. So haben wir schon vor 1878 Prozesse gehabt, in denen zuwellen über 100 Mitglieder, 80 Schmelzer, circa 40 Schuhmacher auf der Anklagebank saßen. Ein hier bestehender politischer Verein wurde wegen „Verbindung zc.“ aufgelöst und eine große Zahl Mitglieder angeklagt, weil Herr B. Piemer in einer Versammlung



würdige Aussage des Zeugen Gehret". Schließlich freilich brach auch dieser Krug. In dem im vorigen Jahre gegen Georg Wirt und 11 Mitangeklagte angestregten neuen Wechsellandsprozeß wurde Gehret endlich entlarvt. In zweitägiger Verhandlung brach das ganze Gehret'sche Algengebäude der Anklage zusammen. Neben Gehret wurde als Schwindler und Betrüger besonders auch ein Subjekt Namens Fürtz entlarvt, dessen sich Jener zur Spionage bedient hatte. Zur Zeit befand sich dieser saubere Patron auch wegen Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungshaft und nachdem schließlich die eigenen Kollegen des Gehret gegen diesen deponieren mußten, wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen. Von Gehret aber sagt das Urtheil — und das Reichsgericht wiederholte später diese Sentenz — daß „insbesondere Zeuge Gehret von einem gewissen Subjektivismus der Auffassung nicht frei sei und bei ihm häufig die thatsächlichen Wahrnehmungen und die etwas gewagten Schlussfolgerungen sich so miteinander vermengen, daß nicht kontrollirt werden kann, was aus seinen Aussagen als sichere Thatsache herausgeschält zu werden vermag".

Mit diesem Urtheil war endlich der Meineltsmichel auch gerichtlich bekämpft und ein ebenso lumpenhafter als gehäßiger Arbeiterpeiniger ein für allemal abgethan. Der allgemeinen Verachtung preisgegeben, karb Gehret wenige Monate nach dem Prozeß. Schade, daß es keine Hölle gibt, denn dieser Schuft wäre ein fetter Teufelsdrater gewesen.

Um indeß erklärlich zu machen, wie ein so schroffes Werkzeug, als dieser Gehret war, viele Jahre hindurch eine solche Rolle spielen konnte, muß man wissen, daß hier der Sozialdemokraten-Wahman eine besondere politische Rolle zu spielen berufen war. Es ist nämlich notorisch, daß man, um die Menschensehen des verstorbenen Königs Ludwig II. zu steuern und denselben von München fernzuhaltten, sich des Mittelst bediente, denselben mit angeblich gepflanzten sozialdemokratischen Attentaten zu ängstigen. Der jetzige Münchener Polizeidirektor und spätere Minister von Pfeuffer hat zwar in der Kommission der Abgeordnetenkammer, welche zur Untersuchung der Königs-Katastrophe eingesetzt wurde, auf Ehrenwort erklärt, daß er die betreffenden Verführungen nicht an den König gebracht habe, daß sie aber der König theilte, mußte er zugeben, nur wollte er (Pfeuffer) Alles gethan haben, um den König von diesem Wahn abzubringen. Weder im Volke noch in der Kammer hat diese Erklärung Jemand geglaubt. Damit die Blätterhaube über den Manpnehelm steige, mußte der für preussische Herrschaftsgelüste unzugängliche Ludwig II. besetztigt werden. Dies aber wurde erreicht, indem man die bereits vorhandenen frankhaften Dispositionen mit allen Mitteln förberte. Eines dieser Mittel aber war das Schrecken mit sozialdemokratischen Attentaten. Wo solche Dinge spielen, da ist ein ehr- und gewissenloses Judwimm wie Gehret ganz und gar am Platze.

Nun aber noch ein paar Worte über die Wirkungen dieser Infanten in Verbindung mit dem Sozialistengesetz. Wir haben bereits gesagt, daß 1878 die Zahl der in den drei altbayerischen Provinzen abgegebenen sozialdemokratischen Stimmen 6111 betrug. Die Wahlen 1881 brachten uns dann auch hier einen kleinen Rückgang, es wurden 5190

Stimmen für unsere Kandidaten abgegeben. Nun aber kam der Umschwung. Die elenden Verfolgungen der Arbeiter, sowie die immer mehr fortschreitende Verarmung der Massen brachte auch hier dieselben zur Erkenntniß ihres Klasseninteresses, und so fielen denn im ersten Wahlgang 1884 in ganz Bayern schon 10,645 Stimmen auf unsere Kandidaten, in München II. aber brachten wir Herrn von Dollmar in die Stadtwahl, aus der er mit 13,552 Stimmen als Sieger über den ultramontanen Gegner hervorging. Es ist nun allerdings notorisch, daß dieser Sieg nur dadurch errungen wurde, daß die liberalen Wähler zum Theil sich auf unsere Seite schlugen. Aber bei der Wahl 1887 rückten wir bereits im ersten Wahlgang in München II mit 11,335 Stimmen ins Feld, die sich bei der Stadtwahl auf 12,494 vermehrten, unter denen sich nun kein Liberaler mehr befand, da sie diesmal mit ihren „Erbsinden“, den Ultramontanen, gingen, wie sie dies wenige Monate später auch bei der Landtagswahl in München r. b. Thaten, wo uns zum Siege nur zwei Stimmen fehlten. Die in München I bei der Reichstagswahl abgegebene Stimmengzahl für uns betrug 4563; demnach sind in der Stadt München und deren Umgegend 1887 allein 17,457 sozialdemokratische Stimmen abgegeben worden. In ganz Bayern betrug die Gesamtzahl unserer Stimmen 19,872. Unsere Wählerzahl hat sich also unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes mehr als verdreifacht. Und dies alles, obwohl uns hier jegliche Presse und jede Berechtigtkeitsstimme fehlte und Versammlungen unmöglich waren. Jedes speziell für München bestimmte Blatt ist verboten worden und kann in dieser Beziehung besonders der Bayerische Verlag eine lange Verlustliste aufweisen. Versammlungen aber sind schon deshalb unmöglich, weil die Lokalbesitzer — und zwar aus gutem Grunde — Angst vor der Polizei haben. Trotzdem geht es vorwärts, und daß die hiesige Arbeiterkassette auch pekuniäre Opfer zu bringen bereit ist, das mag die Thatsache beweisen, daß für die Kosten der letzten Reichstagswahlen und die Familien der zahlreichen inhaftirten Genossen und die aufzubringenden Prozeßkosten seit 1887 über 10,000 Mark zusammengekauert wurden. Daß aber die Münchener Arbeiter auch in Zukunft ihre Pflicht thun werden, daß können die Parteigenossen allerwärts versichert sein.

### Nürnberg—Fürth.

Die Städte Nürnberg und Fürth, die Zentren der bayerischen Großindustrie, sind naturgemäß der Hauptstätt einer zielbewußten Arbeiterbewegung in Bayern. Kein Wunder daher, daß sich die Reaktion mit beforderer Lust nachregelt auf diejenigen Genossen schätzte, die agitatorisch und in sonstiger Beziehung dort thätig waren und zum Theil noch sind. Schon vor dem Ausnahmengesetz, im Jahre 1874, hat man es seitens des fortschrittlichen Magistrats, der dort Polizeigewalt zu üben hat, fertig gebracht, die Eisenacher Parteimitgliedschaft auf Grund des bayerischen Vereinsgesetzes, welches an verächtlichen und reaktionären Bestimmungen dem preussischen und sächsischen Vereinsgesetze nicht weniger unähnlich, als „Verein“ zu erklären und denselben aufzulösen. Während der Attentatsperiode, als der Barozismus der Sozialistenausröthung in den Schädeln der deutschen Spielbürger

tohte, zeichnete sich in Nürnberg besonders die „fortschrittliche“ Presse, an ihrer Spitze der „Fränkische Kurier“, durch ununterbrochene ganz ungläubliche Denunziationen gegen die gesammte Arbeiterklasse, in specie gegen das Arbeiterorgan „Nürnberg-Fürther Sozialdemokrat“ und dessen Redakteure, aus. Dieser Jahrgang des Hauptorgans des fränkischen „Freiklubs“ wird späteren Generationen noch als eine Schandfäule für die Verkommenheit des deutschen Bürgerthums in dieser Periode dienen können. Es ist erklärlich, daß ein solches Blatt mit dem Eintritt des Sozialistengesetzes sich erst recht die Gelegenheit zum Demunziren nicht entgehen ließ, und es sind denn auch unzweifelhaft zahlreiche polizeiliche Hausdurchsuchungen und sonstige Maßregeln direkt auf den Konto der Thätigkeit dieses Demunziantenblattes zu setzen. Sein Hauptaugenmerk richtete es darauf, das Verbot des ihm unendlich unangenehmen Arbeiterblattes herbeizuführen. Das letztere, welches — nachdem die Annahme des Gesetzes feststand — schon vom ersten Oktober 1878 an unter anderm Titel erschien und diejenige Vor- sicht in Bezug auf Inhalt und speziell Ausdrucksweise wahrte, welche zu jener Zeit unersäglich war, um nicht strafculter zu werden, entging jedoch den Fallstricken des Gesetzes, und die Demunziationen der Herren vom „Fortschritt“ blieben wirkungslos. Dagegen stürzte sich die Polizei mit einer wahren Wonne auf die Grillenberger'sche Buchhandlung, welche den Vertrieb der Parteilchriften innegehabt, und auf die Genossenschaftsbuchdruckerei (nimmehz Wörlein & Komp.). Es existirt in Deutschland wohl kaum ein zweites zu der Sozialdemokratie in irgend welcher Beziehung stehendes Geschäft, welches in gleich rasch- firtiger Weise belästigt, gequält und schikantirt worden ist, wie genannete Druckerei- und Verlagsgeschäft. Die Hausdurchsuchungen regnete es förmlich, und die Polizeibeamten mußten dabei besser, wo sie bei einzelnen Büchern und sonstigen Druckfachen zu suchen hatten, als Inhaber des Geschäfts. Und dies Alles trotz — oder vielleicht gerade weil niemals etwas zu finden war, was sich zu einem gerichtlichen Vorgehen gegen das Geschäft geeignet hätte. Wohl sind zahlreiche Verbote über Verlagsartikel genannter Firma ausgesprochen worden — namentlich von Wahlsflugblättern und von Broschüren, die oft geradezu von aller- harmlosestem Charakter waren, aber ein eigenlicher Fiang, der sich gelohnt hätte, wurde nie gemacht. Doch ja, ein Fiang, der so recht den Charakter des Sozialistengesetzes kennzeichnet, ist doch gelungen. Am 14. Dezember 1882 hielt Genosse Karl Grillenberger, der Mit- inhaber des Geschäfts, der mittlerweile — als Antwort der Nürnberger Arbeiter auf die ihnen zugesagten Verfolgungen — 1881 in den Reichstag gewählt worden war, eine Rede bei der Belagerungs- zustands-Debatte im Reichstag, in welcher er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge hielt, u. A. auch das bekannte Abenteuer des tugend- haften Herbert Wismarck mit der Fräulein Carotally andeutungs- weise erwähnte. Diese Rede verschämpte beart an „hoher“ Stelle und bei Rütty und Komforten, daß am selben Tage noch auf telegraphische Anweisung des Berliner Polizeipräsidenten der im Verlage von Wörlein & Komp. erschienene Arbeiter-Rottiz-Kal- ender des laufenden Jahres verboten und eine kleine Wagenladung davon durch die Nürnberger Polizei weggeführt wurde. Das Verbot,

angeblich wegen der in dem Geschichtskalender aufgeführten Akten- tate ausgesprochen, blieb auch aufrecht erhalten (die dagegen ein- gereichte Beschwerde wurde erst mehr als ein halbes Jahr später in ablehnendem Sinne erledigt) und das Geschäft erlitt dadurch einen enormen Schaden. Grillenberger sprach es später, gelegentlich einer Debatte über die Etatsposition für die Reichskommision, im Reichstag offen aus, daß dieses Verbot nichts weiter als ein Akt der Rache ge- wesen sei, und die Vertreter der Regierung steckten diesen Vorwurf still- schweigend zustimmend ein.

Nach anderen Genossen gegenüber war die Nürnberger Polizei un- gemein fleißig, mehrfach wurden großartige Razzias in der ganzen Stadt gleichzeitig vorgenommen. Meist war es der böse Fürther „Sozial- Demokrat“, wonach gesucht wurde. Nach den in der „Fränk. Tagespost“ niedergelegten Lokalnachrichten über erfolgte Hausdurchsuchungen, die jedoch kaum ganz vollständig sind, da viele Leute aus geschäftlichen und ähnlichen Rücksichten gar keine Mittheilungen von den bei ihnen vorgenommenen Durchsuchungen machten, haben im Ganzen während der zehn Jahre 113 Hausdurchsuchungen in Nürnberg stattgefunden. Das Gesamtergebnis derselben ist ungemein häufig und kann fast mit 00 bezeichnet werden.

### Oberfranken.

Zur Kennzeichnung dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit jede, auch die berechtigteste Arbeiterbestrebung seitens der Regierungsgewalt unter- drückt wird, mag das Aktenstück in der Deutschfränk. Aufnahme finden, in dem der Regierungspräsident von Oberfranken die Errichtung des Fach- vereins der Störbmacher von Salmay zu einem politischen Verein billigt und beauftragt. Zum besseren Verständniß sei bemerkt, daß die Störb- macher in Oberfranken mit zu den gedrücktesten Proletariaten gehören, die in Deutschland leben. Durchweg Handarbeiter, sind die Störbmacher Opfer eines Drucksystems, wie es unerschämter nirgends vorkommt. Seit Jahren senken die Arbeiter unter diesen unerbittlichen Zuständen, aber obwohl die Gewerbeordnung den Druck ansbrüllig mit Strafe bedroht, haben die Behörden nie etwas Durchgreifendes gethan, um dem Recht Geltung zu verschaffen und den bedrückendsten Wünschen der Arbeiter gerecht zu werden. Wer sich über diese Angelegenheit genauer unter- richten will, der möge das berdenklicheste Mitglied über die Lage der Störbmacher in Oberfranken von Dr. G. Say nachlesen. Hier sei nur konstatirt, daß die Arbeiter, nachdem sie erfahren, daß ihnen von berufener Seite keine Hilfe würde, schloßentlich zur Selbsthilfe griffen und einen Fachverein gründeten, dessen Zweck es war, einerseits die gewerblichen Interessen der Arbeiter zu schützen, andererseits dem infamen Drucksystem entgegenzuwirken. Dieser Schritt brachte nun mit einem Male Leben in die Behörden. Die Großstaatskanzlei, die aus dem Tode föhrlig Tausende prostrirten, bekamen Angst, daß ihr ungeschicktes Treiben vor die Öffentlichkeit gebracht und in Zukunft mundtlich gemacht werde, und so mußte denn die Behörde zum Schutze der Maschinerie rechtlich einschreiten. Das Bezirksamt in Mötzenfeld erklärte den Fachverein der Störbmacher für einen politischen Verein. Da politische Vereine keine Minderjährigen und keine Frauen zu Mitgliedern haben, und auch nicht anderen Vereinen nicht in Verbindung treten dürfen, so war

bei der Art der Arbeitsverhältnisse in der Korbmacherei diese Politik-Erklärung gleichbedeutend mit der Aufhebung der Wirksamkeit des Vereins. Der Vorstand desselben rekurrierte deshalb an die Regierung um Aufhebung des Erlasses, worauf der nachfolgende, zur Charakterisierung der unter dem Schandgesetze und in der Zeit der christlichen Sozialreform üblichen Unterdrückung der fachgewerblichen Arbeiterbestrebungen ungemelnt bezeichnete Entschluß erfolgte:

Wahrenth, 8. Mai 1884.

„Auf die von der Vorstandschafft des Fachvereins der Korbmacher in Schney gegen die bezirksamtliche Verfügung vom 28. März ds. Js., eröffnet am 30. desselben Monats, erhobene und am 6. April ds. Js. beim königlichen Bezirksamte eingelaufene Beschwerde wird die angefochtene Verfügung, durch welche der Fachverein der Korbmacher als politischer Verein erklärt wurde, auf den die Bestimmungen der Artikel 1—9 und 14—18 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 Anwendung zu finden haben, unter Abweisung der Beschwerde bestätigt und zwar aus folgenden Gründen:

Wie bereits in der bezirksamtlichen Verfügung vom 28. März dieses Jahres ausgeführt wurde, so lassen die im § 1 des vorgelegten Statutes bezeichneten Zwecke des Vereins „allgemeine gewerbliche Vorträge und Besprechungen über allgemeine Fachangelegenheiten zu veranstalten, ferner die für die Korbmacher in Oberfranken vorhandenen mangelhaften Arbeitsbedingungen zu beseitigen und zu diesem Behufe auch auf die Kollegenchaft in anderen Orten einzuwirken und die vorhandenen Uebelstände gemeinjam zu bekämpfen“, keinen Zweifel darüber, daß die Vereinshätigkeit sich nicht sowohl auf die Förderung der geistigen und gewerblichen Interessen seiner Vereinsmitglieder, wie in dem Statute angegeben, zu beschränken, als vielmehr auch eine Einwirkung auf die Verhältnisse der obigen oberfränkischen Korbmacher-Bevölkerung zu verschaffen hat, und daß demnach die stattgehabe Vereintigung, wenn sie vielleicht auch zunächst aus dem Bestreben der Förderung der eigenen Interessen hervorgegangen sein mag, zur Erreichung dieses Zweckes sich mit allgemeinen Angelegenheiten und insbesondere mit den sozialen Verhältnissen der Korbmacherei überhaupt (1) zu befassen hat. Diese auf die allgemeine soziale Lage der Arbeiter oder hoch der Korbmacherbevölkerung insbesondere Bezug habenden Bestrebungen des Vereins treten aber unzweifelhaft noch deutlicher in dem in § 1 Nummer 4 der Statuten aufgenommenen Vereinszwecke der „Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung oder Arbeitslosigkeit die Mangelhaftigkeit der Organisation von Arbeitsstellen, sei es zum Zwecke der Hintertreibung der Minderung der Arbeitsweise oder zum Zwecke der Durchsetzung der Minderung der Arbeitsweise oder zum Zwecke der Durchsetzung von Lohnerhöhungen gesichert hat, welche eintretenden Falles ihre Mitwirkung auf die sozialen Verhältnisse im Allgemeinen äußern müßten. Das königl. Bezirksamt hat daher mit Recht auf Grund der vorgelegten

Statuten angenommen, daß der Verein sich mit Angelegenheiten öffentlicher Natur zu befassen hat und daß er fernerhin als politischer Verein nach Maßgabe der Artikel 14 u. ff. des Vereinsgesetzes zu behandeln sei.

Zugleich wird dem königlichen Bezirksamte im Nachgange zur Regierungs-Entschließung vom 26. März c. Nr. 5052 nachfolgendes eröffnet:

Nach den von der königlichen Regierung gefolgten Erhebungen bestehen in der Stadt Nürnberg sieben verschiedene Fachvereine, deren Statuten im Wesentlichen mit denen des Fachvereins der Korbmacher in Schney übereinstimmen (1) und deren Vorstände größtenteils notorisch der sozialdemokratischen Partei angehören.

Eine Einschreitung gegen dieselben auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat bis jetzt nicht stattgefunden. Bezüglich des Fachvereins der Korbmacher in Schney ist bermalen gleichfalls eine Veranlassung zur Einschreitung nach Maßgabe dieses Reichsgesetzes nicht gegeben; das königliche Bezirksamt wird aber veranlaßt, auch fernerhin der Thätigkeit und weiteren Entwicklung dieses Vereines seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei etwaiger Wahrnehmung sozialdemokratischer Bestrebungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen vorzugehen.

Der Kgl. Regierungs-Präsident:

v. Rudtorff.

Diesem Aktenstück etwas hinzuzufügen, ist wohl überflüssig; es genügt anzuführen, daß der Fachverein sich zur Auflösung genötigt sah, und daß die armen Korbmacher heute mehr als je unter dem blutsaugerischen Trudsystem leiden.

Wie gegenüber den armen Korbflechtern um Nichtenfels, Schney und Umgebung, so ist man den Arbeitern überall in unserem Theile Frankens entgegengetreten. In Wahrenth, Hof und Bamberg genügt es, eine Versammlung von unserer Partei anzumelden, um des Verbots sicher zu sein. Kam aber wirklich einmal eine Versammlung abgehalten werden, so ist das eine Ausnahme und bestätigt nur die Regel. Trotz all dieser Maßregelungen und Unterdrückungen macht aber auch in unserer Provinz der Sozialismus Fortschritte; das beweist am besten gerade der Wahlsitz Kronach-Nichtenfels mit seiner Korbmacherbevölkerung. Dort wurden im Jahre 1878 zum ersten Male sozialdemokratische Stimmen abgegeben und zwar im Ganzen 198; bei der letzten Wahl im vorigen Jahre aber zählte unser Kandidat 3659 Stimmen. Die rege Fürsorge, welche die bayerische Regierung und speziell der Regierungspräsident Herr v. Rudtorff für das Wohl der reichen Kaufleute in Nichtenfels und Kronach zu allen Zeiten bekundet haben, hat den armen Korbflechtern die Augen geöffnet. Wenn die Armen oben nicht mehr reden dürfen, dann werden die Steine für sie sprechen.

Pforzheim.

Gar mancherlei an Niedertracht und Lüge, was die hiesigen Arbeiter seit Bestehen des Sozialistengesetzes erdulden haben müssen, wäre

von hier zu berichten, doch würde uns das viel zu weit führen. Es sei deshalb nur konstatiert, daß die hiesige Polizei es sich von jeher zur besonderen Aufgabe gemacht hat, Arbeiter, welche ihr als Sozialdemokraten bekannt waren, dadurch zu verfolgen, daß sie zu deren Privatleben ging und dieselben darauf aufmerksam machte, welche gefährliche Menschen sie beschäftigten. So mancher Familienvater wurde auf diese Weise brodblos gemacht und dadurch viel Geld vernichtet. Bei Straftreten des Gesetzes wurden hier wie überall alle vorhandenen Arbeiter-Organisationen zerstört. Dieses Schicksal traf auch den ca. 400 Mitglieder zählenden Arbeiterbildungsverein. Der Verein besaß ein Haus, auf welches 8000 Mark anbezahlt waren, eine große Bibliothek von über 3000 Bänden, zahlreiches Mobiliar, Klavier, Karten, Globus und andere Unterrichtsmittel. Dieses Alles, aus Arbeitergrößen gekauft, wurde von der Polizei weggenommen und die Bildungsstätte, wo so mancher Arbeiter sehr aus der Schule mitgebrachtes mageres Wissen zu erweitern Gelegenheit hatte, geschlossen. Nach Auflösung dieser „verdächtigen“ Vereine erhielten der hiesige Turnerbund und die Gesellschaft „Konfordia“ die Aufgabe, keines der hervorragenden Mitglieder der aufgelösten Vereine anzunehmen, bei Strafe der polizeilichen Schließung. Um der Polizei die Kontrolle zu ermöglichen, mußten die genannten Vereine von 14 Tagen zu 14 Tagen die Liste der neu aufgenommenen Mitglieder ehrenreich. Ihrem Wahlspruch: Frisch, frei (und besonders) fro m m l getreu, kamen denn auch die Turner dem durchaus ungesetzlichen und gradezu erniedrigenden Verlangen nach.

### Plauen i. V.

Das Voigtland, 1848/49 der Haupttheater der demokratischen Bewegung in Sachsen, ist heute im Reichstag durch den Oberstaatsanwalt Hartmann vertreten, einem Reaktionsär vom Kopf bis zur Hehle und Streber der gewöhnlichsten Sorte. Der Bourgeoisie sind eben die Zähne ausgefallen, sie ist jahm geworden, und unser siechmüthiger Egoismus ist entweder verarmt und zum Proletariat herabgesunken, wie die Tausende von Hauswebereien, die im Voigtland leben, oder soweit dieser Verarmungsprozeß sich noch nicht ganz vollzogen hat, heißt der Epheiser, der in Folge der Großproduktion den wirtschaftlichen Untergang vor Augen sieht, seine Errettung noch von den Junktbestrebungen d. A. Kerkmann. Das Proletariat aber, soweit es aufgeklärt ist, wird mit allen Mitteln brutaler Polizeiwirkung übergeben. Den Tausenden indes, die draußen in den Dörfern und kleinen Städten wohnen, kann die Hilfslosigkeit des Sozialismus nicht gebracht werden, denn sie leben in slavischer Abhängigkeit von ihren „Brobherren“, auf deren Willkür Polizei und Gerichte allezeit bereit sind, Leben unschädlich zu machen, der es wagt, diesen Vermissten der Armen von ihren Menschenrechten zu reden. Die Behandlung, die Genosse Ehrlich in jen hier erfahren hat, und die in einem anderen Kapitel des Näheren folgt, ist in wohl noch in aller Erinnerung.

Von all den zahllosen Maßnahmen, welche auf Grund des Schandgesetzes vorgenommen wurden, um die Arbeiterfrage zu schädigen, sei nur die Art und Weise geschildert, wie man uns bei der letzten Wahlbewegung auf „legale“ Weise um das Versammlungsrecht betrog. Von Seiten der Gegner hatte man „Sprengfotosomen“ organisiert, und besonders

auf dem Lande drangen die Militärvereine auf Kommando in die Versammlungen ein und brachten dort Hochs auf den Kaiser und Bismarck aus und sangen die „Wacht am Rhein“, so daß die Versammlungen fast überall unmöglich waren. Hier wurde das gleiche Manöver versucht, was natürlich zu scharfen Auseinandersetzungen führte, denn wir ließen uns diese Vergewaltigung nicht gefallen. Darauf erhielt der Einberufer einer neuen Versammlung folgendes Verbot gestellt:

„Bei der großen Erregung, die aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl bei einem Theile der hiesigen Bevölkerung herrscht, ist dringende Gefahr vorhanden, daß die nach der gestrigen Wahlversammlung vorgekommenen erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Anlaß der von Ihnen für heute angemeldeten öffentlichen Wählerversammlung sich wiederholen, wenn nicht in noch bedeutenderem Umfange aufzutreten werden. Es wird deshalb auf Grund von § 12 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. Nov. 1850 die von Ihnen am 17. ds. Mts. angemeldete Wählerversammlung hiermit verboten.“

Weil also das „Sprengen“ nicht zog, verbot man, um die „Aufregung“ zu mildern. Um Gründe zur Milderung ist man eben nie verlegen.

### Spremberg.

Wer würde wohl bei der Zusammenstellung der Schandthaten auf Grund des Schandgesetzes unser kleines Städtchen nennen, wenn nicht aus lächerlichem Anlaß über unsern Ort der Ueche Belagerungsanstand verhängt und damit die Augen von ganz Deutschland und darüber hinaus auf uns gelenkt worden wären? Der Anlaß zu der Anwendung der „schneidigen Waffe“ des Sozialistengesetzes auf unsern Ort wurde aus einem ganz unbedeutenden Rekrutenkrampf hergeleitet, wie solche fast jedes Jahr in den verschiedensten Gegenden Deutschlands vorkommen. Daß die Rekruten ein rothes Taschentuch an einem Stock hängen, ist ebenso oft behauptet als bestritten worden. Thatsache aber ist, daß der Polizeiergeant *S u b r i c h*, der später von hier fort mußte und dem dabei die städtische Behörde das Zeugniß ausstellte, daß er händelfähig und unzuverlässig sei, die Rekruten provozirte und zu Ausschreitungen reizte. Nachdem der Ueche Belagerungsanstand einmal erklärt war, mußte derselbe natürlich auch, wenigstens dem Schein nach, gerechtfertigt werden, und so machte man gegen die jungen Leute, welche nicht anders gethan, als was Hunger und tausend andere ebenfalls bei der Rekrutierung thun und wofür sie meist gar nicht oder nur mit geringen Ordnungsstrafen bestraft werden, einen großen Prozeß wegen Aufrühr anhängig. In diesem Prozeß, der sich gegen circa 40 Angeklagte richtete und vor dem Geschworenengericht in Cottbus zur Verhandlung kam, wurde Alles in Allem auf über 40 Jahre Gefängniß ertannt. Der Polizeiergeant *S u b r i c h* wurde während der Verhandlung des Rekrutenkrampfes in der Wiese; er beschwor nämlich, daß ein gewisser *Meißel* an dem Zuge der Rekruten betheilt gewesen sei, während dann festgestellt worden, daß *Meißel* erst am Abend des Tages, da der Zug stattfand, aus dem Gefängniß entlassen worden war, wo er eine Strafe wegen Beleidigung des meinelichen Lumpen *S u b r i c h* verbüßt hatte. Natürlich

musste Meißel freigesprochen werden, trotz des Falsch-Eides von Gubrich. Gubrich selbst aber ist niemals für seinen Schurkenstreich zur Verantwortung gezogen worden. Um der ganzen Schurkerlei die Krone aufzusetzen, erhielten die Verurtheilten, soweit sie sich auf freiem Fuß befanden, die Aufforderung, am Weihnachtssabend 1886 ihre Gast anzutreten. Zu solchen Gemeinheiten vermag sich eben doch nur ein christlich-germanischer Staat wie Preußen-Deutschland aufzuschwingen. Wie so ganz ohne allen wirklichen Grund die Proklamirung des „Kleinen“ war, das geht wohl am besten daraus hervor, daß während der zwei Jahre, da wir uns „belagert“ sahen, nur ein einziger Genosse ausgewiesen wurde. Heute ist der Belagerungszustand fort, die Schande und Schmach aber, denselben aus solchem Anlaß überhaupt verhängt und dann, um ihn zu rechtfertigen, so viele junge Menschen ins Gefängniß und Elend gebracht zu haben, wird nicht ausgelöscht werden, sondern ewig eines der schmachvollsten Blätter der Puttkamer'schen Schandwirthschaft bleiben.

### Beitg.

Eines der unglaublichsten Urtheile ist gleich zu Anfang der Wirksamkeit des Schandgesetzes, am 18. Februar 1879, vom hiesigen Kreisgericht gefällt worden. Hier existirte vor Erlaß des Sozialistengesetzes der Gefangverein „Union“, der sich dem „Allgemeinen Sängerbund“ in Gotha angeschlossen hatte. Zu der Generalversammlung vom 31. Oktober 1878 beschloß nun der Gefangverein „Union“, aus dem „Allgemeinen Sängerbund“ auszutreten, und wurde bies auch bei der Volkskegel angezigt. Trotzdem wurde, als unterm 4. November 1878 der Stadtrath in Gotha den „Allgemeinen Sängerbund“ auflöste, auch die „Union“ als ein „Zweigverein“ aufgelöst. Nun trafen sich in der Gastwirthschaft von J. Frank hier selbst am 12. November eine größere Anzahl von Mitgliedern des aufgelösten Vereins in den Wirthschaftslokaltäten, in denen sich auch, nach den eigenen Angaben der Anklage, viele andere Gäste und sogar notorische Gegner der Sozialdemokratie befanden. Dort wurde gesungen, von Einzelnen auch beklamt und natürlich auch Bier getrunken. In diesem Vorgange erblickte nur das Kreisgericht die Fortsetzung eines verbotenen Vereins und verurtheilte drei Personen als Leiter zc.: eine zu 3 und zwei zu je 2 Monaten, 18 weitere Angeklagte aber zu je 14 Tagen Gefängniß, während der Restauration, weil er in seinem Wirthschaftslokal, das Febernann zugänglich war und hauptsächlich von den verschiedensten Personen an dem betreffenden Abend besucht war, an die Angeklagten Bier ansichente, ebenfalls zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Dem Staatsanwalt war aber dieses Urtheil noch nicht stark genug und dieser schamlose Durchfall hatte die Frechheit, wegen zu niedrigen Ausmaßes der Strafen zu appelliren und neben höheren Gefängnißstrafen zugleich für 8 Verurtheilte die Zulassung der Aufenthaltbeschränkung zu verlangen. Das Appellationsgericht in Naumburg hat zwar diese freche Zumuthung zurückgewiesen, das Erkenntniß erster Instanz aber gleichwohl bestätigt. Auf Grund des Sozialistengesetzes oder doch in Folge desselben ist zwar manches gemeine Urtheil gefällt worden, mit eines der gemeinsten aber ist diese Verurtheilung der hiesigen früheren Mitglieder des Gefangvereins „Union“.

## Ausgewiesene in Amerika.

Im nachfolgenden Kapitel werden von einer Anzahl Parteigenossen, welche in Folge von Maßregelungen auf Grund des Sozialistengesetzes sich genöthigt sahen, der Heimath Lebenswohl zu sagen und jenseits des Weltmeers sich eine neue Existenz zu gründen, kurze Notizen gegeben. Dieselben rühren von den betreffenden Genossen selbst her und sind mittelst Fragebogen gesammelt worden, welche von einem in New-York aus den Reihen der Ausgewiesenen zusammengetretenen Komitee verfaßt wurden, als dort die Absicht der Veröffentlichung einer Zeitschrift bekannt wurde. Wir führen die Ausgewiesenen und die Vertriebenen getrennt an. Wohl nur wenige dieser deutschen Arbeiter hätten dem Vaterlande den Rücken gekehrt, wenn sie nicht als Opfer infamer Verfolgungssucht schließlich dazu gezwungen gewesen wären.

Die Ausreibungen der Protestanten aus Tyrol und Salzburg und der Hugenotten aus Frankreich werden in allen Geschichtsbüchern als Zeichen ewiger Schmach und Schande für die betreffenden Regierungen behandelt. Daß die Ausweisungen und Ausreibungen armer Arbeiter aus ihrer Heimath und ihren Wohnsitzen, nur um ihrer politischen Ueberzeugung willen, weniger schmachvoll sind, wird kein Unparteiischer behaupten.

Wenn aber die Gewaltthäter glaubten, die Ausgewiesenen und Vertriebenen dadurch unschädlich gemacht zu haben, daß sie dieselben nöthigten, jenseits des Ozeans sich ein neues Heim zu suchen, so ist die Schergenrechnung auch in diesem Falle wieder zu Scharben geworden. Unsere braven Genossen, denen politische Brutalität und bitende Verfolgungsmuth den Aufenthalt im Vaterland unmöglich machte, haben deswegen dasselbe noch nicht vergessen, und wenn sie auch an den Kämpfen unserer Partei in Deutschland nicht mehr aktiv theilnehmen konnten, so haben sie doch in sekundärer Hinsicht die Kämpfer auf das Kräftigste unterstützt. Zu jedem Wahlkampfe in Deutschland haben die amerikanischen Gesinnungsgenossen reichliche Mittel geliefert. Zur Wahl im Jahre 1887 allein über 40,000 Mk., und auch sonst fehlen die Beiträge aus Amerika nie in den Abrechnungen unserer Partei. Daß diese Theilnahme an unseren Partekämpfen aber jenseits des Ozeans eine so rege ist, ist wesentlich das Verdienst unserer Ausgewiesenen und Vertriebenen.

Aber nicht nur sekundäre Opfer haben diese Genossen für die Bewegung in Deutschland gebracht, sie wirkten auch mienlichlich dafür, den Kreis unserer Anhänger unter dem deutschen Elemente Amerikas zu erweitern. Und wenn in Amerika das Verständniß für die Vorgänge

in Deutschland immer klarer wird, und die Zahl derjenigen Deutsch-amerikaner, welche des nahen Glaubens waren, daß nach den Kriegen von 1866 und 1870/71 sich „Alles so herrlich erfüllt“ habe, immer kleiner wird, so haben unsere Ausgewiesenen und Vertriebenen ihr redlich Theil zu diesem Umschwunge beigetragen. Auch jenseits des Ozeans noch mit vollem Herzen an dem Ringen und Streben der Arbeiter in der heimathlichen Theilnehmend, gehören die nach Amerika Ausgewiesenen und Vertriebenen immer noch zu uns und wurden sie deshalb auch in dieser Schrift angeführt.

Das, was wir vorstehend von den in Amerika lebenden Genossen sagten, gilt auch in gleicher Weise für jene Ausgewiesenen und Vertriebenen, die in den verschiedenen außerdeutschen Staaten Europas leben. Doch deren Namen fehlen uns zum größten Theil und sie konnten deshalb nicht aufgezählt werden.

\* \* \*

**Daetle Wilhelm**, Kolporteur und Brodhändler, Holstener. New-York. — Mußte in den zwei Jahren bis zu seiner Ausweisung sich 12 Hausfuchungen gefallen lassen. Troßdem es die Richter in zwei Instanzen abgelehnt hatten, in dem Abdruck eines Gerstäder'schen Romans, dessen Veröffentlichung in dem verbotenen „Hamburg-Altonauer Volksblatt“ begonnen worden und dessen Schluß nach dem Verbot als Separatausgabe für die Abonnenten des unterdrückten Blattes erschienen war, die Fortsetzung einer verbotenen Druckschrift zu erblicken, wurde ihm seitens der Polizei das Recht der Kolportage entzogen. Ausgewiesen aus Hamburg-Altona am 22. November 1880. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

**Daetle**, Zigarrenarbeiter, Holstein. New-York. — Am 12. November 1886 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, ging Daetle, der stets ein braver und opfermüthiger Genosse und deshalb mit Hausfuchungen und sonstigen Chikanen reichlich bedacht worden war, nach Amerika. Von einer schlechten Krankheit befallen, starb er am 29. März 1882 im deutschen Hospital in New-York.

**Warsch Carl Wilhelm**, Schühwadermeister, Schlessen. Saratoga. — Wegen agitatorischer Thätigkeit am 3. Oktober 1879 aus Berlin ausgewiesen, wurde Warsch im nächsten Jahre wegen Dambrechts mit 10 Mark bestraft. Verheirathet.

**Wannmann August**, Schriftföher, Bayern. New-York. — In Berlin wegen angeblicher Fortsetzung der verbotenen „Berliner Freien Presse“ angeklagt, wurde er freigesprochen. Bis zu seiner mit der Proklamirung des „Mikelen“ erfolgten Ausweisung aus Berlin, meint Wannmann, sei er von der Polizei wie ein General behandelt worden, d. h. er habe stets zwei Mann (Spieß) als Bedeckung hinter sich und Nachts einen Doppelposten vor der Thüre. Während von Hausfuchungen in Berlin und Hamburg, doch stets mit negativem Resultat. Nüher aus Berlin auch im November 1880 aus Hamburg ausgewiesen. Verheirathet.

**Weck Theodor**, Schreiner, Brandenburg. New-York. — In Berlin am 12. April 1880 verhaftet und wegen Verbreitung verbotener Schriften, gefehlener Verbindung, Sammelns für verbotene Zwecke re-

unter Anklage gestellt, brachte Weck drei Monate in Untersuchungshaft zu, um dann freigesprochen zu werden. Im Februar 1882 wurde er als Opfer der Wahlagitation aus Berlin ausgewiesen, nachdem er von 1879 bis zur Ausweisung sehr häufig behausucht und ihm im Jahre 1880 das Kolportagerecht entzogen worden war.

**Wecker Carl**, Webergefelle, Berlin. New-York. — Wurde am 14. Juni 1887 aus Potsdam ausgewiesen. Wittwer.

**Wecker Theodor**, Zigarrenmacher, Altendurg. New-York. — Nach mehrfachen Hausfuchungen sowohl in seiner Wohnung wie in seiner Arbeitsstelle und nach Wegnahme der Schriften wurde Wecker am 30. Juni 1881 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Heute ist er in Folge Nervenkrankheit dauernd arbeitsunfähig. Verheirathet.

**Wehke Edward**, Zigarrenarbeiter, Holstein. New-York. — Nach einer Hausfuchung wurde Wehke am 22. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

**Wenzin Fr. A.**, Schmelzer, Mecklenburg. New-York. — Wurde am 10. Dezember 1879 aus Berlin und am 3. November 1880 aus Hamburg ausgewiesen. In Berlin und Hamburg je eine Hausfuchung. Konstatirt, daß die Beamten bei den Suchungen „einigermassen anständig waren“. Es gibt eben keine Regel ohne Ausnahme. (Wenzin ist mittlerweile an der Schwindsucht verstorben.)

**Wisch F.**, Zigarrenarbeiter. New-York. — Am 25. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem vorher eine Hausfuchung bei ihm stattgefunden.

**Wisch Franz Joseph**, Buchhändler, Tyrol. New-York. — Wurde als Verbreiter des Protestes gegen den Leipziger Belagerungszustand denunzirt und am 26. Juli 1881 dafür ebenfalls aus Leipzig ausgewiesen. In Leipzig wurde er dreimal behausucht und zweimal drang die Polizei Morgens um 4 Uhr in die Wohnung ein, Frau und Kinder aus dem Bett jagend. Das eine Mal lag die Frau im Wochenbett — sie hatte drei Tage vorher geboren —, trotzdem mußte sie nebst dem Kinde aus dem Bette und die Schergen schämten sich nicht, selbst dieses Bett zu untersuchen. Drei Kinder.

**Wrauer August**, Zigarrenarbeiter und Kolporteur, Holstein. New-York. — Wegen Fortsetzung des verbotenen Altonauer Volksvereins wurde er zu 40 Mark Geldstrafe verurtheilt. Zwei Mitglieder des Vereins (Madenhausen und Wasth) hatten die Denunzianten gespießt. Als Kolporteur der „Gerichtszeitung“, in welcher die Altonauer Polizei durchaus eine Fortsetzung des verbotenen „Hamburg-Altonauer Volksblatt“ sehen wollte und deren Verbreitung in Altona sie deshalb Wochen lang mit allen Mitteln zu hindern suchte, hatte er manche Schwierigkeiten zu überwinden. Seine Frau wurde einmal gelegentlich des Austragens der „Gerichts-Zeitung“ von der Polizei verfolgt; da bei fehlenden Gelegenheiten die Schergenrechte des Polizeikommissärs Engel die Frau, trotz Protestes, für persölich untersucht hatten, schickte diesmal die Frau zu entfliehen, fiel auf dieser Flucht in einen Holzleiler und zerstückete sich die Schulter. Hausfuchungen

wurden bei Brauer unglückliche abgehalten, dabei nahm man sogar die Ofenröhren auseinander und öffnete die Seiten, um in den Federn zu suchen. Nach der im November 1880 erfolgten Ausweisung miethete Brauer auf Allenwärdler, einer Elbinsel, Wohnung, doch als er einzuziehen wollte, stand ein Gensdarm vor der Thüre und zwang ihn, weiter zu gehen. Brauer ging nach Harburg, wurde aber auch dort auf Schritt und Tritt verfolgt. Als er im Jahre 1881 nach Amerika ausgewandert war, wurde ihm die mittlerweile erfolgte Ausweisung aus Harburg nachgesandt.

**Broda Karl**, Maler und Auswärter. — Broda ist verschollen. Die über ihn eingekommenen Mittheilungen mögen hier wörtlich folgen, da sie so recht deutlich zeigen, wie „Anarchisten“ gezüchtet werden. Karl Broda, Freskomaler und Auswärter, aus Berlin beim ersten Schub ausgewiesen, wandte sich nach Hamburg, wo er am 28. Oktober 1880 dasselbe Schicksal hatte. Nun wanderte er nach Amerika aus, war zuerst in New-York und im Januar 1881 ging er nach St. Louis, wo er die erste anarchistische Gruppe organisierte. Häufige Arbeitslosigkeit, verbunden mit Verbitterung über seine Lage, hatten ihn in Missouri's Lager gebracht. Im Jahre 1883 ging Broda weiter westlich, schrieb zuletzt von Waco (Texas) und ist seit vier Jahren verschollen. Seine Frau und drei Kinder leben in Berlin.

**Brickmann Engelbert**, Aigarrenarbeiter, Rheinland. New-York. — Nach vielfachen Hausdurchsuchungen und sonstigen Scherereien erzielte auch ihn das Schicksal der Ausweisung, als die „schnelldige“ Waffe des „Kleinen“ über die alte Hausfassade an der Erde und ihre Umgebung geschwungen wurde. Verheirathet und Vater von vier Kindern.

**Carlson Carl Rudolph**, Restaurateur, Schweden. New-Haven (Connecticut). — Seit 1871 in Altona anässig, wurde er nach diverser Hausdurchsuchungen im November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

**Christensen Jens**, Journalist, Schleswig. New-York. — Aus Berlin am 8. Juli 1886 auf Grund des „Kleinen“ ausgewiesen, ging er nach Plauen i./V., wo er wegen Verbreitung zc. zu 3 Monaten Gefängnis und Zulässigkeit der Aufenthaltbeschränkung verurtheilt wurde. Nach Wählung dieser Strafe, der 3 Wochen Untersuchungshaft vorausgegangen waren, begann eine förmliche Jagd. Er wurde ausgewiesen:

1. Nov. 1886 aus der Kreishauptmannschaft Zwickau (Aufenthaltsfrist 48 Stunden).
3. Juni 1887 Kreis Bromberg und Saalfeld (Frift 80 Stunden).
10. Juni 1887 Stadt Coburg (Frift 2 Stunden).
26. Juni 1887 1. Weimarschen Verwaltungsbezirk (Frift 24 Stb.).
28. Juni 1887 Stadt Gotha (keine Frift, gleich durch einen Schutzmann an den Bahnhof gebracht).

Am 25. August 1886 wurde Christensen in Plauen i./V. einige Minuten vor Anbruch des sächsischen Königs in seiner Stube verhaftet und vier Stunden lang in Polizeigewahrsam gehalten. Als Grund für die Verhaftung wurde bei seiner Entlassung angegeben, daß der Polizeikommissor

Schwarzkopf „es für möglich gehalten habe“, daß Christensen anlässlich des Einzuges des althergebrachten Landesvaters „eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hätte begehen können“. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Dresden hat die Ungültigkeit der Verhaftung anerkannt, die Verfolgung des Schwarzkopf wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung aber abgelehnt, weil derselbe nicht das Bewußtsein der Strafbarkeit besessen. Natürlich!

**Sabers Karl**, Schuhmachermester, Provinz Brandenburg. New-York. — Am 12. Februar 1879 aus Berlin ausgewiesen, im August 1881 in Hannover wegen Verbreitung zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt, kehrte er nach Verbüßung dieser Strafe dem Vaterland den Rücken. Verheirathet und ein Kind.

**Dorn Otto**, Schankwirth, Schlesien. Baltimore. — Im Februar 1882 aus Berlin ausgewiesen, weil er nicht auf das von dem damaligen Polizeileutnant v. Haacke gemachte Anerbieten einging, der Polizei Spionendienste zu leisten. Wegen Verbreitung zc. zu 100 Mark Geldbuße verurtheilt, welche von ihm auch bezahlt wurden. Zweimal behauptet, wobei alles an Schriften Vorhandene gestohlen wurde. Verheirathet.

**Dorsch Karl**, Tapezierer, Berlin. New-York. — Bald nach der Begründung der „Freiheit“ und ehe dieses Blatt auf die bekannten Abwege geriet, wurde er wegen Verbreitung desselben in Hamburg acht Wochen in Untersuchungshaft festgehalten, doch wurde der gegen ihn angehängte Prozeß aus Mangel an Beweisen niedergeschlagen. Dagegen glaubte man in Berlin noch ein Hülfchen mit ihm rupfen zu müssen. Er wurde deshalb nach Berlin ausgeliefert, dort noch 16 Wochen und 4 Tage in Untersuchungshaft gehalten und dann zu vierzehn Tagen Gefängnis verurtheilt. Nach dieser Verurtheilung erfolgte am 20. Februar 1882 die Ausweisung aus Berlin. Wie sehr dabei aber die Polizei besorgt war, daß sie die Spur Dorsch's auch außerhalb Berlins nicht verlor, und welcher Aufmerksamkeit er allerwärts gewärtig sein konnte, zeigt das Schreiben, das ihm zuzuging, als er von Zwickau aus an seine Heimathbehörde Berlin das Gesuch stellte, ihm ein Fährungsattest auszustellen. Daraufhin erfolgte nämlich folgende Antwort:

Berlin, den 31. März 1882.  
Auf den Antrag vom 16. d. M. eröffnet Ihnen das Polizeipräsidium, daß dasselbe dem Polizeiamt zu Zwickau über Ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse Mittheilung gemacht hat, mithin die Ausstellung eines besonderen Fährungsattestes nicht weiter erforderlich sein wird.

Hgl. Polizeipräsidium. Vorstellung II.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die Polizei gegen alles Recht und Gesetz sich erdreist, über Personen, die ihr um der politischen Gesinnung willen nicht gefallen, eine permanente andauernde Polizei-Aufsicht zu verhängen — eine Thatfache, die aufs Neue beweist, wie sehr die Zustände bei uns thatsächlich unruhmüßig geworden sind. Welche Folgen aber eine solche Polizeiaufsicht für den Betroffenen hat,

das sagt uns Dorff in seiner Antwort auf die Frage: „Haben Sie Polizeistrafen oder sonstige polizeiliche Unannehmlichkeiten erfahren?“ mit den einfachen Worten: „Sind nicht zu beschreiben!“

**Drämel Wilhelm**, Tischler, Brandenburg. New-York. — Im April 1881 aus Berlin ausgewiesen, nachdem er vorher verschiedentlich behauptet, wie auch von der Strafe weg sitzt und auf der Polizeiwache körperlich untersucht worden war. Verheirathet und drei Kinder.

**Eiser J. W.**, Schuhmacher, Böhmen. Philadelphia. — Er wurde in Leipzig wegen Verbreitung z. und Aufreizung gegen die verfassungsmäßige Macht vom 25. April bis 4. Juli 1881 in Untersuchungshaft gesteckt, dann aber wegen Mangel an Beweisen entlassen und ausgewiesen. In Halle a. d. S. wurde er 1882 zu 20 Mark Geldstrafe verurtheilt und 1887 als Ausländer ebenfalls ausgewiesen. Dasselbe passirte ihm 1887 in Gera, wo die Ausweisung auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgte. Eiser, der in Leipzig und Halle ein selbständiges Geschäft hatte, mußte in Gera wieder als Geselle arbeiten. In diesen genannten drei Orten zehnmal behauptet, ver schw and en bei diesen Gelegenheiten verschiedene Bücher und Broschüren. Verheirathet und zwei Kinder.

Seine Ausweisung aus Gera auf Grund des Sozialistengesetzes ist durchaus ungesetzlich geschehen, wie das nachstehende Attest beweist:

#### Attest.

Der Schuhmacher Johann Wilhelm Eiser aus Schluckenau in Böhmen, zur Zeit hier wohnhaft, ist in den Jahren 1881 bez. 1885 aus dem Stadtgebiete von Leipzig bez. von Dresden ausgewiesen worden.

Derselbe war im Jahre 1887 in Halle a. d. S. wohnhaft und es ist gegen denselben von dem vormal. Regierungspräsidenten zu Merseburg unterm 18. Juni dieses Jahres die Ausweisung aus dem Gebiete des preussischen Staates verfügt worden, weil derselbe bereits Aufenthaltbeschränkungen auferlegt worden seien und weil derselbe als ein fremder lästiger Unterthan zu betrachten sei, insbesondere deshalb, weil Eiser seit seiner Ausweisung in Halle sich fortwährend als rühriges und thätiges Mitglied der Sozialdemokratie gezeigt habe und weil auch bei gelegentlich vorgenommenen Hausdurchsuchungen verbottene Schriften sozialdemokratischen Inhalts bei ihm gefunden worden seien.

Eiser hat nach seiner Ausweisung Wohnung in hiesiger Stadt genommen und befindet sich z. Z. noch hier selbst.

Es ist anzunehmen, daß derselbe als Mitglied der Sozialdemokratie bestrebt sein wird, auf unsere Arbeiterklasse einen unheilvollen Einfluß auszuüben und es ist derselbe auch hier als lästiger Unterthan zu betrachten.

Auf Grund dieser Thatfachen wird der genannte Eiser von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund der Bestimmungen in § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen die gemein-

gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit aus dem Staats-Gebiete des Fürstenthums Meuß i. S. ausgewiesen.

Gera, den 18. September 1887.

Fürstliches Landrathsamt.

(gez.) R. Gräsel.

Auf Grund des angezogenen § 22 Abs. 1 und 2 des Schandgesetzes können Ausländer aus dem gesammten Bundesgebiete ausgewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Nichter auf Zulässigkeit der Aufenthaltbeschränkung erkannt hat. Das war aber bei Eiser nicht der Fall, weshalb der Esel von Landrath seine Befugnisse durchaus überschritten hat. Eiser konnte auf Grund der Landesgesetze als Ausländer ausgewiesen werden, wie ihm das für Preußen bereits passirt war, aber ihn auf Grund des Schandgesetzes aus dem Fürstenthum Meuß i. S. auszuweisen, dafür lag nicht ein Schein gesetzlichen Rechtes vor.

**Gitner Otto**, Zigarrenfabrikant, Mecklenburg. New-York. — Schon längere Zeit hatte er sich der besonderen Aufmerksamkeit der Polizei in Berlin erfreut, und so wurde denn Anfangs 1880 bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen und das Unterste zu Oberst gekehrt, weil die Beamten durchaus Exemplare der „Freiheit“ finden wollten. Da Gitner gar nicht auf das Blatt abonniert war, auch niemals Exemplare besessen zugesandt erhalten hatte, so konnte er sich dieses Verhalten der Beamten nicht erklären. Kaum aber hatten dieselben seinen Laden verlassen, als sich der Postbote einstellte, der ein mit roth geschriebener Adresse versehenes Päckchen aus London brachte, das die schmerzlich geliebten Nummern der „Freiheit“ enthielt. Die wohl auf Bestellung vom Molkenmarkt aus erfolgte Sendung aus London war zu spät eingelaufen und der gewünschte Vorwand zum Prozeß und zur Ausweisung für dieses Mal also nicht vorhanden. Später erreichte ihn das Schicksal freilich doch noch, er wurde aus Berlin ausgewiesen und auch in Magdeburg und Halle derart drangsaliert — auch bei ihm wurde das Mittel angewandt, Klunden, die aus seinem Laden traten, nach der Polizei zu sistiren und dort körperlich zu visitiren —, daß er schließlich den Stund von den Fiksen schittelte und dem theueren Vaterland den Rücken wandte. Verheirathet und ein Kind.

**Engel Hermann F.**, Borrichter, Brandenburg. Massachusetts (Nordamerika). — Als ersten Genossen erzielte ihn im August 1880 zum ersten Male das Schicksal, in Berlin verhaftet zu werden. Es folgten dann rasch hinter einander Hausdurchsuchungen und Estrirungen zur Polizei, bis es im April 1881 zur Ausweisung kam. In Erfurt, wo er wieder Arbeit bekam, wurde er entlassen, da die Polizei den Fabrikanten darauf aufmerksam machte, welchen „gefährlichen“ Menschen er in Arbeit genommen. Dasselbe elende Spiel wiederholte sich, als Engel in einer andern Schuhfabrik als Zuschneider wieder Arbeit erhielt.

**Fehling Carl**, Zigarrenarbeiter, Mecklenburg. Boston. — Wurde aus Hamburg zc. auf Anregung des Altonaer Engel ausgewiesen, weil er sowohl bei der Nachwahl in Hamburg 1882, als auch in der Fach-



vereinsbewegung besonders thätig war. War öfter verhaftet, wurde aber stets nach einigen Stunden wieder freigegeben. Verheirathet.

**Fischer Wilhelm Ernst**, Steinhelmmeister, Sachsen. Jonesburg (Mo.) — Seit 8 Jahren Gemeinderath in Thonberg bei Leipzig, hatte er das Malheur, in einer Versammlung den Herrn Obergensorn zu beleidigen, weshalb er aus Leipzig und Umgegend ausgewiesen wurde. Die Beleidigung bestand darin, daß Fischer den Wunsch aussprach, es möchten die Versammlungen von gebildeten Beamten überwacht werden, denn die niederen Beamten ermangelten häufig des notwendigen Verständnisses, welches man sich beim Ackerpflug und später in der Kaserne nicht holen könne. Fischer, der zur Zeit der Ausweisung acht Gesellen beschäftigte, erlitt durch dieselbe schweren pekuniären Schaden. Verheirathet und zwei Kinder.

**Forschner August Jakob**, Zigarrenfabrikant, Baden. New-York. — Wurde 1880 in Altona, wo er sein Geschäft betrieb, neben einer Anzahl anderer Genossen verhaftet und nach einer Untersuchungsfrist von sieben Wochen und zwei Tagen wegen Sammelns von Geldern für die Familien der Ausgewiesenen vom Altonaer Landgericht zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Dieses Urtheil wurde aber vom Reichsgericht kassirt. Während der Untersuchungsfrist Forschner's wurden auch seine Gehilfen in Haft genommen und von ihnen Aussagen gegen ihn zu erzwingen versucht. Nach mehreren erfolglosen Hausdurchsuchungen wurde er nach der Erklärung des „Kleinen“ aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und sechs Kinder.

**Frisk Johann Gottlob**, Schneider, Württemberg. Winckler. — 1881 kurz vor der Wahl aus Berlin ausgewiesen, verlor er dadurch eine Arbeitsstelle, welche er schon seit neun Jahren inne gehabt. Da jeder andere Anlaß für seine Ausweisung fehlte, so ist wohl anzunehmen, daß er eines der von der Polizei ausersehenen Opfer war, welche man aus Berlin hinausjagte, um so auf die Wahl durch Schrecken einzuwirken.

**Gardthausen S. H.**, Korbmachermester, Holstein. New-York. — Wurde in Folge gemeiner Denunziation im August 1881 zwei Hausdurchsuchungen innerhalb 24 Stunden über sich ergehen lassen und wurde, da sich absolut nichts fand, um einen Prozeß anhängig machen zu können, aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Bei den Hausdurchsuchungen erprechte sich Polizeikommissär Engel Familienbriefe aus dem Jahre 1874 zu lesen, obwohl Gardthausen ausdrücklich dagegen protestirte und sich auf die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes berief. Verheirathet und ein Kind.

**G.**, Zigarrenarbeiter, Hamburg. New-York. — Kassierer der Hamburger Genossenschaftsbuchdruckeret und des sozialistengesetzlich verbotenen „Hamburg-Altonaer Volksblattes“ und der später ebenfalls verbotenen „Gerichtszeitung“, wurde er wegen Vergehens gegen das Genossenschaftsgesetz — er zahlte Gelder, welche die Generalversammlung den Aufsichtsräthen überwies, diese aber zu Parteilzwecken schenkte, dieser Anweisung entsprechend aus — zu 500 Mark eventuell 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Nach Erklärung des „Kleinen“ über Hamburg war

G. unter den ersten Ausgewiesenen, nachdem man vorher zwei Mal recht gründlich bei ihm gehausucht. Verheirathet, kinderlos.

**Gercke Adolph**, Xylograph, Braunschweig. New-York. — Mit einer größeren Anzahl Genossen wurde er am 10. November 1886 Abends 10 Uhr, in der Prinzlichen Wirthschaft zu Frankfurt a./M. verhaftet, nebst seinen Lebensgenossen 2 1/2 Monate in Untersuchungshaft gesteckt und dann wegen angeblicher Geheimbündelei zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, wovon 6 Wochen als bereits verbüßt, abgerechnet wurden. Zwei Tage nach der Verurtheilung wurde er aus Frankfurt ausgewiesen. (Das Gericht hatte auf vorläufige Freilassung erkannt.) Zwei Hausdurchsuchungen in Frankfurt.

**Gerhard August**, Zigarrenarbeiter, Tarnow. Winckler (S. J. Land). — Bei Herausgabe der „Gerichtszeitung“ in Hamburg wurden dem in Altona wohnenden Gerhard 225 Exemplare, Probenummern, polizeilich aus dem Hause geholt, obwohl das Blatt nicht verboten war. Später stahl die Polizei ihm sein abomirtes Exemplar. Am 28. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und vier Kinder.

**Gibben Johann Heinrich Ferdinand**, Schneidermeister, Holstein. New-York. — Als Bevollmächtigter des Allgemeinen Deutschen Schneidervereins wurde er 1878 vom Altonaer Polizeigericht zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilt, auf Appellation aber vom Kreisgericht kostenlos freigesprochen. In den nächsten Jahren wurde er dreimal behausucht, wobei die Polizei Alles, was sie an Schriften vorfand, weg nahm und nichts mehr zurückgab. Am 28. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

**Graf Wilhelm**, Maurer, Provinz Preußen. New-York. — Gelegentlich der Wahlagitacion 1881 mehrere Male zur Polizei führt und dann im Februar 1882 zur Strafe für die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte aus Berlin ausgewiesen. Verheirathet.

**Griese Heinrich**, Zigarrenarbeiter, Holstein. New-York. — Wurde von dem Schuhmacher Leckand in Altona als eifriger Sozialdemokrat denunzirt und deshalb am 16. Juni 1881 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Eine Hausdurchsuchung. Verheirathet und hatte außerdem eine kranke Schwägerin mit Kind zu ernähren.

**Grosz Jean**, Gastwirth, Hamburg. New-York. — Wurde ohne jeden Anlaß, wahrscheinlich auf Grund gemeiner Denunziation, im Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und fünf Kinder. Grosz starb am 10. Mai 1883, seine Frau folgte ihm am 28. September desselben Jahres, ebenso ein Kind. Die übrigen vier Waisen mußten bei fremden Leuten untergebracht werden.

**Grüneberg Franz E. L.**, Tapezierer, Berlin. New-York. — Im Januar 1886 mußte er Hamburg verlassen, wo er, obwohl ihm drei Tage Frist gewährt waren, schon vor Ablauf dieser Zeit zwangsweise unter polizeilicher Begleitung zur Bahn und ohne Mißgelingen von den Seiten nehmen zu können, nach Altona gebracht wurde. Von der

Polizei durch ganz Deutschland gehet und überall wieder aus der Arbeit vertrieben, kam Grüneberg nach Berlin, wo er sich bei dem Polizeipräsidenten von Nächstofen über diese Belästigungen beschwerte. Brutal antwortete ihm dieser, wenn er nicht möglichst rasch Berlin verlasse, so werde auch von hier eine Ausweisung erfolgen, und um diese zu vermeiden, verließ er seine Vaterstadt. Um wieder einen ständigen Aufenthalt zu gewinnen, machte er sich in Neuminster in Holstein selbstständig. Dort wurden wider ihn eine Reihe von Prozessen wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz und die §§ 128 und 129 N.-St.-G.-B. anhängig gemacht. Vom 28. November bis 29. Januar in Untersuchungs-haft, wurde er vom Landgericht Kiel zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Dieses Urtheil wurde später vom Reichsgericht aufgehoben, doch blieb die Strafhöhe auch in der neuen Verhandlung die gleiche. Mittlerweile hatte Grüneberg sich einer neuen Sünde schuldig gemacht, und um den Folgen derselben zu entgehen, ging er nach Amerika, ohne vorher die Schuld von drei Monaten abzutragen. In den Jahren 1886/87 fanden bei ihm sieben Hausdurchsuchungen statt, wobei neben vielen anderen Schriften auch eine Bibel beschlagnahmt wurde. Die letztere wurde Grüneberg nach sehr genauer Durchsicht wieder zurückgegeben; die übrigen Schriften aber wie üblich gestohlen. Ein Vortrag über Volksbildung und Volksbildungsmittel, den Grüneberg in Neuminster halten wollte, wurde verboten; eine daraufhin sofort erfolgte Ummeldung eines Vortrages über Volksverdrümmung und Volksverdrümmungsmittel erregte den Herrn Bürgermeister derart, daß er den Anmeldebüro mit Hinandrücken bedrohte. Dieser Bürgermeister, dessen Schlichting ist sein Name, suchte von Grüneberg auch Geständnisse dadurch zu erzwingen, daß er ihn mit Verhaftung bedrohte. Im Untersuchungsgefängnis in Kiel wurde Grüneberg vom Gefängnisinspektor mit den niederträchtigsten Nebenarten belästigt. Verheirathet und drei Kinder.

**Grünzig J.**, Redakteur, Berlin. New-York. — Wir lassen ihm selber das Wort: „Mein Prozeß wegen Verbreitung des „Sozialdemokrat“ war, wie ich glaube, der erste Prozeß dieses Charakters, wenn nicht überhaupt der erste unter dem Ausnahmegezet. Am 10. Dezember 1879 wurde ich verhaftet. Zwei Tage später wurde Anlage erhoben: 1) wegen Sammeln von Beiträgen für die Familien der Ausgewiesenen und 2) wegen Verbreitung verbotener Zeitschriften („Sozialdemokrat“). Ich verblieb in Untersuchungshaft bis zum 9. Februar 1880, dem Tag der Verhandlung. Der Staatsanwalt beantragte für das erste Vergehen 6 Wochen, für das zweite Vergehen 3 Monate und zog beide Vergehen 3 Wochen, auf die andere zu den vollen beantragten 3 Monaten verurtheilt. Ein Monat wurde auf die Untersuchungshaft angerechnet. Mein Anwalt hatte — wider meinen Willen — zu meinen Gunsten meine Intelligenz und meine Zugehörigkeit (durch meine Eltern) zur besitzenden Klasse als Beweis meines „uneigennütigen, idealen Strebens“ ins Feld geführt. Das Gericht sah gerade diese Momente für erst während an.

Weber meine Zurückweisung von der Berliner Universität nur ein paar Worte: Nach mehrjährigem fruchtlosen Bemühen, mir in Paris eine Existenz zu schaffen, wollte mir mein Vater (im Herbst 1882)

Gelegenheit geben, an der Berliner Universität „National-Oekonomie und Staatswissenschaft“ zu studiren, wozu mich mein Abiturienzenzeugniß berechtigte. Da ich aber ein mehrjähriges Privatleben hinter mich hatte, so bedurfte ich eines polizeilichen Führungsattestes, auf dem natürlich meine Verurtheilung auf Grund des Sozialistengesetzes vermerkt stand. Auf diese Verurtheilung hin wies mich die Immatrikulations-Kommission ab.

Ich wendete mich fruchtlos an alle Beschwerde-Instanzen (Rektor, Senat, Minister). Der derzeitige Rektor, Dubois-Reymond, sagte mir rund heraus:

„Derartige Elemente wollen wir hier nicht.“

Ich: „Aber ein politisches Vergehen ist doch kein ehrenrühriges?“

Er: „Das müssen Sie uns überlassen. Wir sind autonom.“

Ich: „Das wäre doch gerade ein Grund mehr, auch autonom zu handeln?“

Er: „Wie gesagt, Herr, das müssen Sie uns überlassen.“

Aus den Zeitungen erfuhr ich, daß am selben Abend der Herr Rektor bei Sr. Majestät zur Tafel befohlen“ war. Meine Ausweisung erfolgte am 8. Mai 1883. Der höhere Anlaß: „ein Hoch auf die Sozialdemokratie“ in einer Volksversammlung am 6. Mai. Ich war damals 28 Jahre, ledig, in Berlin gebürtig und ortsanfässig und in Folge oben erzählter Thatsache augenblicklich ohne bestimmte Beschäftigung. Gegenwärtig Mitarbeiter an der „New-Yorker Arbeiterzeitung“ in New-York.

**Gundlach J.**, Forbmacher, Holstein. New-York. — Wurde einmal behausucht, wobei die in seinem Besitz befindlichen Brochüren vom Polizeikommissär Engel, der sich auch bei dieser Gelegenheit, wie immer, brutal und regelhaft benahm, gestohlen wurden. Ausgewiesen am 8. November 1881. Verheirathet und ein Kind.

**Haas Christian**, Schneidermeister, Pfalz. New-York. — Sofort mit dem ersten Schuß aus Hamburg-Mitona verwiesen, weil er — Sozialdemokrat war. Frau Haas blieb mit dem Kinde in Mitona zurück und wollte, als im Jahre 1880 der zweite Schuß der Ausgewiesenen nach Amerika auswanderte, an ihren Mann einen Brief mitgeben. Gelegentlich der Abschiedszenen am Hafen zog sich Frau Haas, die durch die Ausweisung ihres Mannes schon sehr angegriffen war, eine sehr starke Erkältung zu und am 13. Januar 1881 war sie eine Leiche. Der Hausrath des Haas wurde nun antiseriösch verurtheilt, des armen Kindes aber nahmen sich Parteigenossen an. Später Ausgewiesene brachten dann das Kind zu seinem Vater.

**Hadlich Chr.**, Buchhändler, Meißn. a. L. St. Paul, (Minn.) — Als langjähriger Typsetzer des „Volkstaat“ und „Vorwärts“ wurde Hadlich, der nach Vernichtung aller Arbeiterblätter in Leipzig eine Buchhandlung eingerichtet hatte, nach der Proklamierung des „Meinens“ sofort ausgewiesen. Hierauf ging er nach Altona, wo die Polizei ohne sein Wissen sofort seinen Wäscheofen aus dem Quartier holen und öffnen ließ, um nach staatsgefährlichem Inhalt zu schnüffeln. Da Hadlich's Familie in Leipzig die Buchhandlung weiter führte, so entzog ihm die

**Regierung von Altona** die Berechtigung zum Schiffsverkehr, damit er nicht mehr im Interesse seines Geschäftes thätig sein konnte. Auf seine Anfrage, ob er jemals Aussicht hätte, wieder nach Leipzig zurückkehren zu können, wurde ihm durch den Kreisdirektor Grafen Münster der Bescheid, von einer Rückkehr nach Leipzig in absehbarer Zeit könne schon um desswillen keine Rede sein, weil er bei den mittlerenwelle stattgehabten Reichstagswahlen (Herbst 1884) agitiert, ja, sich sogar im XI. sächsischen Wahlkreis habe aufstellen lassen. Die begangenen Verbrechen waren eben zu groß. Habsich schnürte deshalb den Mangel und ging nach Amerika. Verheirathet und fünf Kinder.

**Fahn Julius**, Restaurateur, Provinz Brandenburg, New-York. — Als über Berlin der Belagerungszustand verhängt worden, war Fahn mit unter den Ersten, welche von der Ausweisung betroffen wurden. Er blühte aber zu dieser Zeit gerade in Blüthen eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe ab, während seine Frau indessen die von ihm gehaltenen Restauration weiterführte. Diesen Umstand benutzte die Polizei zu einem nichterträglichen Nachspielchen. Sie ließ plötzlich Fahn's Wirtschaftstotal polizeilich schließen, weil „die Konzeption nur auf den Mann und nicht auf die Frau laute.“ Nachdem verschiedene mißliche Schicksalschläge dem Ausgewiesenen hart mitgespielt, ging Fahn nach Amerika. In Newyork als Arbeiter bei einem Bau beschäftigt, zerschmetterten ihm herunterfallende Steine 1884 das Schenkelbein. Infolge schlechter ärztlicher Behandlung stellte sich Brand ein und Fahn verstarb im dortigen Hospital.

**Hammer S. S.**, Schuhmachermeister, Hofslein, Illinois. — Wegen Verdachts der Thätigkeit zur Verbreitung verbotener Scherren mit mehreren anderen Genossen in Hamburg verhaftet und vom 31. März bis 10. Mai 1880 in Untersuchungshaft gehalten, erfolgte schließlich seine Freisprechung. Diese schloß ihn aber nicht vor der Ausweisung, die am 7. Juni des gleichen Jahres erfolgte. Verheirathet und zwei Kinder.

**Hartung Albert**, Bigarrenarbeiter, Gotha, New-York. — Er war der Erste, der in Hamburg-Altona die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ regelmäßig betrieb. Eudlich abgefaßt, wurde er mit mehreren Genossen angeklagt und nach siebenwöchentlicher Untersuchungshaft zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt. Weber die Polizei noch die Richter hatten eine Ahnung davon, welchen großen Schäden sie in Hartung vor sich hatten. Ausgewiesen am 14. Juni 1881. Zwei Tage nach der Verhaftung kam ein Polizist in Hartung's Wohnung und holte aus dessen Kommode das dort vorhandene Geld, das später für die Gerichtskosten verwendet wurde. Schwefelbunde! Auch Bücher und Schriften wurden ihm fortgenommen und nicht wieder zurückgegeben.

**Hasehoff Paul**, Schankwirth, Berlin, New-York. — Nach seiner am 16. Oktober 1879 erfolgten Ausweisung aus Berlin führte seine Frau das Geschäft weiter. Aber schon am 19. Oktober, Abendsmittags 4 1/2 Uhr, umzingelten ca. 10 Polizisten unter Führung des Leutenants Marquardt das Lokal, welters 6 Mann drangen in dasselbe ein, besaßen den Gästen, sich zu entfernen und schloßen die Thüren ab. Das Geschäft blieb bis zum 25. Oktober geschlossen. Auch in Hasehoff's

Privatwohnung drang nach seiner Ausweisung die Polizei ebenfalls, erbrach dort den Koffer des bereits Abgereisten und durchstöberte überhaupt Alles. Wegen Bankbruchs wurde er nebst drei anderen Ausgewiesenen später zu je 10 Mark verurtheilt. Ein Urlaubsgesuch, um seine Wirthschaft zu verkaufen, wurde ihm zweimal abgelehnt, weil der Verkauf auch von Leipzig aus befohrt oder ein Vertreter bestellt werden könne. Verheirathet.

**Heerlein S.**, Korbmacher, Hamburg, New-York. — Ausgewiesen aus Hamburg-Altona am 20. Juni 1881. Verheirathet und drei Kinder.

**Helmig Rudolph**, Weber, Provinz Brandenburg, Philadelphiä. — Nachdem ihm die Kolportage entzogen und er später ohne Resultat behaußsucht worden war, wurde er am 13. Januar 1888 aus Berlin ausgewiesen.

**Henke Gustav**, Schneider, Wöhnen, Buffalo, (N.Y.). — Im Jahre 1879 wurde er in München wegen Verdachts der Verbreitung der „Freiheit“ in Untersuchungshaft gesetzt, um dann, nachdem die Haft vom 16. Mai bis zum 23. August gedauert hatte, freigesprochen zu werden. Der mit ihm angeklagte Genosse Klob holte sich in der Untersuchungshaft den Tod, er starb wenige Tage, nachdem er wieder auf freien Fuß gesetzt war. Am 5. Februar 1882 wurde Henke gelegentlich einer Zusammenkunft mit mehreren Genossen verhaftet und auf die Anklage des Hochverraths, der geheimen Verbindung und des Vorgehens gegen das Sozialengesetz abermals in Haft gesetzt. Nach viermonatlicher Haft wurde er im sog. Steinhäuser Prozeß nebst 18 Mitangeklagten wegen geheimer Verbindung verurtheilt und erhielt 5 Monate Zuchthaus, von denen die Untersuchungshaft abging. Drei Tage nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wurde er als Ausländer aus Bayern ausgewiesen. Henke hatte 5 Hausdurchsuchungen zu überstehen und einmal drang bei einer solchen die Polizei sogar in die Arbeitsstelle seines Meisters, des Hofslein's Meisters, ein.

**Heyer Carl**, Klempner, Thüringen, Brixgeport, (Conn.) — Im Juni 1880 aus Berlin, und im Oktober desselben Jahres aus Hamburg ausgewiesen, nachdem die Polizei vorher, besonders in Berlin, auf den Arbeiter eingewirkt hatte, den „Umstürzer“ doch zu entlassen.

**Stinze Georg**, Drechsler, Berlin, Greenpoint, (N.Y.). — Als eifriger Genosse in Berlin viel von der Polizei heftigst, wurde er dort viermal behaußsucht und am 26. August 1881 ausgewiesen. In Marburg und Magdeburg, wo er nachher in Arbeit stand, fand ebenfalls je eine Hausdurchsuchung bei ihm statt und da derartige Verhaftungen regelmäßig Arbeitsverlust im Gefolge hatten, so ging Stinze schließlich nach Amerika.

**Solzhauer Paul**, Bigarrenarbeiter, Mecklenburg, New-York. — Im Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

**Sacobsen Johann**, Bleistiftmacher, New-York, (N.Y.). — Am 8. Januar 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem vorher bei ihm gehaußsucht worden war. Verheirathet und zwei Kinder.

**Johannes Heinrich**, Zigarrenmacher, Holstein. New-York. — Nachdem man ihn vorher behauptet und merkwürdiger Weise nicht gestohlen hatte, wurde er aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Verheiratet und ein Kind.

**Heinrich Wilhelm**, Zigarrenarbeiter, Holstein. Boston. — War als Sozialist bekannt und stand bei Lumpazius Engel im Verdacht, sich die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ sehr angelegen sein zu lassen. Seine Ausweisung aus Hamburg-Altona erfolgte am 14. Juni 1881. Verheiratet und zwei Kinder.

**Karstenen, Aleks Andersen**, Schiffsbauer, Schleswig. New-York. — Verdacht seine Ausweisung aus Hamburg-Altona, welche am 5. Oktober 1883 erfolgte, dem Umstande, daß er Vorstandsmittglied der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher war und durch irgend einen Schuß fälschlicher Weise der Verbreitung verbotener Schriften bezichtigt ward. Karstenen wurde die Befugnis zur Verbreitung von Schriften entzogen und zehnmal behauptet, wobei man öfters das Zimmer gewalttham öffnete. Eine Anzahl Brochüren und Blätter wurden von der Polizei, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, „gemaunt“. Im Dezember 1883 wollte er Vorbereitungen zu seiner Reise nach Amerika treffen. In diesen Besuche gewährte ihm die Hamburger Polizei gnädigst einen Aufenthalt von zwei Tagen, die Regierung in Schleswig dagegen verfolgte ihn sogar auch den Aufenthalt in Altona für nur einen Tag.

**Kettel, August**, Maschinist, Brandenburg. Cleveland, (O.) — War mit unter dem ersten Schwarm, als in Berlin das Ausweisen losging. In Hamburg wurden ihm seine bei einem Fremde untergebrachten Blätter und Brochüren konfisziert, ebenso wurde er dort öfters mit Hausdurchsuchungen heimgesucht und schließlich, als auch dort der „Kette“ seinen Sturz hielt, ebenfalls ausgewiesen. Verheiratet.

**Künzel Joh. Friedr.**, Maurer, Schlesien. Danburg (Conn.) — Stand im Verdacht der Verbreitung und wurde im August 1879 aus Berlin ausgewiesen. Zwei Hausdurchsuchungen, wobei das erste Mal alles Beschriebene und Gedruckte auf Nummerwiedersehen verschwand. Nach seiner Abreise kam der Polizei-Lieutenant in die Wohnung seiner Frau, um sich nach dem Aufenthaltsorte ihres Mannes zu erkundigen und betrug sich, als die hochschwangere Frau die Anwesenheit darüber verweigerte, so roh, daß allgemeine Entrüstung im Hause war. Verheiratet, zwei Kinder.

**Krischner Friedr.**, Notensteher, Sachsen. New-York. — Hat am Wittenberg Kongress theilgenommen und wurde sofort nach Proklamirung des „Klein“ aus Leipzig ausgewiesen. Der Gemeinde-Vorstand Heber in Mendota nahm ihm eine Anzahl meist nicht verbotener Blätter fort, und trotzdem Kreschner sein Recht durch alle Instanzen und schließlich sogar vor dem föhlichen Landtag suchte, wurde ihm sein Eigenthum doch vorenthalten. Verheiratet und fünf Kinder.

**Kreemann Fr. C. P.**, Theaterbühner, Sachsen. — Aus Leipzig im August 1881 ausgewiesen, war er dort zweimal und einmal in Zwickau

wegen angeblicher Verbreitung verbotener Schriften in Untersuchungshaft, Alles in Allem 7 1/2 Wochen. In allen drei Fällen ward er sofort in erster Instanz freigesprochen. Mit sechs Hausdurchsuchungen bedacht, wurden ihm bei diesen Gelegenheiten alle seine Schriften gestohlen und nicht mehr zurückgegeben.

**Kleinhaus Richard**, Zigarrenarbeiter, Sachsen. New-York. — Wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz im Januar 1879 zu 30 Mark verurtheilt, wurde er im Oktober 1881 aus Hamburg-Altona und einen Monat später auch aus Hamburg ausgewiesen, wo er sich aufhielt, um seine Uebersiedelung nach Amerika vorzubereiten. Wittwer und ein Kind.

**Kling Gottlob**, Korbmacher, Wakefield, (Mass.) — Er wurde im November 1880 aus Berlin ausgewiesen, wobei ihm drei Tage Zeit gewährt waren. Im letzten Tage wurde er noch fesselt, damit er ja nicht eine Stunde über die gewährte Frist den Frieden der guten Stadt Berlin gefährde. Verheiratet und drei Kinder, von denen das eine drei Tage nach der Ausweisung geboren wurde.

**Klose Gottlieb**, Eisenbreher, Schlesien. New-York. — Beschäftigte sich in Berlin viel damit, daß den Angehörigen der Ausgewiesenen in Berlin ihr Recht wurde. Die Polizei war davon unternichtet und verfolgte ihn ein ganzes Jahr lang auf Schritt und Tritt, fesselt ihn mehrere Male zur überflüssigen Durcheinander auf die Wache und durchstöberte sogar in der Fabrik, wo er arbeitete, die Drehbank. Schließlich, am 14. Juli 1883, wurde K. aus Berlin ausgewiesen. Verheiratet und vier Kinder.

**Kloth G.**, Kolporteur, Holstein. St. Louis. — Im Wandersbed lange Jahre Kolporteur, stand er nach Erlaß des Schandgesetzes fortgesetzt im Verdacht, verbotene Schriften zu verbreiten. Zunächst wurde bei ihm gehaustucht, unzählige Male holte ihn die Polizei von der Straße weg in den beschnittenen Hausgang, um dort seine Zeitungsmappe zu durchschüffeln. Seine Privatbibliothek wurde ihm gelegentlich der Hausdurchsuchungen nach und nach, Stück für Stück, gestohlen. Am 2. November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheiratet und fünf Kinder.

**Klein Dietrich**, Zigarrenarbeiter, Holstein. New-York. — Erlebte in Wandersbed ca. 20-25 Hausdurchsuchungen, wobei man stets an Schriften stahl, was sich vorfand. Er mußte Wandersbed verlassen, als der „Kette“ im Jahre 1880 proklamirt wurde. Verheiratet und 2 Kinder.

**Krafft Hugo**, Kolporteur und Metallarbeiter, Brandenburg. Bayonne, (Gith.) — Als Kolporteur in Berlin von der Polizei mit Augenzeugen bewacht, wurden ihm etwaa 25 Gruppenblätter der sozialdemokratischen Reichsboten weggenommen, obwohl die Akten nicht verbotener waren. Ein andermal bejagte er das Postamt 12 Stück Andropeter stahlender. Eine Hausdurchsuchung. Am 20. Oktober 1879 war in den Augen der Polizei bei strafte das Maß der Schanden voll und so wurde er ausgewiesen.

**Kreischer Wilhelm**, Eisenbreher, Kreis Chemnitz. Canton, (N.) — War Mitglied des Wahlkomitees für den IV. Berliner Wahlkreis 1881. Im Zeitraum eines halben Jahres wurde er fünfmal von

der Straße weggeholt, um auf der Polizei körperlich untersucht zu werden. Auch in seiner Wohnung wurde einmal gehausucht. Da sich aber das Gewünschte immer nicht finden ließ, wurde er am 23. Februar 1882 kurzerhand aus Berlin ausgewiesen.

**Kuhl Simon**, Tischler, Holstein. New-York. — Wurde am 12. November aus Hamburg-Altona ausgewiesen, weil er Wahlflugblätter verbreitet hatte. Bei einer Haussuchung beschlagnahmte die Polizei etliche Brochüren, stellte sie aber wieder zurück. Verheirathet und zwei Kinder.

**Kürschner Karl**, Schuhmachermeister, New-York. — Mehrere Male in Haft genommen, im Ganzen ca. 14 Tage, ohne daß ein Prozeß folgte. Als Kürschner sich wegen dieser fortgesetzten Chikanen bei der Regierung in Schleswig beschwerte, erhielt er keine Antwort, wohl aber bemerkte ihm der Polizeikommissar Engel, als er ihn halb darauf wieder führte, höhnlich: „Sie können sich ja wieder beschweren.“ Am 2. November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

**Kugentanz August**, Maurer, Provinz Sachsen. New-York. — Ausgewiesen — wie er selbst angibt — nur, weil er Sozialist war, am 26. Januar 1881 aus Hamburg-Altona. Von der Polizei wurde ihm auch ein Adressbuch gestohlen. Verheirathet und ein Kind.

**Leist Adolph**, Maschinist, Joachimsthal. New-York. — Wegen Theilnahme an der Unterstützung der Angehörigen Ausgewiesener im Mai 1880 aus Berlin ausgewiesen. Später in Altona wegen Verbreitung in Unterhüfung, ohne daß es zur Anklage kam. Hausdurchsuchungen und Einkerkerungen zur Polizei in Berlin „massenhaft.“ Besonders wurde auch seine alte und kränkelige Mutter um des Sohnes willen von der Polizei behaftet.

**Lindemann A.**, Metallarbeiter (Meister), Berlin. New-York. — Wurde 1881 im Juli aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und Vater von drei Kindern.

**Maack Carl F.**, Schriftfeger, Hannover. Brooklyn. — Im Jahre 1879 in Altona wegen angeblicher Verbreitung der „Freiheit“ unter Anklage gestellt, mußte er zwei Monate in Untersuchungshaft zubringen, um dann freigesprochen zu werden. Obwohl das Reichsgericht dieses Erkenntniß aufhob, ging er auch in der neuen Verhandlung wieder frei aus. Weniger glücklich waren seine elf Mitangeklagten, welche jeder mit einem Monat Gefängniß bestraft wurden. 1880 wurde Maack wegen Verbreitung nicht verbotener Flugblätter 4 Tage in Haft genommen, eine verurtheilte Anklage indes niedergeschlagen. Gelegentlich dreier Hausdurchsuchungen wurden ihm diverse Bücher, Bilder und Zeichnungen fortgenommen, erstere aber infolge Reklamation wieder zurückgegeben, aber, soweit sie verloren gegangen waren, deren Verriß ersetzt. (Diese Hamburger Polizei befindet sich wirklich nicht auf der Höhe der Situation.) Gegen den Polizeikommissar Engel, der auch gegen ihn seinen rohen Reklamation die Zügel schlenken ließ, erhob er mit mehreren anderen Genossen Anklage. Natürlicher Weise dieselbe abgelehnt, und Maack und Genossen hatten das Vergnügen, die erstandenen Kosten zu zahlen. Ausgewiesen im November 1880 aus Hamburg-Altona.

Infolge der ausgedehnten Angst und der Aufregung, die aus den fortgesetzten Drangsalirungen ihres Mannes resultirten, erkrankte seine Frau schon in Hamburg, kehrte auch später noch fort und starb im Jahre 1884. Zur Zeit der Ausweisung war Maack Vater von zwei Kindern.

**Messe Heinrich**, Zigarrenarbeiter, Provinz Hessen. New-York. — Zweimal behausucht, bei welcher Gelegenheit eine Sammelliste für die Ausgewiesenen beschlagnahmt wurde. Dies genügte, um ihn im Mai 1881 aus Hamburg-Altona auszuweisen. Verheirathet und fünf Kinder.

**Meyer Reinhard**, Tischler, Baden New-York. — Er redigirte eine Zeit lang die „Tischler-Zeitung“ und vermittelte die Geschäfte des Tischlerbunds. Seine Ausweisung aus Hamburg-Altona verbannt er vielleicht dem Umstand, daß er in dem Prozeß gegen die Hamburger Genossenschafts-Buchdrucker (S. Garbe) sich nicht zum Denunzianten hergegeben. Zweimal behausucht. Verheirathet und ein Kind.

**Mitte Friedrich**, Schriftfeger, Schlesien. New-York. — Befand sich zur Zeit des Erlasses des Sozialistengesetzes und der Proklamirung des „Mitteln“ über Berlin in Pörschen, wo er wegen Preßsünden eine Strafe von sechs Monaten abdiene. Am 27. Dezember 1878 in Pörschen entlassen, wurde er binnen 36 Stunden aus Berlin ausgewiesen.

**Mollenbaur Heinrich**, Zigarrenarbeiter, Holstein. Jenseh. — Wurde in Otterden, wo er bei seiner Mutter lebte, mehrfach behausucht, dann im Dezember 1880 auf 8 Tage in Untersuchungshaft gesetzt und später vom Landgericht Altona wegen angeblicher Verbreitung z. z. 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, welches Urtheil durch Reichsgerichts-Erkennitniß wieder aufgehoben wurde. Am 17. Mai 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

**Moss Johann**, Redakteur, New-York. — Wir wollen ohne jedes weitere Wort hier wiedergeben, was er selber auf dem von den New Yorker Genossen ausgesandenen Fragebogen schreibt: „Geb. 5. Febr. 1846 zu Augsburg. Ich stand auf Grund des Sozialistengesetzes nicht unter Anklage! Oder, wenn man will, überall und für alles Mögliche. War seit 1878 noch nicht in Untersuchungshaft: Man hat mich noch nicht erwischt, d. h. in Deutschland. Aus Berlin, wo ich längst noch nicht erwischt, wurde ich am 9. Dezember 1878 ausgewiesen mit aufgeschriebenen, wurde ich am 9. Dezember 1878 ausgewiesen mit 2 Tagen Haft, zur Zeit der Ausweisung verheirathet, ohne Kinder, ordentlich, von Beruf entlassener Sträfling und Arbeiter-Redakteur. Wurde mehr in Deutschland. Komme ich überhaupt in Deutschland nicht mehr halten. Eigenmächtig Redakteur der „Freiheit“.“

**Messe Georg**, Schuhmacher, Hannover. New-York. — 1882 aus Berlin ausgewiesen, weil er zur Wahl 1881 Wahlmännle-Mitglied für den V. Wahlkreis war. Verheirathet und Vater von drei Kindern. Vermögliche am 20. März 1886 bei einem Brand in New-York und sehr reichlich nicht auf dem dortigen Anwesen verstorben.

**Dienhusen Wilhelm**, Zigarrenarbeiter, Rheinland. New-Haven. — Am 28. August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

**Olsen Ebnard**, Zigarrenarbeiter, Norwegen. New-York. — Nachdem er drei Hausdurchsuchungen über sich hatte ergehen lassen müssen, wurde er am 2. April 1881 aus Hamburg-Altona-Harburg ausgewiesen. Verheirathet und vier Kinder.

**Paschburg J. F. Wilhelm**, Schuhmacher, Holstein. New-York. — Nach dreimaliger Hausdurchsuchung wurde er im Juni 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Auf seine Frage, warum man ihn ausweise, erklärte ihm Engel: „Das brauchen wir nicht zu sagen!“ Verheirathet und zwei Kinder.

**Peters Harber**, Zigarrenarbeiter, 27 Jahre alt, aus Altona, ledig, Ernährer seiner Mutter. Am 28. Dezember 1880 wegen angeblich geheimer Verbindung in Untersuchungshaft gezogen. Nach dreiwöchentlicher Untersuchung vermittelst Meinelts des Kommissär Engels in Altona zu 8 Tagen Haft verurtheilt. Er erhielt im Gefängniß seine Ausweisung. Bis zum 4. März 1881 lebte er in Harburg, kam am 25. März nach New-York, arbeitete 8 Wochen als Zigarrenmacher, wurde krankenkrank und starb nach siebenmonatlichem Krankenzuge am 6. Januar 1882 im deutschen Hospital zu New-York.

**Petersen Hans Christian**, Schneider, Dänemark (naturalisirt) New-York. — Im August 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

**Petersen H. N.**, Schuhmacher, Schleswig. Illinois. — Nach mehreren vergeblichen Hausdurchsuchungen in Altona erfolgte seine Ausweisung aus Hamburg-Altona am 5. November 1881.

**Piening Heinrich**, Zigarrenarbeiter und Kolporteur, Holstein. New-York. — Wurde am 2. April 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

**Praast Rudolph**, Zeitungs-Expeditent, Mecklenburg. New-York. — Wurde in Hamburg behausucht, weil er das Verbrechen begangen hatte, die Einladung zur Errichtung eines Denkmals für seinen langjährigen Freund August Geth zu unterzeichnen. Ausgewiesen am 28. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona. Verheirathet und ein Kind.

**Ramm G. M.**, Nordmacher, Holstein. New-York. — Am 29. Dezember 1880, beim zweiten Schuß in Gesellschaft von weiteren 31 Lebensgenossen aus Hamburg-Altona ausgewiesen.

**Reimer Otto**, Reporter, Hannover. New-York. — Vom Jahre 1874—77 für den IX. schleswig-holsteinischen Wahlkreis Mitglied des deutschen Reichstags, erfreute er sich als Führer der Partei in Altona der ganz besonderen Aufmerksamkeit der Polizei. Bis zu seiner Ausweisung aus Hamburg-Altona wurde er dreimal in Haft genommen, einmal vierzehn Tage lang, ohne daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, ihm den Prozeß zu machen. Auf Beschwerde über diese Verhaftungen wurde ihm seitens der Regierung in Schleswig der Be-

scheid, seine Präventiv-Haftnahme sei nothwendig, weil andernfalls die angeordneten Hausdurchsuchungen stets erfolglos wären. Nach zwölf Hausdurchsuchungen wurde sein in Altona betriebenes Zigarrengeschäft besonders dadurch ruiniert, daß ein Polizist in die Nähe des Ladens postirt wurde, der die Käufer beim Verlassen des Ladens fixirte und sie zur Polizeiwache führte, wo sie sich körperliche Visitationen zc. gefallen lassen mußten. Verheirathet und Vater von vier Kindern.

**Richter Albert**, Kolporteur, Thüringen. New-York (?) — Da die Schußfesselgarde Engels trotz aller Risten ihm kein weiteres Vorgehen nachweisen konnten, als daß er Sozialdemokrat sei, wurde er im März 1881 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet.

**Rüther Johann**, Maurer, Mecklenburg. New-York. — Er besorgte nach der Proklamirung des „Süden“ über Hamburg bei der ersten Massen-Ausweisung die Verwaltung der Unterstützungsgelder und die Unterstüßung der Angehörigen der Ausgewiesenen und wurde deshalb behausucht und dann, als er aber nichts finden ließ, im Mai 1881 ausgewiesen. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

**Rüster Peter**, Wandweber, Bayern. New-York. — In den ersten Frankfurter Wechsellandsprozeß verwickelt, saß er 10 $\frac{1}{2}$  Wochen in Untersuchungshaft und wurde schließlich zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Dieser letzteren Strafe entzog er sich aber durch die Flucht nach der Schweiz. Da die Frankfurter Polizei ihm für die Zeit seines dortigen Aufenthalts kein Vermeidungszeugniß ausstellte, wurde er wegen Mangel eines Heimathsausweises auch aus Basel verweisen, nachdem er vorher bereits die Ausweisung für Frankfurt a. M. und Umgegend erhalten hatte. Verheirathet und vier Kinder.

**Rühe Wilhelm**, Barbier, Provinz Brandenburg. New-York. — Aus Berlin wie später aus Hamburg mit dem ersten Schuß ausgewiesen, hatte er große materielle Noth durchzumachen gehabt, bis es ihm in New-York wieder gelang, festen Boden unter die Füße zu bekommen. Verheirathet.

**Scheer C.**, Bäckermeister, Schlesien. New-York (N.-Y.). — Aus Berlin 1871 ausgewiesen, ging er nach Hamburg, wo ihm ein halbes Jahr später das gleiche Schicksal passirte. Er ging nunmehr nach Elberfeld. In Berlin behausucht, wurden ihm erst alle Bücher und Brochuren weggenommen, darunter auch ein Kreuz, welches er von einem französischen Kommunisten erhalten hatte. Letzteres wurde zurückgehalten und erst nach vier Jahren wieder ausgeliefert, nachdem sich Scheer eine Anklage wegen Mord-Beleidigung zugezogen hatte, die aber mit Freisprechung endete. In Hamburg zweimal behausucht, mußte Scheer erst in Elberfeld kennen lernen, was es heißt, sozialistengesetzlich vogelfrei erklärt zu sein. Sofort als seine Möbel in Elberfeld ankamen, wurden diese zunächst polizeilich in Beschlag genommen und erst ausgeliefert, als das letzte Papierchen herausgehohlen war. Die Brochuren und Bücher sah Scheer trotz aller Beschwerden nie wieder. Als er sein Geschäft, Bäckerei, eingeleitet hatte, postirte die Polizei einen Schutzmann vor dessen Thüre, um so die Stunden zu vertreiben; allwöchentlich

drei bis viermal ward er zur Polizei zitiert, stets ohne irgend welchen ersichtlichen Grund. Der Mann mußte eben zur größeren Ehre und Ruhm des deutschen Reiches rühmlich werden. Endlich müde gemacht, entschloß sich Schöer zur Auswanderung nach Amerika. Vor seiner Abreise wollte er seine Familie in Berlin noch einmal besuchen. Dort wurde er indes bereits auf dem Bahnhof verhaftet, vier Wochen in Untersuchungshaft gesetzt und dann wegen „Baubruches“ zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt. Heute muß sich der ehemalige Badermeister mit Zeitungsausfragen sein Brod verdienen. Verheirathet und ein Kind.

**Schiele Friedrich**, Schriftfeger, Cincinnati. — Mitglied des Centralwahlkomites bei den Reichstagswahlen 1878 für Berlin, wurde er, nachdem er einmal behauptet worden war, von dort sofort mit dem ersten Schub ausgewiesen. Er ging nach Hamburg und als dort im Winter 1880 der „Meine“ proklamiert wurde, erfuhr er hier das gleiche Schicksal. Verheirathet und zwei Kinder.

**Schmidt Jakob H.**, Arbeitermann, Holstein, New-York. — Ist zweimal wegen Vergehen gegen das Veretungsgesetz und zwar jedesmal mit zehn Mark und einmal wegen Baubruch mit einem Monat Gefängniß bestraft. Wurde am 27. Dezember 1880 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Verheirathet.

**Schnöhr E. G. H.**, Zigarrenarbeiter, Holstein, New-York. — Wurde im Dezember 1880 aus Altona-Hamburg ausgewiesen. Vorher eine Hausführung. Verheirathet und zwei Kinder.

**Schneider August Friedrich**, Arbeitermann, Pommern, Cincinnati. — Im Februar 1887 aus Steffin ausgewiesen.

**Schrader Theodor**, Maurer, Braunschweig. — Wurde 1879 wegen Fortsetzung eines geschlossenen Vereins angeklagt, aber freigesprochen. Gelegentlich verschiedener Hausführungen stahl die Polizei die Bibliothek des Bauobedeker-Vereins sowie auch die Bücher, die in Schrader's Privatbesitz waren. Ausgewiesen am 20. Mai 1881 aus Hamburg-Altona. Verheirathet und fünf Kinder.

**Schreier Eduard**, Schuhmacher, Braunschweig, New-York. — Betrieb in Altona ein selbständiges Geschäft und wurde im Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem ihm acht Tage vorher nach die Polizei gelegentlich einer Hausführung übersehe Bücher und Buchstaben gestohlen hatte. Verheirathet und zwei Kinder.

**Schröer Heinrich**, Schneider, Westphalen, New-York. — Am 27. November 1878 aus Berlin ausgewiesen. Als er in Bremen wieder Arbeit gefunden hatte, verlor er dieselbe abermals, und nachdem er acht Monate lang vergeblich Arbeit gesucht hatte, entschloß er sich endlich zur Auswanderung. Verheirathet und drei Kinder.

**Schütz August**, Zeitungspediteur, Elbe, New-York. — Wurde 1880 in Altona wegen Verbreitung zc. zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt, nachdem er vorher einen Monat in Untersuchungs-

haft gefesselt. Schutz wurde im November 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und drei Kinder.

**Schwenz Jean Fr.**, Wagenlackierer (selbständig), Frankfurt, Baltimore. — War nie in irgend welcher Weise mit der Polizei in Kollision gerathen, nie in Untersuchung gewesen und doch wurde er am 25. Dezember 1886 aus Frankfurt a. M. ausgewiesen und damit sein Geschäft, das er seit 16 Jahren betrieb, ruiniert. Verheirathet und zwei Kinder.

**Seidel August**, Schneider, Wismen, New-York. — Er wurde in Leipzig im Juni 1881 wegen Verdachts der Verbreitung in Haft genommen, mußte aber nach Verlauf von 16 Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wurde aber nunmehr aus Leipzig verwiesen und ging nach Halle. Dort erfreute er sich viermal kurz hinter einander des Besuchs der Polizei, womit jedesmal eine sehr gründliche Hausführung verknüpft war und wobei Alles, was sich an Druckschriften oder beschriftetem Papier vorfand, „konfisziert“ wurde. Als Ausländer wurde Seidel auch aus Halle verwiesen, nachdem er vorher bereits durch polizeiliche Chikanen außer Arbeit gebracht worden war.

**Spanier Nikolaus**, Zigarrenarbeiter, Winghampton (N.-Y.) — Aus Hamburg ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

**Stahl Joseph**, Zigarrenarbeiter, Prov. Brandenburg, New-York. — Am 14. September 1881 aus Berlin ausgewiesen, weil er ein paar Tage vorher in einer antiseimittischen Versammlung erklärt hatte, er (Stahl) gebe bei der Wahl seine Stimme Herrn Wilhelm Falencleber. Diese Ausweisung war so infam, daß selbst einige liberale Blätter sich die bescheidenen Bemerkung erlaubten, ob nicht mit solchen Maßregeln das „Nebel“ eher schlimmer als besser gemacht werde. In Magdeburg wurde er 1882 wegen Abhaltung einer angeblich geheimen Versammlung zu 75 Mark Geldstrafe verurtheilt. Verheirathet und Vater von zwei Kindern.

**Stange Adolph**, Maschinenist, Westpreußen, New-York. Wurde 1879 in Altona wegen Verbreitung zc. angeklagt, nach siebenwöchentlicher Untersuchungshaft aber freigesprochen, nach Aufhebung des Urtheils durch das Reichsgericht indes zu einem Monat Gefängniß verurtheilt, welche Strafe guldigt als durch die sieben Wochen Untersuchungshaft verblüßt erachtet wurde. Am 11. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Wittwer und Vater von drei Kindern.

**Stühr Max**, Reporter, Sachsen, St. Louis. — In Ottensen zweimal behauptet und nach Proklamirung des „Meinen“ über Hamburg-Altona zc. von dort ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

**Szymath Heinrich**, Schuhmacher, Ostpreußen, Brooklyn. — 1878 aus Berlin und 1880 aus Hamburg ausgewiesen. Von dem bekannten Spiegel Weber Palm, 1883 in Eberfeld benutzert, ging er ins Anstand. In Hamburg besand er sich vierzehn Wochen in Untersuchungshaft, wurde bei der Verhandlung aber freigesprochen. In Eberfeld drei Tage in Untersuchungshaft und dann gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt, wurde er zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt, die er verbüßt hat. Szymath, der sich durch ein sehr energisches und rücksichtsloses Auftreten auszeichnete, hat die polizeilichen Chikanen und Ver-

folgungen bis zur Hefe kennen gelernt. Er selbst schätzt die Zahl der Hausdurchsuchungen während seines zweijährigen Aufenthalts in Elberfeld auf circa fünfzig. In Berlin und Hamburg erging es ihm aber nicht viel besser. Was er an Bildern und sonstigen Schriften besaß, wurde ihm gestohlen. In Hamburg wurde er aus dem Untersuchungsgefängnis zum Richter stets gefesselt über die offenen Straßen geführt. Die polizeilichen Einkerkelungen und körperlichen Untersuchungen wiederholten sich fast wöchentlich. Verheirathet und Vater von drei Kindern.

**Tiedt** **Nudolph**, Schneider, Mecklenburg. **New-York**. — Wurde am 3. Oktober 1879 aus Berlin ausgewiesen, wo er energisch für die Familien der Ausgewiesenen eingetreten war. Siebente nach Leipzig über, wo ihn das Schicksal der Ausweisung am 29. Juni 1881 ebenfalls erreichte. Betrieb an beiden Orten ein selbstständiges Gewerbe. In Leipzig wollte man ihn gelegentlich der Ausweisung auf der Postzeit wie einen Verbrecher unter das Maß stellen und ihm in den Mund legen, wogegen er sich aber mit Erfolg widersetzte. (Diese Praxis ist in Leipzig ganz allgemein angewendet worden und wird auch an anderen Orten gethät.) Tiedt hat Deutschland unbestraft verlassen, doch wurde ihm durch das Berliner Polizeipräsidium die Befugnis zur Verbreitung von Druckschriften entzogen. Verheirathet und Vater von einem Kind.

**Th..... S.**, Schneider, Berlin. **New-York**. — Einen Tag vor seiner Ausweisung aus Berlin, im März 1881, wurde er verhaftet und den Tag und die Nacht über ganz widerrechtlich im Gefängnis gehalten. Als selbstständiger Schneidermesser beschäftigte er auch Arbeiterinnen; bei den Hausdurchsuchungen, deren er sich fast wöchentlich einer, manchmal sogar auch mehrerer erfreute, ging man sogar so weit, die Taschen, Kleider und Hüfts dieser Arbeiterinnen zu durchsuchen. Th. stand wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung und Vergehen gegen das Sozialstengengesetz in Berlin und Frankfurt a. M. in Untersuchung und hat sieben Wochen in Haft zugebracht, bis schließlich die Untersuchung mangels jeden Anhalts niedergeschlagen werden mußte. In Frankfurt wurde er wegen Verbreitung des „Inglottat“, „Eublich“ Nachts 2 Uhr aus dem Bette heraus verhaftet. Polizeiratsh. Dimpf hat ihm ein Notizbuch unterschlagen. Verheirathet und ein Kind.

**Wallbracht** **K. S.**, Sattler- und Tapeziermeister, Preußen. **New-York**. — Nahm an der Wahlagitacion in Nürnberg 1881 lebhaften Antheil und zog sich deshalb die Aufmerksamkeit der dortigen Polizei zu. Da er keine Heimathspapiere aufzuweisen hatte, wurde mit ihm nach den für **Ausländer** geltenden Bestimmungen verfahren, d. h. ihm die Aufenthaltserlaubnis entzogen und, weil er nicht zur festgesetzten Stunde abgereist war, wurde er noch mit einem Tag Haft bestraft. Später ließ er sich in Leipzig nieder und gründete ein eigenes Geschäft. Auch hier zog er die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich und nachdem er zweimal in der Wohnung mit einmal im Laden Hausdurchsuchung erlitten, wurde er am 8. Juli 1881 ausgewiesen. Verheirathet.

**Walther** **Herman**, Zigarrenhändler, Pommern. **New-York**. — Nachdem er diverse Male behausucht worden, wurde er den 12. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Verheirathet und ein Kind.

**Wegener** **Friedrich**, Kolporteur, Holstein. **New-York**. — Aus Hamburg-Altona ausgewiesen, weil er sich als Kolporteur nicht verbodener Druckschriften sein Brot zu verdienen suchte und der Polizeilump Engel melkte, so ein Kolporteur könnte auch einmal verbodene Dinge an den Mann bringen. Verheirathet und drei Kinder.

**Wesena** **Th.**, Restaurateur, Berlin. **New-York**. — Mußte seine Heimathstadt Berlin im Juni 1886 binnen zweimal 24 Stunden verlassen, weil er sich gewelgert hatte, zum Verräther an seinen Gästen zu werden und weder durch Drohung noch durch List zu bewegen war, die Volkstrecke der Luch-Zustiz an dem Volkzeitlumpen und Puttkamer-schen „ehrenwerthen“ Beamten Jhring-Mahlow zu verrathen. In derselben Stunde, als er aus Berlin abreiste, wurde seiner Frau das Wirtschaftskolal geschlossen und die anwesenden Gäste vertrieben, die Firma dann durch einen herbeigeholten Maler auf polizeilichen Befehl überstrichen und ein Posten vor das Lokal postirt. Da Wesena vor seiner Vertreibung um die stellvertretende Konzession für einen Bruder seiner Frau eingekommen war, so wurde auf vieles Protestiren der Frau gestattet, das Lokal offen zu halten, um es so schnell wie möglich zu verkaufen.

**Wille** **Carl**, Tischler, Holstein. **New-York**. — Am 7. Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen, nachdem man ihn vorher dreimal behausucht, diverse Bücher zc. polizeilich gestohlen und zweimal mit Prozessen behaftet hatte. In beiden Fällen hatte er 12 Wochen in Untersuchungshaft gesessen und wegen Verbreitung zc. war er zu einem Monat Gefängnis verurtheilt, die Strafe aber als bereits verbüßt erachtet worden.

**Winnen** **Jakob**, Zigarrenfabrikant, Rheinland. **New-York**. — In Berlin sofort nach Proklamirung des „Rekten“ 1878 ausgewiesen. Verheirathet und zwei Kinder.

**Wismann** **Wilhelm**, Gastwirth, Schlesien. **Greenpoint** (**N.-Y.**). — Als Verleger der von Hasselmann herausgegebenen „Neuen Deutschen Zeitung“ hatte er in Hamburg viele Scheererden bürdigmachen, bis er im November 1880 ausgewiesen wurde. In Elberfeld, wohin er nach seiner Ausweisung aus Hamburg gegangen, erschienen in dem Restaurant, das er als Geschäftsführer leitete, jeden Abend 3—4 Polizisten, uo tirten sie alle anwesenden Gäste, und wenn Arbeiter darunter waren, so wurden sie am nächsten Tage ihren Arbeitgebern von der Polizei als Sozialdemokraten denunzirt und an diese Denunziation die Aufforderung geknüpft, dieselben zu entlassen. Von Elberfeld ging Wismann nach Berlin, wo er im Mai 1881 ebenfalls ausgewiesen wurde, weil er die polizeilich verlangte Erklärung über zukünftiges Wohlverhalten nicht geben wollte. In Stettin, wohin er sich von Berlin aus begab, wurden ihm sämmtliche Schriften — sogar auch solche direkt antisozialistischen Inhalts — polizeilich gestohlen und nicht mehr zurückgeliefert. Um ihn auch aus Stettin, wo er auf einer Schiffswerke arbeitete, zu vertreiben, wurde er an einem Tage dreimal von je drei Polizisten in Uniform auf seinem Arbeitsplatz durchsucht und die Folge war natürlich, daß er am nächsten Tag aus der Arbeit entlassen war. Verheirathet und ein Kind.



**Zimmermann Paul**, Zigarrenhändler, Schlesien. **New-Haven**. (Conn.) — War wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz im Jahre 1878 mit 100 Mark bestraft und wurde im Dezember 1880 aus Hamburg-Altona ausgewiesen. Warum? Darum. — Verheirathet und drei Kinder.

## Nach Amerika Vertriebene.

**Auerbach Emil**, Weber, Sachsen, **Wdams** (Mass.). — Schon beim Militär wurde er seiner rühmlich gewordenen sozialdemokratischen Gesinnung wegen viel brangeführt und hatte zum Abschluß noch acht Tage Gefängnis mitbekommen, weil er dem Hauptmann den Handschlag verweigerte. In Hainichen vielfach behauslicht und wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz 1883 unter Anklage gestellt, bei der Verhandlung aber freigesprochen, standen ihm neue Prozesse in Aussicht, weshalb er sich nach Amerika begab. Auerbach kämpft auch in der neuen Welt in Reich und Glied mit seinen Arbeitsbrüdern, denn ihm ist, wie er schreibt, „der Emancipationskampf des Proletariats interessanter wie die ganze Lohnschänderel.“ Eine Ansicht, die viele mit Auerbach theilen dürften. Verheirathet.

**Blumenberg Robert**, Tischler, Pommern, **Denver** (Columbia). — Wurde in Folge polizeilicher Chikanen und Einwirkung auf die Meister gezwungen, im Dezember 1883 Deutschland den Rücken zu kehren. Nach seiner Abreise von Höchst bei Frankfurt a. M. wurde seine Frau noch immer belästigt, so besonders durch Hausfuchungen während der Nachtzeit. Verheirathet und vier Kinder.

**Dose Joseph**, Fr., Klebtschmied, **Holfeld**. **New-York**. (N.) — War wegen Verbreitung zc. denunziert und flüchtete. Da die Polizei in Guth, wo Dose lebte, den Mann nicht haben konnte, stahl sie aus der Wohnung seiner alten Mutter, mit welcher er zusammen lebte und die er ernährte, seine Photographien von der Wand. Ein echt preussisch-sameses Polizeistückchen! Nachdem man den Sohn verhaftet und ins Ausland getrieben hatte, stahl man der Mutter auch noch den letzten Trost, das Bild des Sohnes!

**Felkenberg Eduard**, Zigarrenarbeiter, Posen. **New-York**. — Lebte früher in Breslau, wo er in den Jahren 1880—82 fortgesetzt mit Prozessen verfolgt und auch wegen durch Flugblätter begangener Vergehens gegen § 131 des Strafgesetzbuches (Verächtlichmachung von Staatseinstellungen) in acht Fällen zu rund zehn Monaten Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe verurtheilt wurde. Sechs Monate sind davon abgessen, den Rest schenkte er sich, nachdem er in Folge der polizeilichen Verfolgungen nirgends mehr Arbeit finden konnte und sich also genöthigt sah, ins Ausland zu gehen. Hausfuchungen gehörten bei ihm zu den Alltäglichkeiten. Bücher und Korrespondenzen wurden gestohlen, ebenso wurde er von der Strafe auf die Polizei geholt und dort bis „auf die Haut“ untersucht. Verheirathet und zwei Kinder.

**Fremd Otto**, Buchbinder, Mehlungen. **New-York**. — Wurde in Magdeburg wegen des Verdachts der Verbreitung zc. in Untersuchungshaft genommen, 8 Wochen in derselben behalten und dann mit zwei weiteren Genossen zu je 2 Monaten Gefängnis verurtheilt. Fremd, der in der Buchdruckerel, wo er in Arbeit stand, verhaftet, dessen Arbeitsplatz seitens der Polizei auch einer gründlichen Durchsuchung unterworfen worden war, verlor natürlich in Folge dieser Vorkommnisse seine Jahre lang innegehabte Stellung und so entschloß er sich, da er in Magdeburg keine Arbeit mehr finden konnte, zur Auswanderung. Gelegentlich einer Hausfuchung nahm sich der Polizeikommissär Schmidt die Freiheit heraus, seine erst seit drei Wochen mit ihm verheirathete Frau körperlich zu viskiren. Verheirathet und ein Kind.

**Ferbst Anton**, Schreiner, Bayern. **New-York**. — In den Frankfurter Geheimbundsprozess 1886/87 verwickelt, saß er 2 1/2 Monat in Untersuchungshaft und wurde schließlich zu einem Monat Gefängnis verurtheilt, diese Strafe wurde aber als bereits verbüßt erachtet. Durch Demagulation des Tagelöhners Anton Künzinger in Frankfurt a. M. im Sommer 1887 in eine neue Untersuchung wegen Verbreitung zc. verwickelt, zog er es angesichts der ihm ohnehin in Aussicht stehenden Ausweisung aus Frankfurt vor, in das Ausland zu gehen. Da ihm aber auf Verreiben der Frankfurter Staatsanwaltschaft die Heimatspapiere verweigert wurden, so mußte er auch die Schweiz, wo er eine Existenz gefunden, verlassen und ging nach Amerika. Verheirathet, ein Kind.

**Grims August**, Schneider, **Ulm**. **Syracuse**. — Am 12. März 1880 — schreibt unser Genosse — wurde bei mir in Ulm geharrschacht und nach Beendigung der Durchsuchung mir meine Verhaftung mitgetheilt. Ich sollte im Grunde mit dem Apotheker G. Leistner am 4. November 1879 eine Liste mit 500 Nummern des „Sozialdemokrat“ nach Berlin gesandt haben. Ich erklärte der Wahrheit gemäß, den Apotheker Leistner gar nicht zu kennen, bestritt, die Liste abgeschickt zu haben, erklärte aber gleichzeitig, daß, wenn ich dies gethan hätte, dies sicher durch mich allein und ohne Belhilfe geschehen wäre. Ich kann heute noch auf mein Wort erklären, daß ich den Apotheker Leistner zum ersten Male in meinem Leben in der gemerkten Verhandlung vor Gericht erblickte. Trotzdem nach angezogener Erkundigung in meiner Heimathstadt mein Einwand ein guter war, wurde ich doch vom 12. März bis 26. August in Untersuchungshaft gehalten und dann bei her am 26. August in Ulm a. D. stattgefundenen Hauptverhandlung vor dem Landgericht „im Namen des Bürgers“ zu zwei Monaten Gefängnis verurtheilt, wovon ein Monat als „Bußtag“ zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt wurde. Da ich bei einer Reklamation an das Landesgericht mindestens noch drei Monate hätte sitzen müssen, so nahm ich meine Strafe an, unter der Wohnung, dieselbe in Ulm absetzen zu dürfen, was mir auch zugestanden wurde. Nachdem ich schon fünf Tage davon abgeriffen hatte, wurde ich nach Rotterdam transportiert, wo mir die Strafklugastleiber angezogen wurden und ich den Rest von 26 Tagen verbüßen mußte. Nach verbüßter Strafe arbeitete ich noch bis zum 28. März 1881 in Ulm, worauf ich die Stadt verließ, um nach der Schweiz zu gehen. In der Absicht, auf meiner Reise Konstanz zu besuchen,

wo ich Bekannte hatte, fuhr ich von Friedrichshafen per Schiff dorthin. In Konstanz empfing mich am Hafen bereits wieder der Schuttmann Hlmer, der mich nach dem Postamt führte, wo mein Gepäck durchsucht wurde. Meine Ankunft war von ihm aus telegraphisch abstrift. Die Durchsuchung ergab natürlich ein rein negatives Resultat.

Ueber der mitverhafteten Apotheker **Leistung** macht die Expedition des „Sozialdemokrat“ folgende der Wahrheit entsprechende Angaben: „Der erwähnte und mitverhaftete Apotheker **C. Leistung** war Briefabonnent des „Sozialdemokrat“. Diese der Polizei bekannte Thatsache genigte, ihn mit zu verhaften und nebst Helms unter Anklage zu stellen. Besonders ward ihm zur Last gelegt, daß er die auf die inkriminierte Adresse aufgetriebene Adresse geschrieben haben sollte. Leistung hatte aber die Adresse thatsächlich nicht geschrieben, ja er hatte keine Ahnung von der Sache, und waren die Schriftzüge der Adressen auch durchaus verschieden von seiner Handschrift. Diese Differenz der beiden Handschriften mußte auch von dem Sachverständigen, Oberlehrer **Manz**, angegeben werden; doch wußte dieser famose Schriftkundige sich zu helfen! — Er bezugte: „Es sei richtig, daß die Briefen von einander abweichten, aber jedenfalls habe Leistung den Adresszettel erst auf die Adresse geklebt, und dann die Adresse darauf geschrieben und durch die harte Unterlage des Zettels habe sich die Abweichung in der Schrift ergeben, und sei es also doch die Handschrift des Leistung.“ Leistung ward denn auch wie Helms verurtheilt. Vor der Verhaftung schon kränzlich, verschlimmerte sich sein Zustand während der Haft derart, daß er bald nach der Entlassung aus derselben starb. In seinem Nachlass hatte Leistung, der ein braver und sparsamer Mensch war, einige hundert Mark erspartes Geld liegen. Dieses fand man bei der Hausdurchsuchung und erklärte dann kurz: es sei ein Theil vom **Partei** und, ja es ein und der arme Mensch bekam es nie wieder. **Westphalen** und **umgebracht** zur höheren Ehre der „Gerechtigkeit“ und des bekannten Scharfsinns der **Miner**, **Rechts-** und **Polizei-Spahren!** Zwei gemeine Strafinge dienten als Mit-Zeugen der Polizei!“

**Koschwitz Gustav Ferdinand**, Buchbinder, Provinz Sachsen. **New-York**. — War in Leipzig in den Prozeß Schumann und Genossen (Aufsühr und Landfriedensbruch) 1886 verwickelt und entzog sich der Verhaftung durch die Flucht, wobei bestimmend mitwirkte, daß er als Führer in der Lohnbewegung sehr schwer Arbeit fand und bereits seit zehn Wochen außer Arbeit war. Koschwitz, der einen Tag in Untersuchungshaft war, beschwerte sich besonders über die rothe Art, mit der ihm der Anstaltspfaffe entgegentrat. Derselbe wunderte sich, daß ein Mensch wie er, der sein Geld nicht taufen lasse, nicht bereits längst ausgewiesen sei (recht christlich) und meinte: „Na, dieses Mal wird's wohl erstliche Jahre Buchsthaus geben.“ In der That wurde er auch zu sechs Jahren Gefängniß verurtheilt. Der mit Koschwitz wegen der gleichen Sache mitangeklagte Schumann ist ebenfalls zu mehreren Jahren Buchsthaus verurtheilt worden und in Wabshelm auch bereits der Buchsthaus-Tortur erlegen. Verhelkathet und ein schuld.

**Langner Wilhelm**, Schnitmachermester, Provinz Sachsen, **Chitago**. — Seit 1871 in Berlin wohnend, beschloß er sich vor wie

nach der Proklamirung des Schandgesetzes und des „Meinen“ rage an der Arbeiterbewegung, was ihm natürlich mancherlei Scherereien eintrug. Gegenständig der Ersatzwahl im V. Berliner Wahlkreis 1880 wurde bei ihm mehrere Male gehändsucht und er am Wahltag-Morgen zur Polizei führt, wo er fünf Verhöre zu bestehen hatte und bis Nachmittag fünf Uhr festgehalten wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch das Auerbieten gemacht, in den Dienst der Polizei zu treten, was derselbe aber zurückwies. Von dieser Zeit häuften sich die Gistanen derart, daß Langner sich schließlich entschloß, nach Amerika auszuwandern. Verhelkathet.

**Paßburg Georg**, Zigarrenarbeiter, Hamburg. **New-York**. — War in den verhängten Prozeß Kückelhahn neben diesem und dem Zigarrenarbeiter Hippold der Beihilfe der Verbreitung angeklagt und wurde zu fünf Monaten verurtheilt. Die Beihilfe sollte darin bestanden haben, daß er an Kückelhahn ein Zimmer vermietet hatte, in welchem dieser die Pakete zur Verendung des „Sozialdemokrat“ fertig stellte. Bei zweimaligen Hausdurchsuchungen bedrohte der **Mitonaer** Polizeischuft **Engel** Paßburg's Hochschwängere Frau mit Verhaftung, wenn sie keine Eingekündnisse mache. Er entzog sich der Verhaftung der fünf Monate durch die Flucht.

**Sch. W. Weber**, Morarlberg. **New-Webford**. — Stand in Lechhausen bei Augsburg wegen Verbreitung z. unter Anklage. War Monnet der „Freiheit“ und erhielt den 19. Dezember 1880 einen „angeschriebenen“ Brief, der sechs Exemplare des genannten Blattes enthielt. Obwohl der Brief den Poststempel vom 17. Dezember trug, gelangte er doch erst am 19. in seinen Besitz, dafür aber kam zu gleicher Zeit mit dem Briefträger jetzt auch die Polizei. Post und Polizei hatten sich eben auch in diesem wie in tausend anderen Fällen kräftig in die Hände gearbeitet. Ein Skollege von ihm mußte das Futter in seiner Mütze aufkriechen, weil das von dem Kückelhahn dort eingelegte Papier raschelte und der Lechhausen resp. Augsburg'sche Polizei dies höchst verächtlich vorfand.

**Scharrer Fritz**, Schriftfeger. **New-York**. — Hat in Leipzig und Wilkau, resp. Bückau verschiedene Prozesse durchgemacht, war auch 3 1/2 Monate in Untersuchungshaft und ja es, als er am 14 Tage aus dem Gefängnisse entlassen wurde, vor, das Resultat seiner zahlreichen noch weiter anhängigen Prozesse nicht mehr abzuwarten, sondern sich nach Amerika zu begeben. Scharrer war ein Opfer des bekannten Polizeispions **Rebel** in Leipzig, und auch der „demokratische“ Buchhändler **Tindel** in Leipzig, in dessen Druckerel Scharrer Geschäftsführer war, suchte die Polizei auf die richtige Fährte zu bringen. Verhelkathet.

**Stedel Carl Franz**, Weber, Sachsen-Weimar. **New-Webford** (Mass.) — Wurde sowohl in seiner Heimath, als auch später in Weerane t. S. wegen seiner sozialdemokratischen Bestimmung gemahregelt und in Weerane, wo er Schriftführer im aufgebühten Volksverein war, zwei Jahre lang von der Polizei wegen der Papiere des Vereines drausgestrikt. Maßregeln gegen den Arbeitgeber, polizeiliche Gistanen, Hausdurchsuchungen z. bestimmten ihn endlich, nach Amerika zu gehen. Dort fand er zwar vor der Polizei Ruhe, verlor aber sein Augenlicht.

**Sendig Max**, Maschinist, Sachsen. St. Louis. (Missouri.) — Arbeitete von 1881—82 in Berlin und erfreute sich in dieser Zeit nicht weniger als 42maliger Stiftung zur Polizei und außerdem einer fast gleich großen Zahl Hausdurchsuchungen. Beständig von Geheimpolizisten observirt, machte er sich den Spass, seine Auspasser laufen zu lernen. Der Polizist Stuhlmann meinte treuherzig zu ihm: „Hören Sie, Sendig, wenn Sie aus Berlin erst heraus sind, gebe ich ein Paß Bier zum Besten, wegen Ihnen habe ich die Majestätlichkeit bekommen.“ Sendig brachte das erste nach dem Erlaß des Sozialistengesetzes verbreitete Flugblatt „An die Arbeiter Berlins“ nach dort. Um den Transport zu ermöglichen, hatte Sendig seinen Bart geopfert und sich dadurch für die Polizei unerkennlich gemacht. Verheirathet.

**Schulze Wilhelm**, Flechtmeister, Brandenburg. New-York. — Wurde im Jahre 1880 in Frankfurt a. M. mit fünf anderen Genossen wegen Verbreitung der „Freiheit“ und „geheimer Verbindung“ nach sechsmonatiger Untersuchungshaft zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. Schulze wurde von der Regierung in Wiesbaden die Berechtigung zur Kolportage entzogen.

**Trentsch Moritz**, Weber, Sachsen. New-Bedford. (Mass.) — In Gera wegen Verbreitung des „Sozialdemokrat“ unter Anklage gestellt, erhielt Trentsch nach dreimonatlicher Untersuchungshaft drei Monate Strafe. Zwei Monate wurden als bereits verbüßt erachtet. Sechs bis acht Hausdurchsuchungen, sonstige Eilanen und Arbeitslosigkeit bestimmten ihn schließlich, nach Amerika auszuwandern.

**Winter Robert**, Schlosser, Pomern. New-York. — In Frankfurt a. M. wegen Verbreitung verbotener Schriften 1886 in Untersuchungshaft genommen und dort 10 $\frac{1}{2}$  Woche festgehalten, wurde er zu einem Monat Gefängniß verurtheilt, welche Strafe aber als bereits verbüßt erachtet wurde. Im Februar 1887 aus Frankfurt ausgewiesen, wurde er in Mannheim wegen Verbreitung des Flugblatts: „An die Wähler Deutschlands!“ vier Wochen in Untersuchungshaft genommen und dann zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt, welcher Strafe er sich aber durch die Abreise nach Amerika entzog. In Mainz und Hattenheim verlor er seine Arbeitsstellen, weil die Polizei den betreffenden Arbeitgeber drohte, wenn Winter nicht entlassen würde, mißte sie, die Polizei, Anzeige erstatten und dann würden die betreffenden Arbeitgeber die Staatsaufträge verlieren. Verheirathet und erzag zwei von einem verstorbenen Bruder hinterlassene Kinder.

**Zink H.**, Maschinenbauer, Hamburg. New-York. — War 1879 und 1880 in Altona wegen Verbreitung u. in Untersuchung, wobei er sieben Wochen und vier Tage Untersuchungshaft abmachen mußte. In einem zum zehnjährigen Gedächtniß des Schauspihndels in 10,000 Exemplaren verbreiteten Flugblatt sollte eine Majestätsbeleidigung enthalten sein und wurde Zink deswegen, sowie wegen der Verbreitung unter Anklage gestellt. Die Majestätsbeleidigung fiel, für die Verbreitung gab es ein Monat, das aber als verbüßt erachtet wurde. Verheirathet und fünf Kinder.

## Die Opfer des kleinen Belagerungszustandes.

Das Verzeichniß der Ausgewiesenen aus den verschiedenen Bezirken, über welche von der Berliner Regierung oder auf deren Ordre der „Acte“ Belagerungszustand verhängt worden ist, kann weder auf völlige Michtigkeit noch auf genaue Vollständigkeit Anspruch erheben. Sowohl was die Zahl der Ausgewiesenen überhaupt anbetrifft, bleibt es hinter der Wirklichkeit zurück, wie es auch in Bezug auf Familienstand und Kinderzahl mannigfache Mängel aufweist. Ein vollständig genaues Bild könnten hier nur die Polizeilisten geben, die uns nicht zur Verfügung stehen, und die auch nie publizirt wurden — die Summe von Geld, die sich aus diesen gewaltigen Zahlen entziehen würde, steht eben in zu großem Gegensatz zu der Trivialisität, mit welcher diese „schneidigste Waffe“ des Sozialistengesetzes allüberall auf die grundlossten Beschuldigungen anonymen Demuzianten oder gewissenloser streberhafter Büttel vom Schläge des Altonaer Engel geschwungen wurde. Die hier gebrachten Angaben sitzen entweder auf Einfindungen aus dem Kreise der Genossen oder sind Antworten auf Anfragen, zum Theil beruhen sie auch auf den lächerlichsten Notizen, welche die Presse veröffentlicht hat; und wenn man der ersten Schreckenszeit des Sozialistengesetzes sich erinnert, wo die blindwüthende Polizei anemanhlos alle Blätter niedermaßte, die nur irgendwie — nicht Arbeiter-Interessen vertraten, sondern nur auf Arbeiterkreise berechnet oder von Sozialisten herausgegeben waren, so läßt sich denken, wie mangelhaft diese Notizen der gemäßigten Presse sind, die ja den verheerenden und korrumpirenden Wirkungen des Sozialistengesetzes gegenüber von jeher die Politik des Todschnelzens befolgt hat. Aber auch die Genossen konnten keine erschöpfende Auskunft liefern. In den Städten des Belagerungszustandes ist eine neue Generation von Sozialdemokraten herangewachsen, denen die Familienverhältnisse der Ausgewiesenen zum Theil völlig fremd sind, und die Ausgewiesenen selbst sind in alle Laube zerstreut, viele verschollen, „verdorben und gestorben“.

Troy alledem; auch in dieser lächerlichen Gestalt erheben diese Listen, deren Gesamtziffern am Schlusse zusammengefaßt werden, eine Anklage gegen die Väter und Vollstrecker des Sozialistengesetzes — eine Anklage, über welche die G e s c h i c h t e —

„Wesfreierin und Mäherin und Mehterin, das Schwert entblößt“ ein unerbitliches „Schulbig!“ sprechen wird.

\* \* \*

Setzen = Erklärung. Die mit \* bezeichneten Ausgewiesenen sind wiederholt (aus verschiedenen Belagerungsbezirken) ausgewiesen; † bedeutet gestorben und — zeigt an, daß bestimmte Angaben fehlen.